

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Gießen
Marburger Straße 2**

35390 Gießen

54106 DS

501 Js 19696/02

Gießen, 16.05.2003

Amtsgericht Gießen
- Strafrichter -
Gutfleischstraße 1

35390 Gießen

Anklageschrift

I. Herr

Jörg Bergstedt,

geboren am 2.7.1964 in Bleckede,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,
ledig, deutscher Staatsangehöriger,

Bl. 182 Bd. I,	<u>Wahlverteidiger:</u> Rechtsanwalt Peter Welsch, Asterweg 9 in
Abt. 10 d.A.	35390 Gießen.
Bl. 6 Bc. III,	Rechtsanwalt Axel Gutmann, Asterweg 29 in
Abt. 19 d.A.	35390 Gießen.

II. Herr

Patrick Neuhäus,

geboren am 3.6.1981 in Hemer,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,
ledig, deutscher Staatsangehöriger,

werden angeklagt,

in der Zeit vom 29.8.2002 bis zum 27.3.2003

in Reiskirchen und anderen Orten

durch 9 selbständige Handlungen

- gemeinschaftlich handelnd -

1.) bis 8.):

rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt zu haben;

9.)

ohne Befugnis in einem abgeschlossenen Raum, welcher zum öffentlichen Verkehr bestimmt war, verweilt und sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt zu haben;

- der Angeschuldigte Bergstedt durch zwei weitere selbständige Handlungen (Ziffer 10, 11) -

10.) und 11.):

- tateinheitlich handelnd -

a.) einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben, und im Fall 11 ihn dabei tätlich angegriffen zu haben;

b.) eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben, wobei die Körperverletzung im Fall 11 mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen wurde.

- der Angeschuldigte Neuhaus durch eine weitere selbständige Handlung (Ziffer 12) -

12.):

tateinheitlich handelnd

a.) rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt zu haben;

b.) in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein.

Zu 1.) bis 8.):

Bl. 1 ff., Bd. I
Abt. 1 d.A. Am 29.8.2002 gegen 1.00 Uhr beklebten die Angeschuldigten in Reiskirchen acht Bundestagswahlplakate mit zuvor selbst hergestellten Schriftzügen und Abbildungen. Zwei der acht Wahlplakate wurden zudem von ihnen mittels eines schwarzen Filzstiftes beschrieben und mit Symbolen bzw. Schraffuren versehen. Dies hatte zur Folge, daß die auf den Wahlplakaten aufgedruckten Bilder, Logos und Aufschriften nur noch teilweise zu erkennen waren.

Zu 9.):

Rl 1 ff.,
Bd. III, Abt. 20
d.A. Am 27.3.2003 besuchten die beiden Angeschuldigten in Begleitung des gesondert verfolgten Marc Abresch die Sitzung der Gießener Stadtverordneten, welche im Stadthaus, dem Sitz der Gießener Stadtverwaltung, stattfand. Bereits kurz nach ihrem Eintreffen befestigten sie an der Balustrade der Zuschauertribüne ein Transparent. Der Aufforderung des Stadtverordnetenvorstehers Dieter Gail, das Transparent zu entfernen, kamen weder die Angeschuldigten noch Marc Abresch nach. Vielmehr versuchten sie nunmehr, auch verbal mit den Stadtverordneten zu kommunizieren. Daraufhin unterbrach der Zeuge Gail die Sitzung und verwies sie des Saales. Dieser Aufforderung zum Verlassen des Sitzungssaales kamen sie jedoch nicht nach, auch nicht als der Zeuge Gail sie mehrfach wiederholte. Die Störer mussten schließlich von der Polizei aus dem Raum geführt werden.

Zu 10.):

Bl. 1 ff., Bd. II
Abt. 6 d.A. Am 9.1.2003 gegen 16.25 Uhr nahm der Zeuge EKHK Puff in seiner Funktion als Polizeibeamter den Angeschuldigten Bergstodt vor der Gallushalle in Grünberg vorläufig fest. Hierbei wurde der Angeschuldigte, da er sich weigerte, den Zeugen Puff zu einem in der Nähe geparkten Gefangenentransport-Kfz. zu begleiten, von

diesem am rechten Arm festgehalten und in Richtung des besagten Kfz. gezogen. Der Angeschuldigte wehrte sich dagegen, indem er sich dem Griff des Zeugen Puff zu entwinden suchte. Diesem gelang es jedoch mittels ständigen Nachgreifens, den Angeschuldigten festzuhalten. Hierbei zog sich der Zeuge Puff eine Verletzung am Daumen zu.

Zu 11.):

Bl. 1 ff, Bd. II, Am 11.1.2003 gegen 13.15 Uhr wurde der Angeschuldigte Bergstedt im
Abt. 7 d.A. Zusammenhang mit einer nicht angemeldeten Demonstration im Seltersweg in
Gießen von mehreren Polizeibeamten vorläufig festgenommen. Da der
Angeschuldigte sich weigerte, einen für seinen Abtransport bereitstehenden
Streifenwagen zu besteigen, wurde er von dem Zeugen Walter und einem
weiteren Polizeibeamten an den Füßen und am Oberkörper ergriffen und in das
Fahrzeug hineingetragen. Dabei gelang es dem Angeschuldigten, seine Beine
dem Griff des Zeugen Walter zu entziehen und letzterem einen Tritt gegen die
Stirn zu versetzen. Der Angeschuldigte trug an diesem Tag schwere
Springerstiefel, welche an der Vorderseite mit Metall beschlagen waren. Der
Zeuge Walter erlitt infolge des Trittes eine Prellung sowie eine Schürfwunde an
der Stirn; außerdem verursachte ihm der Tritt Kopfschmerzen.

Zu 12.):

B. 1 ff. d.A., In der Nacht zum 9.1.2003 bestieg der Angeschuldigte Neuhaus zusammen mit
Bd. I, Abt. 1 einer weiteren, unbekannt gebliebenen Person das Dach der Gallushalle in
Grünberg. Hierzu benutzten sie eine an dieser fest angebrachte Außenleiter,
welche zum Schutz vor unbefugtem Zugang mit einer Kette verhängt worden war.
Anschließend brachten sie auf der Außenfassade mittels roter und schwarzer
Sprühfarbe fünf Schriftzüge und ein Symbol auf. Da die Sprühfarbe nicht hätte
beseitigt werden können, ohne den Außenputz in Mitleidenschaft zu ziehen, wurde
sie noch am selben Tage mit weißer Farbe übermalt. Es entstand ein Sach-
schaden von ca. 15.000,00 Euro.

V e r g e h e n, strafbar gemäß §§ 113 Abs. 1, 123, 223 Abs. 1, 230, 224
Abs. 1 Nr.2, 303 Abs. 1, 303 c, 25 Abs. 2,
52, 53 StGB.

Strafanträge sind - soweit erforderlich - form- und fristgerecht gestellt worden; im übrigen wird das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht

Beweismittel

I. Zeugen:

- 1.) PK Ralf Gonttrum, zu laden über die Polizeistation Grünberg, Londorfer Straße 26, 33305 Grünberg.
- 2.) PK Haberkorn, zu laden über die Polizeistation Grünberg, Londorfer Straße 26, 33305 Grünberg.
- 3.) EKHK Gerhard Puff, zu laden über das Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen.
- 4.) POK Rainer Walter, zu laden über die Polizeistation Gießen Nord, Berliner Platz 3, 35390 Gießen.
- 5.) Stadtverordnetenvorsteher Dieter Gail, zu laden über den Magistrat der Stadt Gießen, Berliner Platz 1, Postfach 110820, 35353 Gießen

II. Augenscheinsobjekte:

- 1.) Schriftzüge und Abbildungen (Band I, Abteilung 1, Bl. 14 d.A.; asserviert unter der laufenden Nummer 443/02) - sichergestellt am 29.08.2002 bei dem Angeschuldigten Neuhaus.
- 2.) 13 Lichtbilder der am 29.8.2002 in Reiskirchen überklebten und bemalten Bundestagswahlplakate (Band I, Abteilung 1, Bl. 10-13 d.A.).
- 3.) 12 Lichtbilder der an der Grünberger Gallushalle aufgebrauchten Schriftzüge (Band II, Abteilung 1, Bl. 8 bis 10 d.A.)
- 4.) 9 Lichtbilder der von den Tätern auf dem Dach der Grünberger Gallushalle im Schnee hinterlassenen Schuhabdrücke (Band II, Abteilung 1, Bl. 13-17)
- 5.) 6 Lichtbilder der vom Angeschuldigten Bergstedt am 9.1.2003 bei seiner Festnahme getragenen und sodann sichergestellten Jacke (Band II, Abteilung 10, Bl. 8-9 d.A.)
- 6.) 4 Lichtbilder der vom Angeschuldigten Neuhaus am 9.1.2003 bei seiner Festnahme getragenen und sodann sichergestellten Jacke (Band II, Abteilung 10, Bl. 10 d.A.)
- 7.) 1 Lichtbild der vom Angeschuldigten Neuhaus am 9.1.2003 bei seiner Festnahme getragenen und sodann sichergestellten Schuhe (Band II, Abteilung 10, Bl. 11 d.A.)

8.) 2 Lichtbilder, aufgenommen in der Stadtverordnetenversammlung am 27.3.2003 (Band III, Abteilung 20, Bl. 8+9 d.A.)

9.) Schuhe des Angeschuldigten Neuhaus.

III. Urkunden:

- 1.) Ärztliches Attest des Prof. Dr. med. H.J.Oehmke vom 11.1.2003 über die Verletzungen des Zeugen Walter (Band II, Abteilung 7, Bl. 6+7 d.A.)
- 2.) Ärztliches Attest der Dr. med. Rita Pinkowski vom 13.1.2003 über die Verletzungen des Zeugen Puff (Band II, Abteilung 6, Bl. 8 d.A.)

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Beide Angeschuldigte, die über keine Meldeadresse verfügen, geben an, ohne festen Wohnsitz zu sein. Aufgrund der im Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse steht jedoch fest, dass sie seit geraumer Zeit ihren ständigen Wohnsitz in der Ludwigstraße 11 in 35447 Reiskirchen-Saasen haben.

In besagtem Gebäude ist die sog. „Projektwerkstatt“ untergebracht. Diese Institution, als deren Leiter der Angeschuldigte Bergstedt anzusehen ist, steht dem linken politischen Spektrum nahe. Die Zahl der Personen, die sich mit den Zielen der Projektwerkstatt identifizieren und an deren – insbesondere in Wahlkampfzeiten zahlreichen – Aktivitäten beteiligen, dürfte im zweistelligen Bereich liegen. Das Gebäude in der Reiskirchener Ludwigstraße 11 dient einigen Projektwerkstattlern dabei nicht nur als Büro und Tagungsstätte, sondern auch als Teil- oder Vollzeitwohnung.

Der Strafregisterauszug des Angeschuldigten Neuhaus weist keine Eintragungen auf.

Der Strafregisterauszug des Angeschuldigten Bergstedt weist eine Eintragung auf: Am 21.5.2002 verurteilte ihn das Amtsgericht Stuttgart in dem Verfahren 30 DS 2 JS 38485/02 3013 VRS wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 15 .

Die Polizeibeamten Gontrum und Haberkorn befanden sich am 29.8.2002 um kurz nach 1.00 Uhr auf Streifenfahrt in Reiskirchen. Dabei fielen ihnen zwei männliche Personen auf, welche in der Dunkelheit zu Fuß unterwegs waren.

Als sie sich den beiden näherten, ergriff einer der Männer die Flucht. Der Zeuge Haberkorn wurde des Flüchtigen nach kurzer Verfolgung habhaft und stellte fest, daß es sich um den Angeschuldigten Bergstedt handelte. Dieser trug Sprühkleber bei sich. Bei der anderen Person handelte es sich um den Angeschuldigten Neuhaus, welcher in einer Stofftasche Schriftzüge (z.B.: „www.wahlquark.de.vu“, „14.9. Aktionstag Gießen – www.projektwerkstatt.de/giessen“ usw.) und Abbildungen (z.B.: menschliche Mundpartie, Affenkopf usw.) bei sich trug; mit äußerlich identischen Schriftzügen und Abbildungen waren kurz zuvor in Reiskirchen die Bundestagswahlplakate überklebt worden.

Als Verantwortliche für diese nächtliche Überklebungsaktion kommen bei lebensnaher Auslegung wegen dessen inhaltlicher Stoßrichtung nur Angehörige der Projektwerkstatt in Betracht. Die beiden Angeschuldigten gehören zu deren innerstem Zirkel. Da sie zudem unmittelbar nach den Taten in der Nähe der Tatorte angetroffen wurden, geeignete Tatmittel bei sich führten und – soweit es den Angeschuldigten Bergstedt betrifft – vor den Zeugen Gontrum und Haberkorn flüchteten, sind sie einer Sachbeschädigung, §303 I StGB, in acht Fällen hinreichend verdächtig. Die Plakate konnten aufgrund der an ihnen vorgenommenen Manipulationen ihre wahlwerbende Funktion nicht mehr erfüllen.

Die auf die Außenfassade der Gallushalle in Grünberg in ca. 30 cm großen Buchstaben aufgesprühten Parolen lassen wegen ihres Inhalts ebenfalls vermuten, dass die zwei Täter aus dem Umfeld der Projektwerkstatt stammen („Wählen heißt zwischen 2 Haufen Scheiße zu entscheiden“, „Stop law and order“, „Stoppt Hessens Schill“, „Smash capitalism“ und „Staaten abschaffen“). Unmittelbarer Anlass für die Tat dürfte gewesen sein, dass am späten Nachmittag des 9.1.2003, also nicht einmal 24 Stunden nach der Tat, in der Gallushalle eine Landtagswahlkampfveranstaltung der CDU angesetzt war, zu der auch der hessische Ministerpräsident Roland Koch sowie der hessische Innenminister Volker Bouffier erwartet wurden.

Dafür, dass es sich bei einem der beiden Täter, welche in der Nacht vom 8.1.2003 auf den 9.1.2003 – die genaue Tatzeit ließ sich nicht ermitteln – das Veranstaltungsgebäude verunzierten, gerade um den Angeschuldigten Neuhaus und nicht irgendeinen anderen Aktivisten aus dem Umfeld der Projektwerkstatt handelte, spricht zweierlei:

Zum einen erschien der Angeschuldigte Neuhaus pünktlich zum Beginn der Wahlkampfkundgebung zusammen mit dem Angeschuldigten Bergstedt vor der Gallushalle, um deren Ablauf zu stören, was dann letztlich auch zu deren vorläufiger Festnahme führte. Dem Angeschuldigten Neuhaus kam es also – wie den Tätern auch – darauf an, seine zu den politischen Überzeugungen der Veranstalter konträren Positionen in exponierter Art und Weise zu äußern.

Zum anderen fanden sich auf dem mit Schnee bedeckten Dach der Gallushalle zahlreiche Schuhabdrücke, welche nur die Täter dort hinterlassen haben konnten. Wie die durchgeführten Ermittlungen ergaben, rührten die Schuhabdrücke von zwei verschiedenen Paar Schuhen her. Dabei stimmte die eine Art von Schuhabdrücken mit dem Profil der von dem Angeschuldigten Neuhaus bei seiner Festnahme getragenen Schuhen überein.

Der Sachschaden an der Gallushalle beträgt nach Auskunft der Stadt Grünberg, in deren Eigentum das Gebäude steht, ca. 15.000 Euro.

Der Anlass für die zweite vorläufige Festnahme des Angeschuldigten Bergstedt am 11.1.2003 war seine Teilnahme an einer nicht angemeldeten Demonstration gegen einen Landtagswahlkampfstand der CDU im Seltersweg in Gießen. Hier versuchte der Angeschuldigte Bergstedt erneut, diesmal allerdings mittels eines mitgeführten Megaphons, einen Auftritt des hessischen Innenministers Volker Bouffier zu stören. Seiner Festnahme widersetzte er sich zunächst nur passiv durch Hinsetzen auf den Boden und Umklammern des Megaphons, später dann allerdings auch auf die beschriebene aktive Weise.

Es wird **beantragt**, unter Zulassung der Anklage das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Strafrichter – in Gießen zu eröffnen.

(Vaupel)
Staatsanwalt

Beglaubigt



Anlage 2: Urteil des Amtsgerichts, 1. Instanz vom 15.12.2003 !!!Abschrift!!!

Zur Geschäftsstelle am Amtsgericht Gießen

Das Urteil ist rechtskräftig seit:

Giessen, den
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Aktenzeichen:
5406 Ds 501 Js 19696/02

AMTSGERICHT GIESSEN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Strafsache gegen

1. Jörg BERGSTEDT, geb. am 2.7.1964 in Bleckede, wohnhaft Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, ledig, Deutscher
2. Patrick NEUHAUS, geb. am 3.6.1981 in Hemer, wohnhaft Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, ledig, Deutscher

wegen

gefährlicher Körperverletzung pp.

Das Amtsgericht Giessen - Strafrichter - hat in der Sitzung am 15. Dez. 2003, an der teilgenommen haben-

als Strafrichter
Richter am Amtsgericht
W e n d e l

als Beamter der Staatsanwaltschaft
Staatsanwalt Vaupel

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
JHS. Becker

für Recht erkannt-

Der Angeklagte Bergstedt wird wegen Sachbeschädigung in 8 Fällen, wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in 2 Fällen, dabei in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlicher und in einem Fall mit gefährlicher Körperverletzung, wegen Hausfriedensbruchs und wegen Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt.

Der Angeklagte Neuhaus wird wegen Hausfriedensbruchs und wegen Sachbeschädigung in 9 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 10,-- E verurteilt.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: bzgl. Bergstedt- §§ 113, 123, 185, 224 Abs. 1 Nr. 2, 303, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB,

bzgl. Neuhaus-§§ 123, 303, 25 Abs. 2 StGB.

Gründe

Der ledige Angeklagte Bergstedt bezeichnet sich selbst als Berufsrevolutionär. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er nach eigenen Angaben aus Containern und durch Tauschhandel; er verwertet Sachen, die andere weggeworfen haben, und tauscht Produkte aus schriftstellerischer Tätigkeit gegen Naturalien.

Am 21.5.2002 wurde er durch das Amtsgericht Stuttgart wegen Hausfriedensbruchs zu, einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,-- Euro verurteilt,

Der ledige, nicht vorbestrafte Angeklagte Neuhaus machte zu seinem Beruf in der Hauptverhandlung keine Angaben. Zur Zeit arbeitet er nicht, er lebe davon, daß er "seinen Kopf anstrenge". Seine Kleidung beziehe er aus dem Umsonstladen. Wovon er tatsächlich lebt, blieb in der Hauptverhandlung unklar.

Beide Angeklagte gehören der sogenannten "Projektwerkstatt" an, die in Reiskirchen-Saasen eine Büro- und Tagungsstätte betreibt. Die Räumlichkeiten dienen gleichzeitig als Wohnung. Der der Projektwerkstatt zugehörige bzw. mit ihr sympathisierende Personenkreis steht dem linken politischen Spektrum nahe. Die Arbeit dieser Gruppe richtet sich gegen den Staat und seine Organe, gegen die "Herrschenden" und ihre Institutionen. Von der Projektwerkstatt aus wird, teilweise über Internet, zu entsprechenden Diskussionsabenden und anderen Veranstaltungen eingeladen, gelegentlich werden als "kreativ" bezeichneten "Aktionen" angekündigt, es wird zur Mitwirkung aufgerufen.

Nach den in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen begingen die Angeklagten folgende Straftaten:

1. bis 8-:

zur zeit des Wahlkampfes zur Bundestagswahl 2002 entschlossen sich Mitglieder der Projektwerkstatt, unter ihnen die Angeklagten, Wahlplakate verschiedener kandidierender Parteien mit Aufklebern und Aufschriften zu versehen. Zu diesem Zweck begaben sich die Angeklagten nach Reiskirchen, wo sie am 29.8.2002 gegen 1.05 Uhr von der Polizei festgestellt und kontrolliert wurden.

Während der Angeklagte Bergstedt Klebstoff mit sich führte, hatte der Angeklagte Neuhaus in einer Tasche mehrere Aufkleber mit, auf denen Aufschriften verschiedener Art und u.a. Affenköpfe, Totenschädel. oder übergroße Gebisse abgebildet waren.

Tatsächlich wurden von den Angeklagten selbst oder, dem Plan entsprechend, von Gesinnungsgenossen, in der betreffenden Nacht in Reiskirchen acht Wahlplakate verschiedener Parteien mit Aufklebern versehen oder mit Filzstift beschrieben, so daß die auf den Wahlplakaten aufgedruckten Bilder, Logos und Aufschriften nicht mehr oder nur noch teilweise zu erkennen waren.

In der Hauptverhandlung bestritten die Angeklagten die Taten. Dem vermag das Gericht jedoch nicht zu folgen.

Die Polizeibeamten Gontrum und Haberkorn gaben in der Hauptverhandlung als Zeugen an, sie seien nach Reiskirchen gerufen worden, weil die Alarmanlage eines Autos angeschlagen habe. An der Ecke Jahnstraße/Heinrich-Heine-Straße seien ihnen die beiden Angeklagten entgegen gekommen. Einer der beiden, der Angeklagte Bergstedt, sei sofort weggerannt. In der Annahme, die beiden Personen könnten etwas mit dem Alarm zu tun haben, habe man angehalten. Der Zeuge Haberkorn habe den Angeklagten Bergstedt verfolgt und schließlich angehalten. Während der Verfolgung habe der Angeklagte einen Glasbehälter und einen länglichen Gegenstand in einen Müllcontainer geworfen.

Bei dem Angeklagten Bergstedt sei ein Flasche mit Sprühkleber gefunden worden, bei dem Angeklagten Neuhaus eine Anzahl Aufkleber mit Bilder und Aufschriften. Da zu jenem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sei, daß in Reiskirchen Wahlplakate überklebt worden waren, habe man lediglich einige der Aufkleber sichergestellt, auf eine Beschlagnahme des Sprühklebers jedoch verzichtet.

Erst nach Beendigung der Personenkontrolle habe man die veränderten Wahlplakate bemerkt. Eine Suche

nach den Angeklagten sei jedoch erfolglos gewesen. Auch den Glasbehälter, der bei dem Wurf in den Müllcontainer zerbrochen war, habe man nicht mehr sicherstellen können. Der Zeuge Haberkorn gab an, in dem Müllcontainer sei es feucht gewesen, die feuchten Stellen hätten sich angefühlt wie Tapetenkleister.

Das Gericht hat in der Hauptverhandlung die sichergestellten Aufkleber und Lichtbilder der acht veränderten Wahlplakate in Augenschein genommen. Danach kann kein Zweifel daran sein, daß die sichergestellten Aufkleber denjenigen auf den Plakaten entsprechen. Drei der acht Plakate weisen über den Mund der abgebildeten Politiker geklebte übergroße Gebisse aus, zwei weitere einen Totenschädel bzw. einen Affenkopf. Genau solche Aufkleber befinden sich bei dem sichergestellten Material. Dies gilt auch für einen Aufkleber mit der Aufschrift „www.wahlquark.de.vu“, der auf zweien der acht Plakate zu finden ist.

Nicht zuletzt weist die auf drei Plakaten angebrachte Aufschrift "14.9. Aktionstag Gießen www.projektwerkstatt.de/giessen" auf die Angeklagten als Täter hin. Sie waren zudem im Besitz des erforderlichen Materials (Aufkleber, Klebstoff). Der Angeklagte Neuhaus sprach in der Hauptverhandlung bezüglich des Überklebens von Plakaten selbst davon, es handle sich um eine "spannende Form", Proteste auszudrücken.

Bei zusammenfassender Würdigung dieser Indizien hat das Gericht deshalb keine Zweifel daran, daß die Angeklagten sich verabredet hatten, Wahlplakate zu überkleben und zu beschriften. Daß nicht festgestellt werden kann, welcher der Angeklagten welches Plakat bearbeitete, ändert an der Strafbarkeit nichts, da wegen der gemeinsamen Tatplanung jedem der Angeklagten das Verhalten des jeweils anderen zugerechnet werden kann und muß.

Gleiches würde für den Fall gelten, daß sich, was nicht auszuschließen ist, im Gemeindegebiet von Reiskirchen noch andere Mitglieder der Projektwerkstatt aufhielten. Die Angeklagten wollten insofern zwei Zeugen gehört wissen. Ihrem dahingehenden Beweisantrag mußte jedoch nicht nachgegangen werden. Selbst wenn andere Mitglieder der Projektwerkstatt sich in Reiskirchen aufhielten und somit als Verursacher der Plakatveränderungen in Betracht kämen, so müßte das Gericht gleichwohl von einem gemeinsamen Tatplan ausgehen, der zwischen den Angeklagten und jenen weiteren Personen beschlossen worden war. Den Angeklagten wäre somit auch das Verhalten der weiteren an der Planung und Ausführung beteiligten Personen zuzurechnen.

Die Angeklagten sind daher schuldig der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung in acht Fällen. Die Aufkleber bewirkten, daß in allen Fällen die Gesichter der abgebildeten Politiker unkenntlich oder zumindest entstellt wurden oder daß die Werbeslogans der Parteien verdeckt oder sinnentstellt waren. Auf zwei Plakaten wurden außerdem mittels eines Filzschreibers die Gesichter entstellt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die eingesehenen Lichtbilder (Bl. 10 und 11 Band I, Fallheft 1) Bezug genommen.

Dahinstehen kann die Frage, ob der verwendete Kleber wasserlöslich war, die Aufkleber also wieder hätten entfernt werden können. Dies würde am Tatbestand der Sachbeschädigung nichts ändern. Insoweit gilt das gleiche wie bei der Beschädigung eines Autos, dessen Schäden durch eine Reparatur beseitigt werden können.

9.:

In der Nacht vom 8. zum 9.1.2003 bestieg der Angeklagte Neuhaus zusammen mit einer weiteren, nicht ermittelten Person über eine Außenleiter das Flachdach der Gallushalle in Grünberg. Dort sollte am Abend des 9.1.2003 eine Veranstaltung der CDU stattfinden, zu der mehrere führende Politiker der hessischen CDU, unter ihnen Ministerpräsident Koch, erwartet wurden. Der Angeklagte und sein Mittäter brachten mittels Sprühfarbe ein Symbol. (Buchstabe A in einem Kreis) und großflächig fünf Schriftzüge an der Außenfassade an, die folgenden Wortlaut hatten:

"STAATEN ABSCHAFFEN!" "SMASH CAPITALISM" "STOPPT HESSENS SCHILL!" "STOP LAW AND ORDER!" "WÄHLEN HEIßT ZWISCHEN 2 HAUFEN SCHEIßE ZU ENTSCHIEDEN!"

Die Schriftzüge mußten später unter erheblichem Kostenaufwand mit weißer Wandfarbe übermalt werden.

Die Feststellungen hierzu beruhen im wesentlichen auf den Angaben des Zeugen Puff und den in der Hauptverhandlung eingesehenen Lichtbildern. Letztere zeigen deutlich die oben aufgeführten Schriftzüge. Sie sind teilweise von oben, vom Dach aus, also aus Sicht des Schreibers in Spiegelschrift, angebracht worden, was schon daran ersichtlich ist, daß der Buchstabe S als Fragezeichen ohne Punkt erscheint. Außerdem war das Dach mit einer dünnen Schneeschiicht bedeckt, die, wie der Zeuge Puff aussagte und was auch auf den Fotos zu sehen ist, mit Schuhabdrücken versehen war; die Fußspuren führen zu den Stellen hin, von denen aus die Sprühfarbe angebracht worden sein muß.

Wie der Zeuge Puff weiter angab, wurden bei der Festnahme des Angeklagten Neuhaus am späten Nachmittag des 9.1.2003 dessen Turnschuhe sicher-gestellt. Fotos dieser Schuhe lagen dem Gericht vor, sie wurden in der Hauptverhandlung eingesehen. Der Angeklagte Neuhaus räumte auch ein, diese Schuhe bei seiner Festnahme getragen zu haben.

Ein Vergleich des Profils der Turnschuhe ergibt zweifelsfrei, daß mit ihnen die Spuren auf dem Dach der Gallushalle verursacht worden sind. Davon konnte sich das Gericht anhand der Lichtbilder überzeugen. Diese waren von hervorragender Qualität, sie lassen sowohl die Spuren im Schnee als auch das Profil der Turnschuhe in Einzelheiten erkennen. Das Profil besteht aus rautenartigen Stollen, die von Linien, Kreisen und Halbkreisen unterbrochen werden. Insbesondere weist der linke Schuh deutliche Gebrauchsspuren auf. Das Profil ist im hinteren Bereich der Außenseite des Absatzes und im vorderen Teil der Lauffläche mittig deutlich abgerieben. Dem entsprechen die fotografierten Spuren im Schnee. Wegen der Einzelheiten wird auf die eingesehenen Lichtbilder aus Band II, Fallheft 1 Bl. 12ff. und Fallheft 10, Bl. 5ff., Bezug genommen.

Das Gericht hat deshalb keine Zweifel, daß einer der Täter der Angeklagte Neuhaus war. Zwar mag es sein, daß es unter den Bewohnern der Projektwerkstatt so etwas wie Privateigentum nicht gibt, sozusagen allen alles gehört. Einem dahingehenden Beweisantrag mußte das Gericht jedoch nicht, nachgehen; die entsprechende Behauptung des Angeklagten kann als wahr behandelt werden. Den von ihm gewünschten Schluß, zur Tatzeit könne eine andere Person die Schuhe getragen. haben, vermag das Gericht jedoch nicht zu ziehen. Nur einige Stunden nach der Tat, nämlich bei seiner Festnahme um 16.25 Uhr, trug der Angeklagte die Schuhe. Der Gedanke, der Angeklagte habe seine Schuhe in der Nacht jemand anderem geliehen, um sie sich dann wieder zurückzuholen, erscheint zwar denktheoretisch möglich, jedoch, auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Projektwerkstatt, als fernliegend, da Schuhe, unabhängig von Eigentumsfragen, individuelle Gebrauchsgüter sind; sie passen schließlich nicht jedem.

Nicht zuletzt deutet der Inhalt der angebrachten Schriftzüge auf den Angeklagten als Täter. Hätte es sich um Schriftzüge mit nationalistischem oder ausländerfeindlichem Inhalt gehandelt, wäre der Täter sicher in anderen Kreisen zu suchen gewesen. Aus seiner Einstellung zur Person des hessischen Ministerpräsidenten, der abends zur Gallushalle kommen sollte, machte der Angeklagte in der Hauptverhandlung keinen Hehl, indem er ihn mit einem der Fäkalsprache zuzuordnenden Ausdruck in Verbindung brachte.

Daß die an seiner Jacke festgestellten Farbspuren laut Gutachten nicht mit der aufgesprühten Farbe identisch sind, vermag den Angeklagten nicht zu entlasten. Nicht denknotwendig muß versprühte Farbe zu Flecken auf der Kleidung führen, die tatsächlich vorhandenen Flecken können bei anderer Gelegenheit entstanden sein.

Ebenso vermag ihn der Einwand nicht zu entlasten, er habe aufgrund seiner Körpergröße die Schriften vom Dach aus gar nicht anbringen können. Richtig daran ist, daß der Zeuge Puff angab, die Schriftzüge müßten von einer vergleichsweise großen Person angebracht worden sein. Allerdings sagte der Zeuge auch, und die Fotos bestätigen dies, daß im Schnee Spuren einer zweiten, nicht mehr zu ermittelnden Person zu sehen waren. Die vom Dach aus angebrachten Schriftzüge können demnach von der zweiten Person aufgesprüht worden sein. Da insoweit ein offensichtlich gemeinschaftliches Handeln vorlag, ist dem Angeklagte Neuhaus jedoch auch dies zuzurechnen.

Der Angeklagte ist daher schuldig der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung.

Wegen der unter 1. bis 9. beschriebenen Straftaten hatte die Polizei den Angeklagten Bergstedt in Verdacht, der der Polizei seit Jahren als Mitglied und maßgeblicher Aktivist der Projektwerkstatt bekannt war. Zudem war von der Projektwerkstatt aus schon kurz nach dem Überkleben der Wahlplakate in

aufreißerischer Form auf diese Aktion hingewiesen worden. Der Zeuge Puff beabsichtigte deshalb, den Angeklagte Bergstedt festzunehmen und dem Haftrichter vorzuführen. Er hatte bereits Grünberger Kollegen ersucht, die Festnahme in Saasen vorzunehmen. Dort wurde der Angeklagte jedoch nicht angetroffen.

Am 9.1.2003 gegen 16.25 Uhr stellte der Zeuge fest, daß sich die Angeklagten der Gallushalle in Grünberg näherten, in der die unter Ziffer 9. beschriebene Veranstaltung stattfinden sollte. Er trat dem Angeklagten Bergstedt entgegen, sagte ihm, daß er ihn im Verdacht habe, für die jüngst begangenen Straftaten verantwortlich zu sein, und erklärte ihm die Festnahme.

Der Angeklagte versuchte jedoch, sich rechts an dem Zeugen vorbei weiter auf die Halle zuzubewegen. Dies verhinderte der Zeuge Puff, indem er den Angeklagten am Arm ergriff. Aus diesem Griff befreite sich der Angeklagte, indem er um sich schlug. Der Zeuge mußte den Angeklagten loslassen, griff jedoch wieder zu und versuchte, ihn zu einem Polizeifahrzeug zu verbringen, was letztlich mit Hilfe Grünberger Polizeibeamter auch gelang. Da der Angeklagte während des Transports zum Fahrzeug immer wieder Befreiungsversuche unternahm, fiel zum einen die Brille des Angeklagten zu Boden, die allerdings nicht zerbrach. Zum anderen verletzte sich der Zeuge Puff, was der Angeklagte in Kauf nahm, beim ständigen Nachgreifen am rechten Daumen. Die Gelenkkapsel wurde überdehnt. Noch heute hat der Zeuge Beschwerden mit der Beweglichkeit des Daumens.

Zu diesem Vorwurf ließ sich der Angeklagte dahingehend ein, der Zeuge Puff sei ein "bekannter Polizeischläger", der sich nachweislich mehrere Straftaten, die er, der Angeklagte, begangen haben sollte, ausgedacht habe. Er solle einmal nachweisen, daß seine Verletzung von ihm, dem Angeklagten, herrühre. Er würde es sogar für möglich halten, daß sich der Zeuge die Verletzung mit einem Hammer selbst beigebracht habe.

Dieser Einlassung vermag das Gericht nicht zu folgen.. Die Daumenverletzung des Zeugen Puff ist belegt. Nach dem in der Hauptverhandlung verlesenen Attest der Ärztin Dr. Pinkowski vom 13.1. 2003 erlitt der Zeuge eine schwere Prellung und Distorsion des rechten Daumens, die Ärztin stellte ein Hämatom des gesamten rechten Daumens fest.

Das Gericht hat auch keine Zweifel, daß diese Verletzung von der Auseinandersetzung mit dem Angeklagten herrührt. Die Vorstellung, der Zeuge könne sich die Verletzung, noch dazu mit einem Hammer, selbst beigebracht haben, nur um dem Angeklagten, etwas anlasten zu, können, ist absurd. Zu diesem Zweck hätte schon die Schilderung massiver Widerstandshandlungen ausgereicht. Für die Glaubwürdigkeit des Zeugen spricht, daß er keineswegs von heftigen oder gar gezielten Schlägen des Angeklagten berichtete, sondern eher von Abwehrbewegungen. Auf die Frage, ob der Zeuge den Angeklagten bei anderer Gelegenheit falsch verdächtigt hat, kommt es nicht an.

Das Gericht hat daher keine Zweifel, den Angaben des Zeugen folgen zu können. Dies gilt auch hinsichtlich seiner Schilderung der Vorgeschichte, seines Verdachts und des fehlgeschlagenen Festnahmeversuchs in Saasen.

Der Angeklagte ist daher schuldig des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung. Die Diensthandlung des Zeugen Puff war rechtmäßig. Die Schläge des Angeklagte mögen Abwehrbewegungen gewesen sein, sie stellten jedoch zum einen Widerstand gegen die Festnahme dar, zum anderen waren sie ursächlich für die Körperverletzung. Wer sich so wie der Angeklagte wehrt, nimmt Verletzungen seines Kontrahenten in Kauf.

11.:

Am 11.1.2003 fand in der Gießener Fußgängerzone eine angemeldete Wahlveranstaltung der CDU statt, an der u.a. der hessische Innenminister Bouffier teilnahm. Der Angeklagte Bergstedt begab sich mit mehreren Personen, die der Projektwerkstatt angehörten oder nahe standen, zu dem dort aufgebauten Stand der CDU und beschwerte sich. in dessen unmittelbarer Nähe mittels eines von ihm mitgebrachten Megaphons über polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine kürzlich vorgenommene Durchsuchungsaktion in Saasen. Ein Transparent mit der Aufschrift "Freiheit stirbt mit Sicherheit" wurde entrollt.

Als der Angeklagte seine kurz unterbrochene Rede mittels Megaphon fortsetzte, wollten mehrere

Polizeibeamte auf Geheiß des Herrn Bouffier, der sich durch das Verhalten des Angeklagten gestört fühlte, und des ebenfalls anwesenden Polizeipräsidenten die Versammlung auflösen und insbesondere das Megaphon sicherstellen. Zu diesem Zweck forderte der Polizeibeamte Walter den Angeklagten zur Hergabe des Megaphons auf. Dies verweigerte der Angeklagte. Der Zeuge und ein weiterer Beamter versuchten daraufhin, dem Angeklagten das Megaphon, das er über die Schulter gehängt hatte, abzunehmen, wogegen sich der Angeklagte durch Wegdrehen wehrte.

Der Zeuge Walter erklärte dem Angeklagten daraufhin die vorläufige Festnahme und forderte ihn auf, ihn zum Funkwagen zu begleiten. Da der Angeklagte dem nicht Folge leistete, wollte ihn der Zeuge Walter dorthin bringen. Dabei wurden er und ein Kollege, der Beamte Ernst, von Sympathisanten des Angeklagten gestört, es kam zu tumultartigen Szenen, in deren Verlauf der Zeuge mehrfach strauchelte oder stürzte, ohne sich allerdings zu verletzen.

Auf diese Weise näherte man sich langsam dem Funkwagen. Unmittelbar vor dem Fahrzeug kam der Angeklagte auf dem Boden zu sitzen. Während der Beamte Ernst den Angeklagten an den Schultern in den Wagen ziehen wollte, griff der Zeuge Walter nach den Beinen des Angeklagten. In diesem Moment trat der Angeklagte, der sich bis dahin ruhig verhalten hatte, in Richtung des Zeugen Walter. Er rechnete dabei damit, den Zeugen treffen und verletzen zu können; hierauf ließ er es ankommen. Der Zeuge hatte sich gerade nach vorne gebeugt, so daß ihn der Tritt des Angeklagten tatsächlich mitten auf der Stirn traf. Hierdurch wurden dem Zeugen eine Prellung und eine Schürfwunde an der Stirn zugefügt, der Zeuge litt noch geraume Zeit an Kopfschmerzen.

Der Angeklagte trug zum Zeitpunkt der Tat schwere Halbstiefel, mit dicker Sohle, die an der Spitze mit Metall beschlagen waren.

In der Hauptverhandlung räumte der Angeklagte ein, damals solche Schuhe getragen zu haben. Er trug diese oder ähnliche Schuhe auch in der Hauptverhandlung, so daß sie in Augenschein genommen werden konnten. Es handelt sich 'tatsächlich um schwere Halbstiefel, ähnlich sogenannten Springerstiefeln, die mit Eisen beschlagen sind.

Dagegen bestritt der Angeklagte Bergstedt, den Zeugen Walter getreten zu haben. Er berief sich darauf, die Demonstration sei als Spontandemonstration auch ohne vorherige Anmeldung rechtmäßig gewesen. Er sei dort auf eine „völlig durchgeknallte Polizeitruppe“ getroffen. mehrere Polizeibeamte hätten sich auf ihn geworfen. man sei mehrfach zu Boden gefallen, Teile des CDU-Standes seien umgerissen worden. Wahrscheinlich habe sich der Zeuge dabei verletzt. Es sei so gewesen, daß einer bzw. mehrere der Beamten ihn mit den Füßen voran in das Fahrzeug gezogen hätten, der Zeuge Walter habe ihm dabei in die Genitalien gegriffen.

Diese Angaben des Angeklagten sind nicht glaubhaft. Es fällt auf, daß er erst in seinem Schlußwort den angeblichen Griff in die Genitalien erwähnte, also zu einem Zeitpunkt, als die Beweisaufnahme bereits geschlossen war. So konnten die Zeugen nicht mehr gezielt zum Vorbringendes Angeklagten befragt werden.

Allerdings wäre das von dem Angeklagten beschriebene Verhalten des Polizeibeamten derart auffällig, daß zu erwarten gewesen wäre, daß es die zu diesem Tatkomplex vernommenen Zeugen von sich aus schildern, wenn sie es denn beobachtet hätten. Jedoch hat keiner der Zeugen entsprechende Angaben gemacht, auch nicht die von dem Angeklagten benannten Zeugen Krömke, Janitzki, Braun, Sauer und Schmidt. Insbesondere bei dem Zeugen Krömke ist verwunderlich, daß er die Einlassung des Angeklagten nicht bestätigt hat. Er gab nämlich in der Hauptverhandlung an gesehen zu haben, wie zwei Beamte versuchten, zunächst den Oberkörper des Angeklagten in den Wagen zu schieben, während die anderen versuchten, "die Beine reinzuzwängen". Wenn schon der Zeuge den Vorfall so genau beobachtet konnte, darin ist nicht recht erklärlich, wie er einen Griff in die Genitalien übersehen haben sollte. Ähnliches gilt für die Aussage des Zeugen Sauer, der angab gesehen zu haben, wie der Angeklagte in den Bus gezogen bzw. gedrückt wurde.

Der Wahrheitsgehalt der Einlassung des Angeklagten ist daher zweifelhaft, weil nicht einmal die von ihm selbst benannten Zeugen sie bestätigt haben.

Überführt ist der Angeklagte zur Überzeugung des Gerichts durch die Angaben des Zeugen Walter. Diese sind glaubhaft, mag der Zeuge auch als Verletzter ein - verständliches - Interesse am Ausgang des Verfahrens haben. Es ist nicht ersichtlich, warum er - unter Schonung des wirklichen Täters - wahrheitswidrig den Angeklagten belasten sollte. Der Zeuge schilderte die Vorfälle so, wie sie oben festgestellt wurden. Für seine Glaubwürdigkeit spricht zum einen, daß die Aussage in allen wesentlichen Details mit den Angaben übereinstimmt, die er in seiner Anzeige niedergelegt hatte. Dies gilt, auch wenn der Angeklagte dies in der Hauptverhandlung nicht wahrhaben wollte, auch für den Umstand, daß der Zeuge dem Angeklagten die Festnahme erklärt hatte, bevor er ihn zum Funkwagen bringen wollte.

Zum anderen spricht für den Zeugen das in der Hauptverhandlung verlesene Attest des Prof. Dr. Oehmke vom 11.1.2003. Der Arzt stellte bei dem Zeugen eine 3 x 2 cm große frische Hautverletzung etwa in der Stirnmitte fest, die mit Blut bedeckt war, außerdem eine Schwellung mit leichter Unterblutung sowie deutliche Kopfschmerzen. Er meinte weiter, die Verletzung könne von einem Tritt stammen, der von der Nase Richtung Scheitel geführt worden sei.

Prof. Dr. Oehmke ist ein Arzt mit jahrzehntelanger forensischer Erfahrung, der viele Jahre als Sachverständiger für das Institut für Rechtsmedizin der Universität Gießen gearbeitet hat. Seine Beurteilung hat deshalb Gewicht. Wenn er eine Verletzung beschreibt, die Folge einer von der Nase zur Stirn, also von unten nach oben verlaufenden Bewegung war, so stützt er damit den von dem Zeugen Walter geschilderten Geschehensablauf.

Die weiteren zu diesem Punkt in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen vermochten zur Entlastung des Angeklagten nichts beizutragen.

Die Zeugen Janitzki, Braun und Schmidt gaben an, das Verbringen des Angeklagten in den Polizeibus nicht gesehen zu haben.

Der Zeuge Krömke gab zwar an gesehen zu haben; wie der Angeklagte in den Bus gezogen bzw. geschoben wurde. Einen Tritt schilderte er nicht. Allerdings waren seine Beobachtungsmöglichkeiten nicht günstig. Er stand, nach eigenen Angaben 12 bis 15 Meter entfernt. Es spielten sich, wie auch der Angeklagte selbst sagte, tumultartige Szenen ab, so daß davon ausgegangen werden muß, daß sich zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten immer wieder auch andere Personen befanden. Deshalb hatte der Zeuge nicht ständig freie Sicht auf den Polizeibus. Auch sollte der Angeklagte gerade vom Boden aus in das Fahrzeug gezogen werden, -so dass der Blickwinkel des Zeugen ungünstig war. Der von dem Zeugen Walter beschriebene Tritt, eine Aktion von ein oder zwei Sekunden, kann ihm daher entgangen sein.

Auch der Zeuge Sauer konnte lediglich angeben, "keine Gewalt" festgestellt zu haben. Was "unten" passiert sei, habe er nicht

Auch bei ihm müssen die Wahrnehmungsmöglichkeiten angezweifelt werden. Er sagte nämlich in der Hauptverhandlung, er habe mit Polizeibeamten diskutiert, die er (cf. frdgrt hät)ü, warum man so massiv vorgehe, und denen er vorgeworfen habe, daß es so nicht gehe.

Das Gericht ist daher insgesamt davon überzeugt, daß der Angeklagte den Zeugen Walter gegen die Stirn getreten hat. Zwar kann nicht festgestellt werden, daß der Tritt gezielt auf den Kopf des Zeugen gerichtet war. Allerdings war für den Angeklagten erkennbar und voraussehbar, daß er ihn treffen könnte. Das Gericht hat keine Zweifel, daß der Angeklagte eine Verletzung zumindest in Kauf nahm.

Der Angeklagte Bergstedt ist daher schuldig des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Die Diensthandlung des Zeugen Walter (Verbringung zum Polizeibus) war rechtmäßig. Dabei kann dahinstehen, ob die Versammlung des Angeklagten und seiner Anhänger als Spontandemonstration erlaubt war oder nicht. Denn jedenfalls störte der Angeklagte eine angemeldete Wahlveranstaltung durch lautstarke Ansagen mittels Megaphon. Dies durfte durch die Polizei mit den von ihr gewählten Mitteln unterbunden werden, unabhängig davon, wer letztlich die Anordnung zum Polizeieinsatz gegeben hatte.

Tateinheitlich liegt gefährliche Körperverletzung vor, weil der Angeklagte den Zeugen Walter mittels eines

gefährlichen Werkzeugs verletzt hat. Schwere Halbstiefel, wie sie der Angeklagte trug, können bei der konkreten Anwendung, nämlich bei einem Tritt in den Kopfbereich, zu erheblichen Verletzungen führen, etwa einem Nasenbeinbruch oder schweren Augenprellungen. Der Angeklagte nahm dies in Kauf.

12.:

Am 27.3.2003 fand im Stadthaus, dem Sitz der Gießener Stadtverwaltung, eine Stadtverordnetenversammlung statt, an der die Angeklagten sowie der gesondert verfolgte Marc Abresch und einige weitere Mitglieder oder Sympathisanten der Projektwerkstatt als Zuhörer teilnahmen. Im Verlauf der Sitzung wurde von Mitgliedern der Gruppe ein mitgeführtes Transparent entrollt, das in teils farbigen Lettern folgende Aufschrift zeigte:

"Gut & Günstig Jetzt neu im Sortiment ANGEBOT Bombendrohungen, Gründe für unverhältnismäßige Polizeieinsätze, und vieles mehr... unverbindlich reinschnuppern im Bürgermeisterzimmer es berät Sie: HAUMANN"

Während sich nach Entrollen des Plakats die übrigen Mitglieder der Gruppe entfernten, blieben die Angeklagten sowie Marc Abresch vor Ort. Sie postierten sich unmittelbar über dem von der Balustrade hängenden Transparent auf der Zuschauerempore.

Nunmehr, gegen 20.15 Uhr, wurde der Stadtverordnetenvorsteher, der Zeuge Gail, auf den Vorfall aufmerksam. Er forderte, das Transparent einzurollen und sprach dabei gezielt den Angeklagten Bergstedt an, da er ihn kannte. Weil niemand der Aufforderung nachkam, wiederholte sie Herr Gail und drohte an, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen. Als auch daraufhin nichts geschah, sprach Herr Gail ein Hausverbot aus. Gleichwohl entfernten sich die Angeklagten und Herr Abresch nicht. Schließlich wurden Polizeikräfte hinzugerufen, die drei bis vier Minuten später eintrafen und die Angeklagten sowie Herrn Abresch aus dem Sitzungssaal führten.

Wegen dieses Vorfalles hat der hierfür zuständige Leitende Magistratsdirektor Metz am 4.4.2003 Strafantrag gestellt.

Die Angeklagten bestritten nicht, sich trotz Aufforderung nicht aus dem Saal entfernt zu haben und schließlich von der Polizei abgeführt worden zu sein, meinten jedoch, sich hierdurch nicht strafbar gemacht zu haben. Schließlich sei nicht festgestellt worden, wer das Transparent entrollt habe. Außerdem habe Herr Gail die Sitzung unterbrochen. Vor der Unterbrechung hätten sie nicht durch Zwischenrufe oder ähnliches gestört.

Die Einwände der Angeklagten sind unerheblich. Das Hausrecht des Stadtverordnetenvorstehers gilt unabhängig davon, ob die Sitzung unterbrochen wurde oder nicht. Er kann daher, wie hier geschehen, auch in einer Sitzungspause die notwendigen Maßnahmen anordnen, die zu einer störungsfreien Fortsetzung der Sitzung erforderlich sind. Das Zeigen des Transparents war eine solche Störung, auf deren Beseitigung der Stadtverordnetenvorsteher drängen durfte.

zwar konnte in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden, daß die Angeklagten das Plakat eigenhändig entrollt haben. Dessen bedurfte es jedoch auch nicht. Der Inhalt des entrollten Transparents entspricht eindeutig jener politischen Gesinnung und Zielrichtung, die von der Projektwerkstatt aus vertreten wird; noch in der Hauptverhandlung kritisierten die Angeklagten mit deutlichen Worten das Verhalten des damaligen Bürgermeisterkandidaten Haumann, der auf dem Transparent namentlich genannt wird. Das Gericht hat deshalb keine Zweifel, daß die Urheber im Umfeld der Projektwerkstatt zu suchen sind. Wenn daher andere Personen als die Angeklagten das Transparent entrollt haben, so geschah dies nach Überzeugung des Gerichts aufgrund eines zuvor gefaßten gemeinsamen Plans, wobei die Angeklagten an der Planung beteiligt waren.

Letzteres veranschaulicht ein Foto, das während der Stadtverordnetenversammlung aufgenommen und das in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurde. Es zeigt die Angeklagten und Herrn Abresch als, soweit das Bild die Zuschauerempore zeigt, einzige Personen auf der Empore direkt über dem entrollten Transparent. Der Angeklagte Bergstedt lehnt sich mit beiden Armen auf den, von ihm aus gesehen, rechten Rand des Transparents, gerade so, als wollte er es vor dem Herabfallen schützen. Mitten über dem Transparent sitzt der Angeklagte Neuhaus. Seine Arme sind teilweise hinter der

Balustrade verborgen, so daß nicht klar zu sagen ist, ob er das Transparent festhält, auch wenn sich dieser Eindruck aufdrängt.

Unter diesen Umständen erscheint die Vorstellung abwegig, irgendwelche unbekanntenen Personen, die mit den Angeklagten überhaupt nichts zu tun hatten, hätten das Transparent entrollt und sich dann entfernt, und anschließend hätten sich die Angeklagten rein zufällig genau an der Stelle der Empore postiert, wo das Transparent entrollt war. Deshalb traf auch die Aufforderung des Zeugen Gail zur Entfernung des Transparents keineswegs die Falschen.

Die Angeklagten sind daher schuldig des Hausfriedensbruchs. Sie haben sich trotz Aufforderung des hierzu Berechtigten nicht alsbald entfernt und mußten von Polizeikräften abgeführt werden.

Die Ausübung des Hausrechts durch den Stadtverordnetenvorsteher war auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation einer prinzipiell öffentlichen Versammlung rechtmäßig. Die Angeklagten störten die Versammlung und durften daher des Saales verwiesen werden. Ob die Sitzung der Stadtverordneten zum Zeitpunkt der Anordnung unterbrochen war, spielt keine Rolle.

Im August 2003 wurde seitens der Projektwerkstatt per Internet als "kreative Aktion" eine "Sprengaktion" angekündigt. Zu diesem Zweck versammelten sich am 23.8.2003 mehrere Personen, unter ihnen der Angeklagte Bergstedt, in der Gießener Fußgängerzone. Einige dieser Personen führten grüne Plastikgießkannen mit sich.

An diesem Tag waren anlässlich der bevorstehenden Wahl des Gießener Oberbürgermeisters in der Fußgängerzone Wahlkampfstände verschiedener Parteien aufgebaut. Gegen Mittag näherte sich der Angeklagte dem Wahlstand der "Grünen", an dem sich zu diesem Zeitpunkt deren Oberbürgermeisterkandidatin, die Zeugin Gülle, aufhielt. Mit den Worten "Hiermit Pisse ich Dich an!" spritzte der Angeklagte aus seiner Gießkanne Wasser an ein Wahlplakat der Grünen, das die Kandidatin zeigte.

Dies bekam Frau Gülle mit. Sie forderte den Angeklagten auf, das Besprengen von Plakaten sein zu lassen. Daraufhin wandte sich der Angeklagte Frau Gülle zu und besprengte ihre Füße und ihre Bekleidung mit Wasser. In der Annahme, es handle sich bei der Flüssigkeit um Urin des Angeklagten, versetzte Frau Gülle dem Angeklagten eine kräftige Ohrfeige, so daß dessen Brille mehrere Meter weit weg flog und zerbrach.

Die Zeugin Gülle hat noch am gleichen Tag Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt.

In der Hauptverhandlung machte der Angeklagte keine Angaben dazu, ob er das Plakat mit Wasser bespritzt habe. Keinesfalls aber habe er Frau Gülle bzw. deren Kleidung besprengt. Sein einziger Fehler sei der gewesen, seinen Kopf in die Bahn der Faust von Frau Gülle zu halten.

Dieser Einlassung vermag das Gericht so nicht zu folgen. Sie ist widerlegt insbesondere durch die Angaben der Zeugin Gülle, die den Sachverhalt so schilderte, wie er oben festgestellt wurde.

Diese Schilderung ist auch glaubhaft.

Die Zeugin räumte selbst ein, den Angeklagten geohrfeigt zu haben. Für eine solch extreme Reaktion muß es Gründe gegeben haben; für Oberbürgermeisterkandidaten macht es sich schließlich schlecht, wenn sie bei Wahlkampfveranstaltungen grundlos Passanten prügeln. Schließlich wollen sie gewählt werden.

Hätte sich der Angeklagte tatsächlich so verhalten wie von ihm beschrieben, so wäre die Reaktion der Zeugin nicht recht verständlich.: Schließlich hätte der Angeklagte weiter nichts getan als etwas Wasser auf ein Plakat zu spritzen, das im Zweifelsfall wieder trocknet.

Verständlich wird die Reaktion der Zeugin allein vor dem Hintergrund ihrer eigenen Schilderung. Sie gab an, aufgrund der Äußerung des Angeklagten, hiermit pisse er sie an, sei sie davon ausgegangen, die Gießkanne enthalte Urin des Angeklagten. Diese Vorstellung sei für sie so ekelerregend gewesen, daß sie dem Angeklagten spontan eine Ohrfeige gegeben habe, nachdem er auch sie selbst bespritzt hatte. Erst

später, nachdem ihre Kleidung getrocknet war, ohne Flecken zu hinterlassen, habe sie erkannt, daß es sich bei der Flüssigkeit wohl doch nur um Wasser gehandelt habe.

Diese Schilderung stützt die Glaubwürdigkeit der Zeugin in zweifacher Weise: Zum einen ist es immer ein Anzeichen für den Wahrheitsgehalt einer Aussage, wenn Zeugen von Empfindungen oder Gefühlen wie hier Ekel berichten. Zum anderen erklärt die Schilderung der Zeugin ihre heftige Reaktion. Es ist nachvollziehbar, daß die Zeugin sozusagen im Affekt nach dem Angeklagten schlug, weil sie davon ausging, mit Urin besprengt worden zu sein.

Schon allein aufgrund der Aussage der Zeugin Gülle ist das Gericht überzeugt, daß sich der Angeklagte so verhalten hat wie von ihr beschrieben. Ihre Angaben werden zudem gestützt von den Polizeibeamten Weber und Holger Schmidt, die in der Hauptverhandlung beide aussagten gesehen zu haben, wie der Angeklagte zunächst das Plakat und dann Frau GÜlle selbst bespritzte. Beide Zeugen bestätigten auch, daß es sich bei der Flüssigkeit in der Gießkanne um Wasser gehandelt habe.

Die Vernehmung der von dem Angeklagten zu diesem Vorfall benannten Zeugen vermag an der Bewertung nichts zu ändern.

Der Zeuge Sascha Schmidt gab an gesehen zu haben, wie der Angeklagte "den Rand des Plakatständers¹¹ mit Wasser begoß. Frau Gülle sei dann von ihrem Stand „vorgeschossen“ und habe dem Angeklagten "sofort ansatzlos eine runtergehauen“. Er habe nicht gesehen, daß Frau Gülle selbst bespritzt worden sei, aus seiner Perspektive könne er das ausschließen. Mit dem Zusatz "aus seiner Perspektive" hat der Zeuge seine Aussage selbst eingeschränkt. Sie läßt daher offen, ob der Zeuge nicht aus anderer Perspektive doch ein Bespritzen der Person der Zeugin Gülle hätte wahrnehmen können oder gar müssen,

Der Zeuge Kirtorf gab an, er habe sich umgedreht und gesehen, wie Frau Gülle den Angeklagten geohrfeigt habe; er halte es für möglich, daß der Angeklagte in einer Umdrehbewegung Wasser verspritzt habe. Was der Ohrfeige vorausging, hat der Zeuge mithin nicht gesehen.

Ebenso berichtete der Zeuge Abresch zwar von der Ohrfeige; weiteres hat er jedoch nach seinen Angaben in der Hauptverhandlung nicht gesehen.

Auch die Zeugin Weber sagte aus, sie habe die Ohrfeige gesehen. Daß jemand mit Wasser gespritzt habe, habe sie hingegen nicht gesehen, es sei lediglich später erzählt worden, der Angeklagte habe Frau Gülle mit Wasser bespritzt. Daß aber tatsächlich mit Wasser gespritzt wurde, hat nicht nur der Zeuge Sascha Schmidt so gesagt, es ergibt sich auch aus einem in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Foto, auf dem unter einem Wahlplakatständer deutlich eine Wasserpfütze zu sehen ist. Deshalb ist zweifelhaft, was die Zeugin Weber außer der Ohrfeige tatsächlich gesehen bzw. nicht gesehen hat.

Der Angeklagte ist daher schuldig der Beleidigung. Eine solche stellt schon das Besprengen des Plakats, das die Zeugin Gülle zeigte, in Verbindung mit den Worten, "Hiermit pisse ich Dich an!" dar. Unter Beleidigung versteht man jede Kundgabe der Nichtachtung oder Mißachtung. Deutlicher als von dem Angeklagten demonstriert kann aber eine Mißachtung kaum kundgetan werden, mag sie auch - symbolisch - lediglich mit Wasser und lediglich gegenüber einem Foto der beleidigten Person zum Ausdruck gebracht worden sein. Sein beleidigendes Verhalten hat der Angeklagte fortgesetzt, indem er Frau Gülle selbst mit Wasser besprengte.

Dagegen kann das Gericht in dem Verhalten des Angeklagten weder eine Sachbeschädigung noch eine Körperverletzung sehen. Da der Angeklagte lediglich Wasser verwendete, war das Plakat nach dem Trocknen in seiner Verwendungsfähigkeit nicht eingeschränkt. Gleiches gilt für die Kleidung der Zeugin Gülle. Diese gab zudem an, durch die Aktion nicht verletzt worden zu sein. Zwar kann auch das Erregen von Ekelgefühlen den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen. Voraussetzung wäre jedoch, daß sich dieses Ekelgefühl in körperlichen Reaktionen, etwa Übelkeit oder Erbrechen, niederschlägt. Derartiges ist hier jedoch nicht feststellbar.

Zusammenfassend ist der Angeklagte Bergstedt daher schuldig der Sachbeschädigung in 8 Fällen, der Beleidigung, des Hausfriedensbruchs und des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in 2 Fällen, wobei in einem Fall Tateinheitlich vorsätzliche Körperverletzung und im zweiten Fall Tateinheitlich gefährliche

Körperverletzung begangen wurde.

Der letztgenannte Fall wiegt im Rahmen der Strafzumessung am schwersten, auch wenn das Gericht von einem minder schweren Fall der gefährlichen Körperverletzung ausgeht, für den das Gesetz eine Mindeststrafe von 3 Monaten vorsieht. Maßgeblich für diese Bewertung war, daß der Angeklagte hinsichtlich der Körperverletzung nicht mit direktem, sondern lediglich mit bedingtem Vorsatz handelte, und daß die tatsächlich eingetretene Verletzung nicht schwerwiegend war. Auch ist dem Angeklagten zuzubilligen, daß er sich aufgrund der Festnahmesituation in erregtem Gemütszustand befand.

Gleichwohl hält das Gericht in diesem Fall (Fall Ziff. 11.) die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten für erforderlich. Zum einen hat der Angeklagte neben der Körperverletzung den Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte verwirklicht. Zum anderen konnte seine Handlungsweise zu ganz erheblichen Verletzungen des Zeugen Walter führen, sie war objektiv sehr gefährlich. Ein Tritt in das Gesicht kann, gerade wenn er wie hier unkontrolliert geführt wird, schwere Augenprellungen mit der weiteren Folge bleibender Sehminderungen nach sich ziehen, einen Nasenbeinbruch oder den Verlust von Zähnen, Deshalb konnte es bei der, vom Gesetz vorgesehenen Mindeststrafe nicht verbleiben.

Weniger schwer wiegen die übrigen Taten. Zu Lasten des Angeklagten mußte hier gesehen werden, daß er in vergleichsweise kurzer zeitlicher Abfolge mehrfach straffällig geworden ist. Zudem war er erst im Mai 2002 wegen Hausfriedensbruchs verurteilt worden, also im Hinblick auf die Tat Ziffer 12. einschlägig. Die damals gegen ihn verhängte Geldstrafe war zwar nicht erheblich; sie darf deshalb nicht Überbewertet werden. Andererseits kann aber auch nicht so getan werden, als stünde der Angeklagte erstmals vor Gericht. Mildernd wirkt sich im Fall 13. aus, daß der Angeklagte gehorfeigt und daß seine Brille beschädigt wurde. Im einzelnen hielt das Gericht folgende Geldstrafen für tat- und schuldangemessen:

jeweils 20 Tagessätze wegen der Taten Ziffern 1. bis 8.; 40 Tagessätze im Fall Ziffer 13.; 50 Tagessätze im Fall Ziffer 12. und 60 Tagessätze im Fall Ziffer 10.

Die Tagessatzhöhe war mit 10,-- Euro zu bemessen. Ein "Einkommen" im herkömmlichen Sinne bezieht der Angeklagte nicht. Das Gericht geht davon aus, daß ihm, wenn er einen entsprechenden Antrag stellen würde, Sozialhilfe in Höhe von mindesten 300,-Euro monatlich gewährt werden würde. Daraus errechnet sich der Tagessatz mit 10,-- Euro.

Aus den genannten Einzelstrafen war unter nochmaliger, zusammenfassender Würdigung der einzelnen Taten und der Persönlichkeit des Angeklagten eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei war zu berücksichtigen, daß es sich teilweise um gleichartige Straftaten handelte, so daß die mit der Gesamtstrafenbildung einhergehende Besserstellung des Angeklagten deutlicher ausfallen konnte als in anderen denkbaren Fällen. Insgesamt erschien eine Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung dieser Strafe kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

Zwar wird der Angeklagte erstmals zu Freiheitsstrafe verurteilt. Im allgemeinen wird man an die bloße Verhängung einer (ersten) Freiheitsstrafe die Erwartung knüpfen können, daß die Aussicht, längere Zeit im Gefängnis verbringen zu müssen, ihre läuternde Wirkung nicht verfehlt. Bei dem Angeklagten Bergstedt vermag das Gericht diesen Schluß jedoch nicht zu ziehen.

Anhaltspunkte für Einsicht, Reue oder Bedauern des Angeklagten, die für eine günstige Prognose sprechen könnten, hat das Gericht nicht erkennen können. Zwar ist es das Recht jedes Angeklagten, die Tat zu bestreiten, ohne daß dies zu einer höheren Bestrafung führen dürfte. Konsequenz eines solchen Einlassungsverhaltens ist dann aber bei Prüfung der Bewährungsentscheidung, daß Argumente für eine positive Prognose aus dem Nachtatverhalten des Täters nicht gewonnen werden können.

Hinzu kommt bei dem Angeklagten Bergstedt, daß hinter seinen Straftaten eine politische Überzeugung steht, an der er, wie sein Agieren in der Hauptverhandlung beweist, weiter festhält und festhalten wird. Teil dieser Überzeugung ist es, daß bestimmte, gern als "Aktionen" bezeichnete Vorgehensweisen zwar gesetzeswidrig und strafbar sein mögen, für den Angeklagten aber als zur Erreichung bestimmter Ziele zulässig und gerechtfertigt erscheinen. Es ist in der Hauptverhandlung nicht erkennbar geworden, daß der Angeklagte durch die Verhängung einer Bewährungsstrafe nachhaltig von dieser seit Jahren verfestigten

Überzeugung abgebracht werden könnte. Dann aber sind von ihm auch in Zukunft Straftaten zu erwarten.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 Abs. 1 StGB nicht vor. Diese Vorschrift verlangt nämlich gerade die Erwartung, daß der Verurteilte in Zukunft keine Straftaten mehr begehen wird.

Der Angeklagte Neuhaus ist schuldig des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung in 9 Fällen. Er ist nicht vorbestraft, so daß bei ihm in allen Fällen die Verhängung von Geldstrafen ausreichend erschien, wobei Fall Ziffer 9. wegen der Schadenshöhe am schwersten wiegt. Als tat- und schuldangemessen sah das Gericht folgende Einzelstrafen an:

jeweils 10 Tagessätze wegen der Taten Ziffern 1. bis 8.; 30 Tagessätze im Fall Ziffer 12. und 80 Tagessätze im Fall Ziffer 9.

Auch aus diesen Einzelstrafen war unter nochmaliger, zusammenfassender Würdigung der einzelnen Taten und der Persönlichkeit des Angeklagten eine Gesamtstrafe zu bilden. Wie bei dem Angeklagten Bergstedt war dabei zu berücksichtigen, daß es sich um im wesentlichen gleichartige Straftaten handelte, so daß die mit der Gesamtstrafenbildung einhergehende Besserstellung des Angeklagten deutlicher ausfallen konnte. Als tat- und schuldangemessen erschien eine Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen.

Die Tagessatzhöhe waren nach den gleichen Grundsätzen wie bei dem Angeklagten Bergstedt mit 10,-- Euro zu bemessen.

Die Angeklagten haben, da sie verurteilt wurden, die Kosten des Verfahrens zu tragen, 5 465 StPO.

W e n d e l
Richter am Amtsgericht

Anlage 3: Auszüge aus dem Plädoyer (schriftliche Fassung, vorgetragen am 12. Prozesstag)

Plädoyer zum vermeintlicher Fusstritt

Zu Beginn sprach der Angeklagte den im Publikum und in ziviler Kleidung (Dienst aufgegeben? Das wäre ja mal was Nettes ...) anwesenden Hauptbelastungszeugen POK Walter direkt an und äußerte die Bereitschaft, außerhalb des Prozesses erstmals auch in eine persönliche Kommunikation zu kommen. Der Rahmen einer Gerichtsverhandlung sei eine unmenschliche, auf wahr-unwahr und vor allem Sieg-Niederlage orientierte Kommunikation. POK Walter mied aber während der weiteren Prozesspausen jeglichen Kontakt.

Der in der ersten Instanz am höchsten bestrafte Anklagepunkt. Damals nur ein Belastungszeuge und viele Entlastungszeugen. Diesmal anders, was ich anerkenne, dass das Gericht vor allem bei diesem Punkt sich viel mehr Mühe gab, die Sachlage aufzuhellen. Es ist nicht die Schuld des Gerichts, dass das dazu führte, dass eine große Menge sehr unterschiedlicher Geschichten und Geschichtchen dargeboten wurde und es zumindest mir so ging, dass ich am Ende gar nicht mehr mitkam, die Widersprüche zu zählen.

Ich kann daher auch gar nichts schreiben, was sich nach der Zeugenvernehmung herauskristallisiert hat, wie nun alles abgelaufen sein soll. Die Spannbreite ist in jedem Detailpunkt schon von den Polizeiaussagen unendlich groß:

- Von Transparent ganz übersehen über gleichzeitig mit Megaphon angegriffen bis zu nacheinander attackiert war alles dabei.
- Von: Angeklagter B. war während des Abtransportes über den Seltersweg völlig passiv bis zu „hat sich die ganze Zeit mit Händen und Füßen gewehrt“ war alles dabei.
- Von der Aussage des vermeintlich Verletzten, POK Walter, dass er sichtbar gar nicht auf den vermeintlichen Tritt reagiert hätte über „hat sich an Stirn gefasst“ oder „hat mir davon erzählt“ bis zu „ist aufgestanden und hat sich an Stirn gefasst“ sind auch zu diesem Punkt alle Varianten erzählt worden.

Es hat kaum Übereinstimmungen bei den konkreten Ablaufbeschreibungen gegeben, dass kann vielleicht als zentrales Ergebnis festgehalten werden. Da die Übereinstimmungen so gering sind, möchte ich die Ergebnisse der Beweisaufnahme so schildern und bewerten, dass ich die Aussagen von POK Walter als zentralem Zeugen und vermeintlichem Verletzten zugrundelege und analysiere.

Zur konkreten Ablaufbeschreibung von Walter

Vor dem Zugriff

- POK Walter will erst gekommen sein, als die Demo schon lief. Sein Fahrer PK Fett berichtet das völlig anders: Schon länger vorher da. Erst lange nichts los, deutlich später kamen Demonstranten.
- Walter gibt an, sie seien zunächst nur zu zweit gewesen – er und Herr Fett. Herr Fett sagte eindeutig aus, dass sie drei Beamte waren – Walter, er und Herr Neumann von der Wachpolizei, der mal „reinschnupern“ wollte.
- Obwohl Walter angibt, dass sie zunächst zu zweit vor Ort waren und erst nach einiger Zeit Verstärkung riefen, will POK Walter nichts vom „Hasenkrug“-Vorgang mitbekommen haben. Dieser wird aber nicht nur übereinstimmend von den Zeugen Sch., J. und S. erwähnt, sondern auch von einem Beamten und in der Giessener Allgemeinen (Artikel von B. Altmeppen vom 13. Januar). Dieser Vorgang belegt auch, dass sogar die Polizei von einer zu schützenden Demonstration ausging. Nur POK Walter, obwohl anwesend und Einsatzleiter, will nichts mitbekommen haben.
- Walter sagte aus, J.B. hätte über das Megaphon polizeiliche Maßnahmen abgeprangert, auch eine „angeblich willkürliche Hausdurchsuchung der Projektwerkstatt“. Diese Aussage wird von dem Angeklagten sowie dem Zeugen S. bestätigt. Damit hat Walter zum zweiten Mal den Charakter einer Demonstration selbst beschrieben und auch selbst mitgeteilt, dass die Demonstration aus einem Anlass war, der erst wenige Stunden (eine Nacht) zurücklag. Also eine legale Spontandemonstration.
- POK Walter sagte während seiner Vernehmung in der hiesigen Hauptverhandlung: „Innenminister Bouffier ließ über den Polizeipräsidenten Meise mitteilen, dass die Versammlung aufzulösen sei.“ Diese Aussage deckt sich mit seinen Angaben aus der ersten Instanz und ist eine der wenigen, die als glaubwürdig zu betrachten ist.
- Sie deckt sich mit der Aussage des Beamten Fett, der etwas flapsig formuliert hatte, dass Polizeipräsident Meise ihnen gesagt hätte, das mit dem Transparent sei nicht in Ordnung, da müsste mal was gemacht werden. Er erwähnt zudem, dass auch Bouffier persönlich sie aufgefordert hätte, in der Sache aktiv zu werden.

Summa summarum: Es war eine Demonstration und das war auch den Polizisten klar, die im Einsatz waren – und zwar einschließlich POK Walter, der anderes behauptete, von Beginn an. Der Angriff auf die Demonstration, den ich im folgenden beschreibe, war folglich illegal, d.h. auch der konkrete Angriff auf den Angeklagten B. ist schon aus diesem Grunde rechtswidrig gewesen, denn das Handeln des Angeklagten war durch das Demonstrationsrecht gedeckt. Es ist aber noch schlimmer – das Verhalten der Polizei im folgenden verstößt auch im Detail gegen die Grundsätze von Recht- und Verhältnismäßigkeit, zudem führt die Polizei einen

gewalttätigen Angriff auf eine Demonstration durch, ohne das diese irgendwie beendet oder aufgelöst war, dass von dort Straftaten begangen wurden u.ä. Ein solcher gewalttätiger Angriff steht nach Versammlungsrecht sogar unter Strafe!

Also die nächsten Episoden des 11.1.2003, die Angriffe auf zwei Teile der Demonstration ...

Angriff 1: Weg mit dem Transparent

- Zeuge Walter behauptet, bei der Attacke auf das Transparent gar nicht dabei gewesen zu sein, weil diese Massnahme und die Attacke auf das Megaphon gleichzeitig gewesen wären. Das entspricht nicht einmal seinen eigenen Vermerken in den Akten und ist auch unwahrscheinlich, da es nur wenige Beamte waren, die sich nicht mehr aufteilen konnten.
- Die Zeugen B., J. und S. beschreiben auch klar und übereinstimmend, dass es zuerst einen Zugriff auf das Transparent gegeben hat.
- Der Polizeibeamte Ernst sagte ebenfalls aus, dass erst das Transparent sichergestellt wurde, d.h. auch er widerspricht POK Walter.
- Wo die irrwitzige Idee herkam, ein Stück Stoff störend zu finden und deshalb eine Demonstration zu attackieren, berichtet der Beamte Fett. Er erklärte, dass Polizeipräsident Meise, der neben Innenminister Volker Bouffier stand, ihnen mitgeteilt hätte, „dass mit dem Transparent sei nicht in Ordnung, da müsse was gemacht werden“.
- In seiner Strafanzeige vom 11.01.2003 (Blatt 2 - 5) beschreibt aber sogar auch POK Walter selbst, dass erst das Transparent sichergestellt und in einen „Funkwagen“ verbracht wurde. In der Anzeige heißt es: „Bei deren Eintreffen (eine Streife der Pst. Gießen-Nord, -drei Kollegen-, eine Streife der Pst. Gießen-Süd und eine weitere Streife des KDD) sollte zunächst das Transparent sichergestellt werden.“ (Blatt 3)
- In der hiesigen Hauptverhandlung behauptete Walter nun, die Sachen mit Transparent und Megaphon seien „zeitgleich passiert“. Zudem gab Walter an: „Ich weiß nicht, warum das Transparent beschlagnahmt wurde.“ (Widerspruch zum Anzeigentext)
- Die Aussage eines Kollegen zeigt, dass Walter an dieser Stelle noch mehr gelogen hat: Der Beamte Ernst gab an, Walter hätte selbst angeordnet, dass das Transparent zu beschlagnahmen sei. 5-6 Beamte seien daraufhin zu der Transparent-Gruppe gegangen. Und eben POK Walter habe dort die Leute aufgefordert, das „Tuch“ abzugeben. Als das nicht passierte, hätten seine Kollegen das Transparent ergriffen und gewaltsam weg gezogen
- Der Zeuge J. sagte dazu aus, es habe keine Nennung von Gründen gegeben – das Transparent sei einfach mit Gewalt und ohne Angabe von Gründen entfernt worden.

Angriff 2: Zugriff auf Megaphon und dessen Träger

a. Rechtsgrundlagen bzw. POK Walter`s wechselnde Begründungen

POK Walter bietet auch hier wieder von sich aus mehrere Varianten seiner Märchenstunde an:

- Alte Version, Anzeigentext von Walter (Blatt 3): „Da davon ausgegangen werden mußte, dass der Beschuldigte keine behördliche Erlaubnis zur Benutzung eines Megaphons hatte, sollte dieses sichergestellt werden.“ An dieser Stelle zeigt sich bereits die obrigkeitsstaatliche Denkweise Walter`s, die wenig mit dem Versammlungsrecht gemein hat. In seinem Kopf müssen sich BürgerInnen ihre Meinungsäußerung von Behörden erlauben lassen. Das Versammlungsrecht sagt eindeutig: Versammlungen müssen nicht genehmigt, nur angemeldet werden. Die Versammlungsbehörde sollte in Kenntnis gesetzt werden, um sich auf die Versammlung einzustellen – eine Erlaubnis für Demonstrationen ist jedoch nicht vorgesehen. Das aber war ja auch nur die alte Version, warum POK Walter das Megaphon haben wollte.
- Neue Version: In der hiesigen Hauptverhandlung sagte Walter aus: „Damit die Wahlkundgebung der CDU nicht weiter gestört werden konnte.“ Das ist wohl der eher wahrscheinliche Hintergrund der vom Wahlkämpfer Bouffier veranlassten Aktion, dürfte allerdings als rechtliche Grundlage wenig taugen. Noch ist es nicht soweit, dass in dieser Republik Gesetze bestehen, die Regierungsparteien grundsätzlich vor Kritik schützen – auch wenn da manche von träumen mögen und offensichtlich willigen Vollstreckern der Regierenden es schon so vorkommt, als gäbe es diese Rechtsgrundlage ... vor allem wenn ihr König, hier der Innenminister persönlich, auch noch zuguckt.
- Zusätzlich führte Walter an: Nach „Gefahrenabwehrlärmverordnung“ habe J.B. mit dem Megaphon die Ruhe gestört. Von diese Verordnung war auf hiesiger Seite zuvor nichts bekannt und konnte auch bisher nichts gefunden werden. Ein Polizist, der sich das Gesetz, nach dem er handelt, nicht nur vom Inhalt, sondern jetzt neuerdings ganz komplett selbst erfindet? Gießener Verhältnisse ...

b. Am Anfang des Zugriffs: „Überfall“ oder rechtlich einwandfreie Maßnahme?

- Walter behauptet, er habe B. aufgefordert, dass Megaphon abzugeben. B. hat sich daraufhin „versteift“, anschließend ging er in eine gebückte Haltung. Walter weiter: „Daraufhin habe ich erklärt, dass er in Gewahrsam genommen würde.“
- Diese Aussage steht deutlich im Widerspruch zu der Beschreibung, die andere Zeugen abgeben. Am deutlichsten beschreibt der Zeuge J. die Situation: „Urplötzlich“ hätten sich mehrere Beamte auf B. „gestürzt“, es sei „überfallartig“ abgelaufen und die Beamten seien „eher von der Seite“ auf B. zu gekommen. Sein Gesamteindruck: „Es hat mich ein bisschen an Footballspiele erinnert.“

- Staatsanwalt Vaupel hielt J. vor, dass der sich getreten fühlende POK Walter angegeben hatte, dass er B. mehrfach aufgefordert habe, das Megaphon heraus zu rücken. Das schloss Zeuge J. klar aus: „Dann hat er von einem anderen Vorfall berichtet“, spottete er in deutlicher Form.
- Auch der Beamte Hinkel sagte aus, dass B. aufgefordert worden sei, dass er das Megaphon abgeben sollte. Dass sei nicht geschehen. Da die Situation vor Ort nicht mehr zu klären war, sei versucht worden, B. aus dem Tumult zu entfernen. Hinkel sagte wörtlich: „Es ging in erster Linie darum, dass Megaphon weg zu nehmen.“ An keiner Stelle erwähnt er, dass es eine Erklärung der Festnahme gegeben habe. Und die Frage von Demonstrationsrecht gibt es auch längst nicht mehr, als die Polizei sich auf das Megaphon stürzt unter den Augen ihres Polizeipräsidenten und des Innenministers ...

c. Form des Abtransportes: Nur zwei Beamte oder deutlich mehr?

- POK Walter will den Angeklagten B. alleine mit Herrn Ernst getragen haben.
- Der Zeuge Krömker sagte dazu, dass je ein Beamter pro Gliedmaße eingesetzt wurde, um B. zu tragen. Auf den Vorhalt der abweichenden Aussage Walter`s reagierte Krömker mit: „Es waren definitiv 4, die B. getragen haben.“
- Ähnlich deutlich äußerte sich auch der Zeuge Br. - wörtlich: „Es waren immer 4 – 5 Beamte an seinem Körper.“
- Auch der Zeuge Sch. sagte aus, dass vier Personen B. getragen hätten. Er beschrieb zudem, dass ein weiterer Beamte B. von hinten getreten habe. Auch nach dem Hinweis, dass B. dieses nicht geschildert habe, hielt Sch. an seiner Beobachtung fest: „Ich habe das gesehen, auch wenn Herr B. davon nichts mitbekommen hat.“ Das belegt die Glaubwürdigkeit des Zeugen, was die Beschreibung der Abläufe anbelangt.
- Auf den Bildern zu dem Zugriff auf B. sind deutlich mehr, wenigstens fünf Beamte zu sehen
- Der nachnominierte Beamte Hinkel bestätigte eher die Version, nach der mehr als zwei Beamte B. abtransportierten: So sagte Hinkel aus, dass zwei oder drei B. gezogen hätten. Er sei dabei an Armen und Beinen erfasst worden. Die beschriebene „Trage-Technik“ deckt sich mit den Beschreibungen des Angeklagten sowie der bereits genannten Zeugen.
- Auch in einem direkt nach dem Vorfall erschienen Artikel in der Giessener Allgemeinen vom 13. Januar 2003 schreibt Autor Bernd Altmeppen, der bekannt für seine ablehnende Haltung gegenüber B. und der Projektwerkstatt ist: „B. musste schließlich von vier Beamten zu einem Polizeiwagen geschleift und wegtransportiert werden.“

d. Zwischenfälle oder Pausen während des Transports?

Weitgehend übereinstimmend beschreiben alle Zeugen mit Ausnahme von Herrn Hinkel, dass sich B. während des gesamten Abtransports zwar versteift, aber passiv verhalten habe. Der Polizist Ernst sagte wörtlich: „Sie haben sich nicht gewehrt. Sie haben sich einfach schleifen lassen.“ Als „Gerangel“ oder „tumultartige Situation“ wird die Gesamtsituation drumherum beschrieben. Alle Polizeizeugen gaben an, dass andere DemonstrantInnen an ihnen „gezerrt“ hätten. Deutliche Unterschiede gibt es zur Frage, ob es während des Abtransports Pausen oder Unfälle gab.

- POK Walter behauptet, dass es während des Transports keine Pausen gab
- Allerdings sagte er aus, dass es „Übergriffe“ aus der „Sympathisanten-Gruppe“ gegeben habe. „Dadurch kamen wir mehrfach ins Straucheln“, sagte Walter wörtlich. Er wisse aber nicht, ob das vor Tschibo oder dem CDU-Stand passiert sei.
- Der Zeuge Krömker berichtete detailliert, dass ein Beamter vor dem Schuhhaus Waldschmidt ins Straucheln gekommen sei und neu angesetzt worden sei, um B. wegzutragen
- Der Beamte Fett bestätigt diesen Vorfall: Sein Kollege Ernst sei während des Abtransports von B. in der Nähe vom Schuhhaus hingefallen.

Schritt 3: Das Einladen und der angebliche Tritt

a. Hinkel mutiert zu Dietermann

- Bemerkenswert ist, dass POK Walter nach zwei Jahren „bemerkt“, dass der ihm angeblich beim einladen helfende Beamte nicht mehr Hinkel, sondern Dietermann heißt
- Dietermann gab an, dass er und Walter sich auch vor dem Einsatz schon kannten
- Auch Hinkel gab an, er und Walter würden sich kennen
- Da sich die Beamten offenbar kannten, wirkt es eher unglaublich, dass Walter zwei ihm persönlich bekannte Polizisten grundlos verwechselt und das nicht einmal über eine Gerichtsverhandlung hinweg bemerkt – denn wir befinden uns ja in der Berufung, während Walter in der ersten Instanz bei der alten Version blieb. Somit bleibt ein Verdacht, dass Walter bewusst eine Person „eingewechselt“ hat, die seine Version deckt. Was allerdings nicht gelang, denn nach einigen auswendig klingenden Passagen weicht auch Dietermann von den Geschichten des POK Walter ab.

b. der Einladevorgang

Überstimmungen in den Zeugenaussagen finden sich lediglich in der Art, wie der Angeklagte B. in den Wagen befördert wurde: Er sei in Rückenlage mit dem Kopf voran in den Wagen gehoben oder geschoben worden und dort zwischen den Sitzen auf dem Boden zum Liegen gekommen – eine etwas merkwürdige Form der Beförderung von Personen in einem mit Sitzen ausgestatteten Fahrzeug. Das zeugt aber eher davon, wie überfordert die Beamten mit allem waren.

Der Rest des Hineinheben oder –zwängens in den Transporter wird von den Zeugen extrem unterschiedlich beschrieben:

- POK Walter sagte aus, nur er und Dietermann hätten B. in den Wagen eingeladen
- Dietermann konnte nicht ausschließen, ob weitere Kollegen beim Einladen dabei waren
- Der Zeuge Krömker gab an, dass 3-4 Personen B. ins Auto gehoben hätten. Zwei Beamte hätten versucht, die Beine von B. von außen in den Wagen zu bekommen. B. habe sich in dieser Phase mit der linken Hand an der offenen Seitentür des Wagens fest gehalten. Krömker sagte aus, das Bugsieren in den Wagen hätte den Beamten erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Es habe so ausgesehen, als versuche man, einen Eichenschrank durch eine zwei Meter zu kleine Öffnung zu schieben. Die Beschreibung von Krömker weist viele Details auf, die für eine genaue Beobachtung, gute Erinnerung und eine hohe Glaubwürdigkeit sprechen

c. Tritt

Auch der vermeintliche Tritt selbst mutiert in Akten und Aussagen zu immer neuen Varianten.

- Keine Körperverletzung im ersten Bericht von PK Ernst erwähnt (Blatt 8). Das ist seltsam, denn in der Verhandlung hier hat er gesagt, von dem Tritt und der Verletzung etwas mitbekommen zu haben – wenn auch sein Auftritt hier nicht gerade das Vertrauen in seine Person und seine Aussagen stärkte.
- Die Version aus der Akte von Seiten des POK Walter lautete dann zunächst so: „Schon fast gänzlich ins Fahrzeuginnere verbracht, kam es zur aktiven und heftigen Gegenwehr des Beschuldigten. Es gelang ihm, seine Beine aus dem Griff / Umklammerung durch den Unterzeichner zu entziehen. Durch einen seiner plötzlichen gezielten Tritte mit beiden Stiefeln (Kampfstiefel mit aufgenageltem Metallbesatz an der Schuhspitze) in Richtung des Unterzeichners, der sich –situationsbedingt- in leicht gebückter Haltung befand, wurde dieser durch einen dieser Tritte an der Stirn getroffen und verletzt.“ (Strafanzeige von Walter, Blatt 4)
- In der Hauptverhandlung war es dann nur noch ein Tritt mit einem Fuß. Beim Einladen, und zwar ganz am Anfang, habe „B. seinen Fuß lösen“ können. Zitat von Walter: „Es gab einen Tritt gegen meine Stirn.“ Das ist an der entscheidenden Stelle eine groteske Abweichung. Allein dieser seltsame Wandel von „gezielte Tritte mit beiden Stiefeln“ zu „ein Tritt mit einem Fuß“ und von „schon fast gänzlich ins Fahrzeuginnere verbracht“ zu „beim Anheben“ wäre Grund genug für einen Freispruch wegen totaler Verwirrung beim wichtigsten Belastungszeugen und vermeintlichen Verletzten.
- Der genaue Zeitpunkt kann aber nicht nur von POK Walter, sondern auch von Herrn Dietermann nicht benannt werden obwohl auch letzterer behauptet, den Tritt gesehen zu haben.
- Eine athletische Erklärung für den Tritt hat POK Walter nicht – wörtlich antwortete er auf die Frage, wie der Tritt athletisch vorstellbar sei: „Dass habe ich mich auch gefragt“. D.h. er kann sich gar nicht erklären, wie das passiert sein soll. Wenn alles so ablief, wie er es beschrieb, war der Tritt in der Tat nicht möglich. Walter findet auch keine Erklärung
- An dieser Stelle schaltet sich das Gericht ein und bietet Walter eine Erklärung an: Nämlich dass ich vielleicht unbemerkt kurzzeitig mit dem Gesäß auf der Eingangsstufe des Transporters zum Sitzen kam. Diese Version stammt aus keinem Aktenvermerk und aus keiner Vernehmung. Es ist eine freie Überlegung des Gerichts, mit der es dem offensichtlich in Widersprüche verhedderten Polizeibeamten an der entscheidenden Stelle hilft, eine wenigstens für dieses Detail noch schlüssige Story zu schreiben. Die Zeugenaussage ist aber wegen dieser auch die Unabhängigkeit des Gerichts in Frage stellenden Hilfeleistung beim Erfindungen von Abläufen deutlich abgewertet. Ohne Hilfe der Vorsitzenden Richterin hätte POK Walter offensichtlich seinen Widerspruch, eine athletisch unmögliche Handlung zu beschreiben, nicht aufgelöst.
- Walter sagte aus, er habe sich in dieser Situation „subjektiv allein“ gefühlt
- Walter behauptete, keine körperliche Reaktion auf den Tritt gezeigt zu haben. Er habe auch nicht darüber geredet.
- Der angeblich beim in den Wagen heben unmittelbar beteiligte Beamte Dietermann sagte aus, Walter habe sich an die Stirn gegriffen – Widerspruch zu Walter`s Aussage
- Der Beamte Ernst sagte aus hingegen, Walter sei aufgestanden und habe sich an den Kopf gegriffen. Das steht in auffälligem Kontrast zur Aussage Walter`s, er habe keine körperliche Reaktion gezeigt. Offensichtlich ist, dass Ernst sich diese Handlung ausgedacht hat, um Walter zu stützen – da er ja den Tritt nicht gesehen haben will.
- Der Beamte Hinkel, der angab, keinen Tritt gesehen zu haben, sagte allerdings aus, Walter hätte in der Situation gesagt: „Ich bin verletzt Am Kopf.“
- Der beim Einladen angeblich beteiligte Beamte Dietermann sagte, es habe einen Moment „Überraschung“ bzw. Bestürzung bei ihnen gegeben wegen des Tritts. Das muss, wenn nicht erfunden, auch für Außenstehende erkennbar gewesen sein
- Zwei Zeugen, die den gesamten Einladevorgang aus nächster Nähe verfolgt haben, sagten aus, dass es keinen Tritt gegeben habe: Der Zeuge S. sagte aus, beim Einladen 2 m von dem Wagen entfernt gestanden zu haben. Er habe die Situation die ganze Zeit im Auge gehabt. Einen Tritt hätte er bemerkt. Es habe nie eine ruckartige, gegenläufige Bewegung entgegen der eingeschlagenen Bewegungsrichtung gegeben. Einen Tritt außerhalb des Wagens könne er ausschließen

- Der Zeuge Krömker gab an, auf 5 Meter Entfernung bis zum Auto vorgegangen zu sein, als B. vor dem Wagen abgesetzt wurde. Den Einladevorgang beschreibt er sehr präzise. Einen Tritt schließt Krömker aus – nicht jedoch, dass POK Walter gelogen haben könnte.

Schritt 4: Nach dem Abtransport weiter im Dienst?

Der Verdacht, dass die ganze Geschichte erlogen ist, verstärkt sich noch angesichts des Umgangs von POK Walter mit der Frage, ob und wie er (trotz vermeintlicher Verletzung) Dienst geschoben hat.

- Walter gab zuerst an, er sei nach dem Vorfall auf die Dienststelle gefahren, dort geblieben, habe den Arzt verständigt und eine Anzeige geschrieben
- Die Festnahme von B. war um 13.10, das Attest entstand erst um 17.55
- Erst auf mehrmalige Nachfrage gab er an, dass es einen Anruf von Meise gab, der noch mal eine Streife anforderte. Daraufhin sei er wieder zum CDU-Stand gefahren
- Er sei also auf den Anruf von Polizeipräsident Meise noch mal zum CDU-Stand gefahren. Dort sei aber keiner mehr gewesen, er sei dann zurück gefahren.
- Einer von POK Walter selbst unterzeichneten Meldung (Blatt 13) vom 11.01.2003 ist zu entnehmen, dass die Streife mit der Besatzung „Walter-Fett-Neumann“ um 13:25 angefordert wurde. Der Grund – wörtliches Zitat: „Herr Polizeipräsident Meise braucht dringend Unterstützung im Seltersweg.“ Dort steht wörtlich: „Bis zum Abbau gg. 15.00 verblieb die Streife an diesem Infostand.“
- Walter reagierte auf diesen Vorhalt mit der Lüge, es seien zwei Streifenwagen da gewesen, die andere sei am Ort verblieben
- Sein Kollege Fett an während der Vernehmung an, nach dem Einsatz hätte Meise sie noch mal zum CDU-Stand angefordert, weil sich dort noch nicht alles beruhigt hätte. Sie seien dort bis zum Ende des Abbaus des Standes geblieben. Er sagte auch aus, dass sie die einzige Streife vor Ort waren. Damit bestätigt er die von Walter unterzeichnete Meldung – nämlich die, dass Fett, Neumann und Walter mindestens bis 15h weiterhin im Dienst waren.

Falschaussagen

POK Walter

An dieser Stelle verzichte ich auf eine akribische Auflistung offensichtlicher Falschaussagen von POK Walter. Einfacher ist eine Zusammenfassung seiner wahren Aussagen:

1. POK Walter war an diesem Tag im Dienst.
2. Innenminister Bouffier ließ POK Walter über Polizeipräsident Meise mitteilen, dass jegliche abweichende Meinung zur CDU „abgeräumt“ werden sollte.

Der Rest der Aussagen von POK Walter ist überwiegend frei erfunden, voller Widersprüche oder nicht schlüssig. Seine Vernehmung war ein dramatisches Ereignis in Hinblick auf die Frage, wer bei der Gießener Polizei so alles als Einsatzleiter fungiert bei politischen Protestes.

Zeuge Ernst

Herr Ernst will der Polizist gewesen sein, der zusammen mit POK „Versionen“-Walter den Angeklagten B. durch den Selterweg „geschleift“ habe.

- Während der Zeugenbefragung zeigte PK Ernst Aggressivität gegen die Angeklagten und wenig Bereitschaft, Fragen zu beantworten. Zum Teil reagierte er mit zynischen Sprüchen
- Ansonsten ließ er sich gerne die Worte in den Mund legen, um mit seinem Lieblingsauspruch „Ganz genau!“ weiteren Fragen auszuweichen.
- Interessant ist Ernst's Aussage, POK Walter habe die Leute aufgefordert, das Transparent abzugeben – Walter selbst hatte angegeben, dass er bei diesem Vorgang überhaupt nicht dabei war.
- Ins Abseits der Glaubwürdigkeit manövrierte sich Ernst durch seine Aussage zur „Verletzung“ von Walter: So beschrieb Ernst zu Beginn der Vernehmung, Walter habe eine – wörtlich – „klaffende Wunde“ an der Stirn gehabt. Später wurde er erneut zu dieser Situation befragt – und siehe da, Ernst sagte nun aus: Walter habe sich an den Kopf gegriffen, er habe – ich zitiere – „eine Rötung auf der Stirn“ gesehen. Angesprochen auf den offensichtlichen Widerspruch behauptete Ernst zunächst, dass nicht gesagt zu haben. Sowohl ein Angeklagter, als auch die Vorsitzende Richterin hatten sich aber den präzisen Wortlaut seines Eingangsstatements notiert. Daraufhin sagte Ernst: „Dann verbessere ich mich. Es war keine klaffende Wunde, es war eine Rötung auf der Stirn.“ Allerdings gab es weitere Nachfragen zu dieser erheblichen Abweichung in seiner Aussage. Ernst wich aus und wiederholte die Aussage („Es war keine klaffende Wunde, es war eine Rötung auf der Stirn.“). Er gab an, keine Erklärung dafür zu haben, warum er das so gesagt hatte.
- Hinterfragt habe er die Einsatzbefehle von POK Walter nicht: „Wir haben die Maßnahme durchgezogen, die er gesagt hat.“ Auch was sie da aufgelöst, interessierte ihn offenkundig nicht: „Ich habe mir keine Gedanken darüber gemacht, ob das eine Versammlung ist.“ Polizist halt.

Falschaussagen von Ernst

- Die „klaffende Wunde“, die später zu einer Rötung auf Walter's Stirn wurde, ist eine klare, vorsätzliche Falschaussage. Ernst hat hier gezielt gelogen, um Walter als Opfer zu stilisieren.
- Die zweite, erhebliche Falschaussage passt dazu: Walter sei nach dem Tritt, den er nicht gesehen habe, aufgestanden und habe sich an den Kopf gegriffen. Das steht in auffälligem Kontrast zur Aussage

Walter's, er habe keine körperliche Reaktion gezeigt. Offensichtlich ist, dass Ernst sich diese Handlung ausgedacht hat in der Hoffnung, Walter und dessen Strafanzeige zu stützen. Er wollte verdeutlichen mit einer neuen Erfindung, dass es diesen Tritt gegeben habe und es doch nun alle glauben sollen.

Zeuge Fett

Herr Fett brachte während der Vernehmung mehr eine persönliche Nacherzählung, was die Vorgänge rund um den CDU-Stand. Auch er hatte Widersprüche in seiner Darstellung, hinter denen aber weniger Absicht als eher Unsicherheit und Erinnerungslücken erkennbar wurden. Insgesamt wirkte er durch seine unbekümmerte Art in vielerlei Hinsicht eher authentisch und bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen zu antworten.

- Deutlich als andere Zeugen arbeite er die Rolle von Meise und Bouffier heraus. Er schildert glaubwürdig, dass Herr Meise zwei mal zu ihnen gekommen sei, um die „Wünsche“ des Innenministers zu überbringen. Wörtlich sagte er, dass Meise ihnen in Bezug auf das Megaphon erzählt habe, „der Innenminister hätte gerne, dass die Störung unterbunden wird“. Zudem sei der Innenminister kurz vor dem Zugriff persönlich auf sie zu gekommen mit der Bitte, „dass da was geschieht.“ Diese Informationen sind wichtig, denn der Druck der persönlich zuguckenden, weit über der niedrigrangigen Einsatzgruppe stehenden Führungsspitze von Polizei und sogar dem Innenminister persönlich kann ein wesentlicher Grund dafür sein, dass die Polizeitruppe im folgenden hektisch und übereifrig zu Werke ging, immer in Angst vor dem Versagen, vor dem strafenden Blick des Ministers, der hier politische Gegner weggeräumt haben wollte.
- Nach dem Einsatz hätte Meise sie noch mal angefordert zum CDU-Stand, weil sich dort noch nicht alles beruhigt hätte. Sie seien dort bis zum Ende des Abbaus des Standes geblieben. Auf Nachfrage erklärt er, dass sie definitiv die einzige Streife vor Ort waren – damit war eine „Version“ von POK Walter hinfällig ... dieser hatte bei seiner Aussage eine zweite Streife erfunden, um seine Behauptung zu retten, dass man nur kurz noch mal am Einsatzort gewesen sei. Selbst in solchen Nebenaspekten hatte Walter folglich gelogen.

Zeuge Dietermann

Herr Dietermann ist der Beamte, an den sich POK Walter erst nach drei Jahren wieder „erinnern“ kann und der in der ersten Instanz „Hinkel“ hieß. Er soll Walter beim Einladen von B. in den Wagen unterstützt haben und will den angeblichen Tritt von B. gesehen haben – allerdings komplett ohne Erinnerung, wann der gewesen sein soll in der Phase des Hereinhebens durch die Tür des Wagens.

- Beim Anheben habe es einen Tritt gegen den Kopf von Walter gegeben. Walter sei in leicht gebückter Haltung gewesen. Es habe einen Moment „Überraschung“ bzw. Bestürzung bei ihnen gegeben wegen des Tritts, denn an und für sich habe B. sich passiv verhalten.
- Die Beschreibung des konkreten Ablaufs stärkt nicht gerade die Glaubwürdigkeit des Zeugen: Wie der Tritt ausgeführt worden sein soll und in welcher Phase des Hebens der Tritt erfolgte, kann er nicht mehr sagen. Zitat: „In diesem ganzen Geschehnis gibt es keine abteilbaren Phasen.“
- Zudem behauptete Dietermann, Walter habe sich an den Kopf gefasst – entgegen dessen Darstellung, er habe keine körperliche Reaktion gezeigt. Dietermann sagt aber wiederum, dass Walter in der Hocke blieb, als er sich an den Kopf fasste – was dann wiederum dem Polizeizeugen Ernst widerspricht.
- Vollends verwirrend wird alles, als Dietermann vom Angeklagten B. gefragt, in welcher Phase des Durchhebens durch die Tür der vermeintliche Tritt geschah. Plötzlich weiß Dietermann das nicht, obwohl er doch den Tritt gesehen haben will. Aber ob noch draußen oder erst drinnen im Wagen – Dietermann kann sich an nichts erinnern. Da kann schon der Eindruck entstehen, dass jetzt einfach die abgesprochene Story zuende war und Dietermann unsicher wurde, weil hierzu die Verabredung fehlte, wer was sagt.
- Dietermann gab an, dass er und Walter sich am Tag des Einsatzes schon kannten („Wir kennen uns“). Das wirft kein gutes Licht auf den Mann mit den „Versionen“ – warum benennt Walter Dietermann erst nach so langer Zeit und „tauscht“ ihn gegen Hinkel aus? Dass sie sich gut kannten, macht unwahrscheinlicher, dass Walter ihn tatsächlich verwechselte ... aber wahrscheinlicher, dass er ihn für eine ihn bestätigende Aussage gewann.

Zeuge Hinkel

Der letzte der vernommenen Zeugen brachte seine Version der Abläufe – und auch bei ihm häuften sich die Widersprüche. Um den Angeklagten B. zu belasten und die Geschichten des POK Walter irgendwie auch ein bisschen zu unterstützen, sagt er zweierlei:

- Der Angeklagte B. hätte sich während des gesamten Ablaufs mit Armen und Beinen gewehrt ... eine allen anderen Zeugen komplett widersprechende Story.
- POK Walter hätte ihm gegenüber zu erkennen gegeben, dass er verletzt sei. POK Walter sagte aber, genau das hätte er gegenüber keinem Beamten getan.
- Zeuge Hinkel gehörte zu den Polizisten, die im Transporter mitfahren, mit dem der Angeklagte B. abtransportiert wurde. B. hätte zwischen den Sitzen auf dem Boden gelegen, Hinkel hätte während der gesamten Fahrt auf ihm gekniet. Giessener Polizeiverhältnisse und offensichtlich nicht nur ohne Rechtsgrundlage, sondern bis ins Detail unverhältnismäßig.

Den sog. Tritt hat es also nie gegeben. Möglich ist dagegen, dass POK Walter, wenn er denn verletzt war, sich selbst verletzt hat. Unklar ist aufgrund seiner schwammigen Aussagen, wann das geschehen ist. Vorstellbar aber

ist es bei Stürzen während des Tragens oder an der Autotür. Denkbar ist sogar, dass er beim Stürzen oder beim Durchzwängen des Angeklagten durch die Autotür tatsächlich auf bzw. gegen den Stiefel fiel. Davon hat der Angeklagte B. aber dann nichts mitbekommen, es hat auch kein Zeuge solches berichtet. Soweit zu den Abläufen und der unglaublichen Fülle an Falschaussagen.

Gesamtbewertung

Es stellt sich die Frage, was aus all dem folgt.

- POK Walter ist quantitativ unzweifelhaft der König der Falschaussager in diesem Prozess. Die Menge an absurdesten Erfindungen und auch die Schnelligkeit, wie er in seiner Vernehmung auf jede Widerlegung eine neue erfundene Geschichte brachte, prädestiniert ihn für einen Eintrag ins Guinnessbuch der Rekorde, aber nicht als Beleg für einen Fusstritt des Angeklagten B.
- Sein Kollege Ernst brachte zwar weniger Falschaussagen, weil er vor allem viele Frage blockte und nicht antworten wollte. Aber er präsentierte die auffälligsten Erfindungen über die Abläufe. Seine blumige Erzählung über den POK Walter, wie er aufstand und sich an die Stirn fasste, konnte Mitleid erregen. Zu dumm nur, dass POK Walter selbst schon den Starken gemimt hatte und aussage, auf den Tritt gar nicht reagiert zu haben. Gleiches für seine andere Erzählung, die Krönung der vielen Falschaussagen in diesem Prozess, die „klaffende Wunde“. Dumm, dass er sogar selbst später von was anderem redete. Aber man kann es ja mal probieren, klingt doch nicht schlecht ...
- Alle Polizeizeugen versuchten mit ihren Berichten, den Angeklagten zu belasten und die Erfindung des Trittes irgendwie zu stützen. Allerdings erfanden sie alle völlig andere Stories. Das stärkt den Verdacht, dass der Tritt der Phantasie entspringt. Es hat ihn nie gegeben.
- Es nützt auch nichts, alle anderen Polizeizeugen als gedächtnisschwach zu erklären oder andere Tricks anzuwenden, um die Situation zu retten. Die Aussage von POK Walter ist auch alleinstehend keinerlei Basis für eine Verurteilung, sondern ein einziges Chaos von Widersprüchen und offensichtlichen Erfindungen.
- Gänzlich egal können an dieser Stelle sogar die verschiedenen Zeugen sein, die aus teilweise sehr guter Position die Situation am Transporter beobachteten und keinen Tritt sahen trotz in intensiver Beobachtung. Staatsanwalt Vaupel wird zwar wie üblich nachzuweisen versuchen, dass sie irgendwie wegen einer vorbeifliegenden Taube oder was weiß ich eine Zehntelsekunde mal nichts gesehen haben könnten, während die gigantischen Widersprüche und Absurditäten der Polizeizeugen ihm immer keine Bauchschmerzen machen. Aber auch das nützt nicht. Es muss nicht bewiesen werden, dass es keinen Tritt gab. Sondern es muss nachgewiesen werden, dass es ihn gab. Das ist nicht gelungen. Und zwar deutlich nicht. So deutlich, dass die Unschuld des Angeklagten als erwiesen angesehen werden sollte.

Es bleibt aber die Frage, warum das Ganze so inszeniert wurde. Wahrscheinlich wird das nie so richtig geklärt werden. Aber einige Dinge liegen nahe:

- Die Polizeitruppe war definitiv völlig überfordert. Es waren unerfahrene, schlecht ausgebildete einfache Polizeibeamte, die einer politischen Gruppe entgegengestellt wurden, die in den Wochen davor von Staatsschutz, Bereitschaftspolizei usw. attackiert wurde. Nur an diesem 11.1.2003 waren die alle nicht da. Oder vielmehr: Nicht sichtbar. Das ist seltsam. Denn das Vorspiel des 11.1.2003 musste einiges erwarten lassen. Der damalige Staatsschutzchef Puff hat hier in seiner Aussage auch klar ausgesagt, dass die Aktionen erwarteten nach den Festnahmen und der Attacke auf die Projektwerkstatt mit technischer Zerschlagung. Außerdem sind mit Meise und Bouffier zentrale Personen am CDU-Stand, an denen sich der Ärger entladen könnte. Doch obwohl bei weniger hochgeputzten Aktionen immer riesige Kontingente hochqualifizierter Polizei das Umfeld der Projektwerkstatt beschatten, ist diesmal niemand zu sehen. Nur ein ganz paar der Schutzpolizei.
- Die Schutzpolizei wird dann vor Ort von Innenminister Bouffier und Polizeipräsident Meise unter Druck gesetzt, endlich was zu machen. Sie agieren chaotisch und auf eigene Faust. Sie fordern einfache Streifenwagen an. Noch mehr Polizisten dieses schlechten Ausbildungsgrades kommen. Weiterhin – zumindest nicht offiziell – keine Bereitschaftspolizei, kein Staatsschutz, auch keine Führungspersonen Gießener Polizei wie sonst immer. Die wenigen, für so etwas definitiv nicht ausgebildeten, im Demonstrationsrecht völlig unerfahrenen und unwissenden Beamten stürzen sich ins Getümmel – mit dem bekannten Ergebnis.
- Es fällt schwer, das Ganze in dieser Version zu glauben. Die Gießener Polizei hat so noch nie gearbeitet. Ein Innenminister wird nicht mal einfach einem solchen Risiko ausgesetzt – und das auch noch wissentlich. Es dauert sonst nicht so lange, bis handlungsfähige, trainierte Polizisten da sind. Wenn Projektwerkstättler agieren, sind die immer schon vorher da. Auch die zivile Polizei, sonst immer der „Schatten“ der Projektwerkstättler (wie auch ihr Chef KHK Urban hier berichtete), fehlte.

Nein, es könnte auch ganz anders gewesen sein. Ich hielte es für angemessen, die Untersuchung über den 11.1.2003 einmal umfangreicher anzugehen. Das übersteigt die Möglichkeiten der Angeklagten und auch dieser Gerichtsverhandlung. Ist es nicht denkbar, dass hier eine Eskalation zielgerichtet herbeigeführt werden sollte? Der Blick auf die Abläufe legt das doch nahe, die Bewertung ist aber reine Spekulation:

- Die Polizei, sicherlich in Rücksprachen mit anderen Kreisen, hat am 9. und 10.1.2003 versucht, die hier Angeklagten für länger aus dem Verkehr zu ziehen und die Projektwerkstatt zu zerschlagen.
- Das ist, wie bekannt, deutlich nicht gelungen.

- Daraufhin inszeniert die Polizeiführung, mit wem auch immer zusammen. die Begegnung im Seltersweg. Die Anwesenheit von Bouffier wäre kein Zufall, wer dürfte mindestens beteiligt gewesen sein, wenn nicht gar ein Drahtzieher der Ereignisse. Auf der einen Seite der Protest, auf der anderen die Schlüsselreize: Parteien, besonders die CDU ... und passgenau – wer will an Zufall glauben? – daneben wie Figuren in der Schießbude, der Polizeipräsident und der Innenminister. Zu ihrem Schutz: Zwei schlecht ausgebildete Schutzpolizisten. Vielleicht rechnete die Polizei und das Innenministerium mit dem Chef Bouffier, der ja auch in Gießen die erste Geige in seiner Partei spielt, schon hier mit einer Attacke. Gründe hatten sie ja gegeben. Aber die ProtestlerInnen bleiben besonnen, trotz dem ganzen angestauten Ärger. Da versucht die Führung mehr. Sie setzt die armen Beamten, die wahrscheinlich von all dem gar nichts ahnen, dass auch sie hier nur als Setzfiguren, d.h. als Köder einer fieser Inszenierung, im Spiel sind und verheizt werden, unter Druck, selbst anzugreifen, in der Hoffnung, dann endlich würden die Projektwerkstätten ausrasten. Das wäre auch verständlich gewesen, aber die Projektwerkstätten und auch die Angeklagten bleiben immer noch ruhig – egal ob der FWGler Hasenkrug seine Mätzchen macht oder das Transparenz mit Gewalt attackiert wird. Der Plan klappte nicht, auch der Angeklagte B. hielt zwar sein Megaphon fest, andere ProtestlerInnen zerrten an Polizisten herum – aber eine Eskalation gab es nicht.
- Kann es sein, dass die Polizei durchaus vor Ort war? Dass hinter Fenstern Videokameras surrten und auch andere Polizeitruppen bereitstanden – aber das Wichtigste war, endlich einen Grund für harte Polizeizugriffe und weitere Kriminalisierung zu haben?
- Und als das alles nicht funktionierte – und zwar genau weil die Protestgruppen zwar entschieden, aber im Gegensatz zur überforderten Polizei besonnen agierten – da haben dann der Herr Puff und der Herr Walter wenigstens noch die beiden Anzeigen geschrieben und die Verletzungen erfunden, um dieses Verfahren hier zu provozieren, wegen dem wir hier zusammensitzen?

Ich habe keine Beweise für diese oder irgendeine ähnliche Version. Aber ich habe vor allem keine sonstige Erklärung für die Vorgänge vom 11.1.2003. Die spröde Aussage von Staatsanwalt Vaupel vom ersten Prozesstag, man wolle doch keine Verschwörung unterstellen, finde ich zu billig. Ich will das nicht unterstellen, aber ich habe eine Menge Fragen und finde keine Antworten außer solchen, wie ich sie eben und vielfach anders gestellt habe. Und, Herr Vaupel, ihre ständigen Vertuschungsmanöver und Kriminalisierungsbemühungen führen auch nicht dazu, dass ist von dem Verdacht abkomme, dass hier nicht gezielte Kriminalisierung läuft. Und dass Sie als einer der Hauptakteure mitten drinstecken in diesem widerlichen Sumpf!

Formale und weitere Aspekte

- Walter sagte aus, er habe sich in dieser Situation „subjektiv allein“ gefühlt. Das ist auch der Grund, warum er an dieser Stelle den Tritt erfindet – schließlich fühlt er sich ja ohne weitere Zeugen, die etwas anderes behaupten könnten als er.
- Im Formular für den Gewahrsam wird nur Widerstand, aber keine Körperverletzung erwähnt. Angesichts der Stimmung bei der Polizei wäre ein solcher Tritt sofort skandalisiert worden! Zumal Polizist Ernst die Anzeige schrieb, der ja von dem Tritt gewusst haben will.
- Wäre der Tritt mit einer Waffe (!) erfolgt, wäre wohl die Waffe sichergestellt worden. Nichts dergleichen ist passiert. Sähe doch schlecht aus für mich, wenn hier jetzt eine Stiefel als Waffe präsentiert würde mit einem Untersuchungsergebnis mit Hautteilen an der Spitze. Gibt's nicht, weil's den Tritt nicht gab!
- Zumindest einige Anhaltspunkte sprechen dafür, dass vielmehr Walter und andere erhebliche und unverhältnismäßige Gewalt angewendet haben. Über den Angeklagten aber sagt selbst Walter, dass er sich nicht gewehrt hat. Wieso dann aber der Tritt in der „unsinnigsten“ Situation, als alles vorbei war? Dabei hat dann POK Walter mit dem Griff in die Genitalien erhebliche Gewalt ausgeübt, eine plötzliche Bewegung in diesem Moment kann ich nicht ausschließen als Reaktion auf Schmerzempfindung. Allerdings hat kein Polizist in dem Moment auf irgendetwas reagiert.
- Der Angeklagte hat in der spezifischen Lage, in der er war (auf dem Kopf) gar nicht gezielt treten können – aus athletischen Gründen. Das gab selbst POK Walter zu, dass er keine Erklärung für den vermeintlichen Tritt hat, wie der überhaupt zustande gekommen sein soll.
- POK Walter ist hinterher im Streifenwagen gefahren (Blatt 13) zu einem weiteren Einsatz am Ort. Und er hat das in der Vernehmung zu vertuschen versucht, was Bände spricht darüber, was er hier eigentlich versucht hat.

Versammlungsrecht: Die gesamte Polizeiaktion war rechtswidrig, unverhältnismäßig und selbst eine Straftat

- Es handelte sich um eine spontane Demonstration gegen die weniger als 48 Stunden zurück liegenden Polizei-Aktionen – die unbegründete und unverhältnismäßige Festnahme in Grünberg sowie die rechtswidrige Hausdurchsuchung der Projektwerkstatt in Saasen. Letztere war sogar nur wenige Stunden zuvor, es war nur eine Nacht seitdem vergangen.
- POK Walter schilderte den Ablauf als offensichtlich erkennbare Demonstration mit inhaltlichem Bezug zum Vortrag, er nannte u.a. die Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt als Inhalt der von B. gehaltenen Reden.
- Die Polizei selbst hat das Demonstrationsrecht anerkannt. Der vom Angeklagten und mehreren Zeugen (u.a. J., Sch. und S.) beschriebene „Glühwein“-Vorgang, bei dem die Polizei den B. anmachenden und störenden Stadtparlamentarier Hasenkrug zur Seite drängte, hat dies deutlich untermauert. Die TeilnehmerInnen der Versammlung inklusive dem Angeklagten wurden berechtigterweise in ihrer Überzeugung gestärkt, dass ihr vom

- Grundrecht garantiertes Versammlungsrecht gegen Störungen verteidigt wird. Kein einziger Polizist berichtet jedoch davon, dass der Demonstration als solcher die Auflösung der Versammlung erklärt wurde.
- Walter bestätigte auch in der zweiten Instanz: Bouffier befahl Angriff auf Demo, ein anderer Beamter sagt sogar, Bouffier hätte ein zweites Mal nachgefragt und gedrängelt. Das ist rechtswidriger Befehl, nämlich von einem Wahlkämpfer, für einen rechtswidrigen Angriff.
 - „Da die Versammlung nicht angemeldet war, sollte sie aufgelöst werden, das forderten sowohl Herr Bouffier und auch Herr Meise“. So steht es im Protokoll der ersten Instanz, S. 14, 3. Absatz). Und inhaltlich übereinstimmend sagt POK Walter es auch in dieser Verhandlung. Die Rechtsauffassung von POK Walter ist irrig, aber auch er zweifelt gar nicht daran, dass es sich hier um eine Versammlung handelte.
 - Selbst bei einer nicht spontanen Demonstration wäre die Auflösung unverhältnismäßig und rechtswidrig gewesen - das Fehlen einer Anmeldung ist keine Rechtsgrundlage für eine solche Handlung. Das sei aber nur am Rande bemerkt, da hier kein Zweifel besteht, dass am 11.1.2003 eine formal korrekte, spontane Demonstration stattfand.
 - Der Angriff auf Transparent und Megaphon dagegen war insgesamt und in allen Details unrechtmäßig, da eine spontane Demonstration angegriffen wurde, ohne sie aufzulösen. Dafür hätte auch kein Grund bestanden.
 - Es wurden während des Verfahrens von keinem Zeugen stichhaltige Gründe genannt, die eine Auflösung einer Versammlung gerechtfertigt hätten – wie z.B. Aufrufe zu Gewalt oder von der Versammlung ausgehende Straftaten. Es wurde ja auch nie versucht, sie aufzulösen. Warum auch.
 - POK Walter war in Sachen Demorecht völlig ahnungslos
 - Die genannten Begründungen von POK Walter („verbotene Demonstration“, „Ruhestörung“) bieten keine Rechtsgrundlage für eine Auflösung einer Demonstration. Insbesondere die erwähnte „Ruhestörung“ kann nicht als Begründung für den Zugriff dienen. Zum Wesen von öffentlichen Demonstrationen gehört, dass dabei der Protest in einer Form kundgetan wird, die über den Kreis der VersammlungsteilnehmerInnen wahrnehmbar ist – z.B. mit Hilfe eines Megaphons. Es gibt eindeutige Urteile, dass, wer sich wie die CDU in der Öffentlichkeit präsentiert, damit rechnen muss, dass KritikerInnen diese Öffentlichkeit ebenso nutzen, um ihre Meinung kund zu tun.
 - Ich verweise an dieser Stelle ausdrücklich auf ein Urteil des VG Berlins ins Bezug auf eine Versammlung, die sich gegen ein öffentliches Bundeswehr-Gelöbnis richtete: Die Versammlungsbehörde wollte die Gegendemonstration in einen durch einen Gebäudekomplex vom Platz der Vereidigung getrennten Bereich abdrängen. Das VG Berlin aber hat die Veranstaltung auf einem Platz zugelassen, von dem aus der Protest bei Verwendung von Lautsprechern auf der Vereidigung zu hören war. Die Entscheidung wurde unter Berufung auf das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) damit begründet, die Bundeswehr müsse, wenn sie die Öffentlichkeit für eine wirkungsvolle Darstellung nutzen will, damit rechnen, daß Kritiker ihre Einwände am selben Ort öffentlich zu erkennen geben. Die Bundeswehr könne nicht beanspruchen, das Gelöbnis auf einem öffentlichen Platz vor einem ihr wohlgesonnenen Publikum durchzuführen. Kritische Äußerungen seien zu ertragen, solange nicht der Ablauf der Veranstaltung konkret beeinträchtigt wird; gewisse Beeinträchtigungen der angestrebten Würde und Feierlichkeit seien hinzunehmen.
 - Eine Ruhestörung liegt nur dann vor, wenn aus der Demonstration heraus zielgerichtet und dauerhaft nur der CDU-Stand beschallt worden wäre, die – eine solche Behauptung hat aber weder Walter, noch ein anderer Beamter gemacht, der die Maßnahmen gegen B. durchgeführt hat. Die Megaphon-Ansprachen haben nach Aussage von POK Walter (Seite 1 der Strafanzeige, Blatt 3) wenige Minuten gedauert und seien nach einer kurzen Pause wiederholt worden. Ähnlich beschreibt der Zeuge J. die Abläufe. Ausführungen zur Zielrichtung der Beschallung sind seinen Aktenvermerken und Aussagen vor Gericht nicht zu entnehmen.
 - Formal bedeutet dass: Der Angriff war rechtswidrig, es liegt auch daher kein Widerstand vor, wenn eine Verhaftung rechtswidrig ist (siehe dazu: Urteil des Amtsgericht Frankfurt 31.3.2004) und § 113, Abs. 3 des StGB.
 - Der Angriff ist nicht nur rechtswidrig, sondern selbst eine Straftat nach Versammlungsgesetz! Dort heißt es im § 21: „Wer in der Absicht, nichtverbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
 - Zudem ist die Festnahme des Angeklagten B. rechtswidrig und unverhältnismäßig selbst dann, wenn man nicht akzeptiert, dass es eine legale Demonstration war. POK Walter hat in seiner Vernehmung zugegeben, dass er das niedrighwelligere Mittel „Platzverweis“ nicht angewendet hat, weil er davon ausging, dass „sich eh niemand dran halten würde“. So kann die Polizei nicht vorgehen. Die Polizeigesetze sind ohne eine Katastrophe und gegen der Polizei unglaubliche Macht. Aber sie muss sich dran halten und kann nicht selbst entscheiden, ob sich jemand an einen Platzverweis halten würde. Darum ist die Festnahme rechtswidrig, weil ein Platzverweis dem Ziel der Ruhe für den CDU-Stand auch gereicht hätte.

Der 11. Januar ist fester Teil eines von absurden Polizeiaktionen bestimmten Wochenendes. Am Anfang stand die rechtswidrige Verhaftung der beiden Angeklagten. Es folgte die vom Landgericht Giessen als rechtswidrig erklärte, sogenannte „Hausdurchsuchung“ der Projektwerkstatt, die tatsächlich der Versuch war, ein politisches Zentrum technisch zu zerschlagen. Die Lage bei der Polizei war denkbar angespannt – sämtliche Amtshandlungen des Wochenendes tragen die „Handschrift“ einer von Hass und Verzweiflung geprägten Stimmung innerhalb des Polizeiapparates.

Die Anzeige von Walter ist Teil der gezielten Kriminalisierung unerwünschter Protestgruppen in Folge der eskalierende Ereignisse rund um den 9.-11.01.2003. Als Beleg dafür sei auch genannt, dass POK Walter im Nachhinein auch noch versuchte, weitere Repression gegen den Angeklagten B. zu organisieren (OWi durch Stadt, siehe Blatt 14)

Die Verwirrung der PolizistInnen war unübersehbar groß. Ebenso ihre technische Überforderung mit der Situation. Der Zeuge Krömker sagte mehrfach aus, die Beamten hätten sich sehr ungeschickt angestellt. Es ist polizeitaktisch völlig unverständlich, warum an diesem Tag völlig überforderte Beamte eingesetzt wurden und nicht etwa Beamte der Bereitschaftspolizei, die im Umgang mit Demonstrationen aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung viel souveräner mit der Situation hätten umgehen können. Zudem beherrschen sie Tragetechniken, bei denen tatsächlich zwei Personen ausreichen würden, um eine andere Person abzutransportieren.

Gewalt ging vor allem von der Polizei aus – und von noch einer Seite: Mehrere CDU-Mitglieder schlugen auf DemonstrantInnen ein. Das hat nicht zu Festnahmen oder Ermittlungsverfahren geführt, obwohl Polizei und Staatsanwaltschaft Kenntnis davon hatten.

Innenminister Volker Bouffier war unmittelbar in die gesamten Vorgänge verstrickt. Unklar ist, auf welcher Grundlage er die Anweisungen erteilt hat, Transparent und Megaphon zu entfernen. Nach den Schilderungen der Zeugen ist nur eine Erklärung schlüssig: Bouffier hat als Wahlkämpfer der CDU agiert. Dabei wollte er keinen Protest oder Kritik an den politischen Positionen der CDU zulassen. Er hat sein Amt als Innenminister gezielt instrumentalisiert, um abweichende Meinungen aus dem Seltersweg zu verbannen – nur die „law and order“-Parolen seiner Partei sollten öffentlich wahrnehmbar sein. Es ergibt sich von selbst, dass die offizielle Aufgabe der Polizei nicht darin besteht, den Wahlkampf von Parteien vor kritischen Äußerungen zu schützen

Freispruch

Aus allem ergibt sich eine völlig klare Konsequenz: Freispruch. Und zwar nicht wegen Zweifeln an der Schuld des Angeklagten, sondern weil klar nachgewiesen ist, dass der Angriff auf die Demonstration und damit auch der auf den Angeklagten B. rechtswidrig war, dass Widerstand gegen die Staatsgewalt also gar nicht strafbar wäre, aber auch eindeutig nicht vorkam. Und dass der Tritt nicht stattgefunden hat. Ein klarer Fall – außer hinsichtlich der Frage, wer auf Seiten der Polizei und anderer Institutionen hier eigentlich welches Spiel gespielt hat ... und ob da nicht viele Dinge dabei waren, die politisch unerträglich, aber auch schlicht strafbar waren. Ich empfehle statt einer Verurteilung hier einen Untersuchungsausschuss für den 11.1.2003 bzw. das ganze Wochenende.

Eine Ironie der Geschichte ist der vergleichbare Vorgang am 11.4. vor dem Landgericht Gießen am sechsten Prozesstag ...

Ich werde darauf noch zum Abschluss eingehen.

Geschäftsnummer:

3 Ns 501 Js 19696/02



Das Urteil ist rechtskräftig seit dem:

Gießen, den
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

LANDGERICHT GIESSEN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Strafsache

g e g e n

1. Jörg Bergstedt,
geb. am 02.07.1964 in Bleckede,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,
ledig, Deutscher,
2. Patrick Neuhaus,
geb. am 03.06.1981 in Hemer,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,
ledig, Deutscher,

w e g e n

gefährlicher Körperverletzung u. a.,

hat die 3. kleine Strafkammer des Landgerichts Gießen auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 15.09.2003 in der Hauptverhandlung vom 10.03., 21.03., 24.03., 04.04., 07.04., 11.04., 14.04., 18.04., 21.04., 25.05., 29.04. und 03.05.2005, an der teilgenommen haben:

Vors. Richterin am LG Brühl
als Vorsitzende

Rentner Harald Bagehorn
Lehrerin i. R. Ursula Schmidt
als Schöffen

Staatsanwalt Vaupel am 10.03., 21.03., 24.03., 04.04., 07.04., 11.04.,
14.04., 18.04. 21.04., 25.05., 29.04.2005
Oberstaatsanwalt Hübner am 03.05.2005
als Beamte der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwältin Verleih für den Angeklagte Ziff. 1. am 10.03.2005
Rechtsanwalt Künzel für den Angeklagten Ziff. 2. am 10.03.2005
als Verteidiger

Justizangestellter Seipp
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

am 03.05.2005 für Recht erkannt:

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben.

Der Angeklagte Bergstedt wird wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in sechs Fällen, wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, wegen Hausfriedensbruchs und wegen Beleidigung zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt.

Gegen den Angeklagten Neuhaus wird wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in sechs Fällen und wegen Hausfriedensbruchs die Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 10,-- € verhängt.
Dem Angeklagten wird gestattet, die Strafe in monatlichen Raten von jeweils 50,-- € zu bezahlen, wobei die Vergünstigung bei Zahlungsverzug entfällt.

Im Übrigen werden die Angeklagten freigesprochen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit sie verurteilt wurden. Im Übrigen trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die den Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen.

Angewandte Strafvorschriften:

Angekl. Ziffer 1: §§ 303, 113, 224 Abs. 1 Nr. 2, 123, 185, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB,
Angekl. Ziffer 2: §§ 303, 123, 25 Abs. 2, 53 StGB.

3 Ns 501 Js 19696/02

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Gießen verurteilte den Angeklagten Bergstedt wegen Sachbeschädigung in 8 Fällen, wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in 2 Fällen, dabei in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlicher und in einem Fall mit gefährlicher Körperverletzung, wegen Hausfriedensbruchs und wegen Beleidigung zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten.

Der Angeklagte Neuhaus wurde wegen Hausfriedensbruchs und wegen Sachbeschädigung in 9 Fällen zu der Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt.

Gegen dieses Urteil haben beide Angeklagte rechtzeitig Berufung eingelegt mit dem Ziel freigesprochen zu werden. Ihre Rechtsmittel hatten teilweise Erfolg.

II.

Zur Person der Angeklagten und zu ihren persönlichen Verhältnissen wurde folgendes festgestellt:

Der 40-jährige Angeklagte Bergstedt ist ledig. Er hat 2 Kinder im Alter von jetzt 9 und 12 Jahren. Die Kinder leben bei der Mutter, die sich vor etwa 7 Jahren vom Angeklagten trennte. Der Angeklagte hat Kontakt zu seinen Kindern. Sie besuchen ihn manchmal. Unterhalt für die Kinder zahlt der Angeklagte, der keiner geregelten Erwerbstätigkeit nachgeht und weder Sozialhilfe noch sonst eine finanzielle staatliche Unterstützung erhält, nicht. Seinen eigenen Lebensbedarf bestreitet er von unregelmäßigen Einnahmen, die er mittelbar oder unmittelbar durch seine Arbeit in der Projektwerkstatt in Reiskirchen-Saasen erzielt. Gegen Entgelt gibt er in der Projektwerkstatt erarbeitete Broschüren und andere Druckwerke an Interessenten ab. Er betätigt sich außerdem auf Honorarbasis als Trainer in „workshops“ und hält bundesweit Vorträge, wofür man ihn „buchen“ kann.

Nachdem der Angeklagte Abitur gemacht hatte, studierte er Landschaftsplanung. Kurz vor dem Abschluss brach er sein Studium allerdings ab. Eine Abschlussprüfung legte er nicht ab. Etwa ab 1985 betätigte er sich aktiv in der Jugend- und Umweltbewegung. Bis 1990 war er im Bundesvorstand der Naturschutzjugend tätig. Die von ihm maßgeblich beeinflusste Projektwerkstatt in Saasen wurde bis Mitte der 90-iger Jahre durch öffentliche Gelder – teilweise recht großzügig – gefördert. Ausdruck hiervon ist u.a., dass die Räumlichkeiten in Saasen, ein ehemaliger Bauernhof, von einem Förderverein für Jugend- und Umweltschutz erworben werden konnten. Die Räume werden vom Angeklagten Bergstedt, bzw. den anderen Personen, die mehr oder weniger regelmäßig dort anwesend sind, offen gehalten für interessierte Besucher. Bis Anfang der 90-iger Jahre gab es Projekte, zur Förderung von Begegnungen mit ostdeutschen Jugendverbänden u.a. in Saasen und Jena. Das bisher letzte Projekt war das Gießener Projekt „Krach und Klang“ im Jahr 2003, das mit EU-Geldern finanziert worden war.

Der Angeklagte wurde am 21. 5. 2002 vom Amtsgericht Stuttgart wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs zu der Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. Er hatte mit anderen in Stuttgart auf dem Dach eines Universitätsgebäudes ein Banner angebracht, wobei er zuvor widerrechtlich in die Räumlichkeiten eingedrungen war.

Der Angeklagte wird sich in Zukunft weiter so verhalten wie bisher. Staatliche Sanktionen, insbesondere Geld- oder Freiheitsstrafen können ihn davon nicht abhalten. Einen Gefängnisaufenthalt würde er als Bereicherung seiner Erfahrungen betrachten.

Der jetzt 23-jährige Angeklagte Neuhaus leistete nach dem Abitur anstelle von Wehrdienst in einem Altenheim Zivildienst ab. Eine Ausbildung zu machen oder einem Job nachzugehen, kam für ihn nicht in Frage. Er wollte selbst bestimmen, womit er sich beschäftigt, und wann er etwas tut. Den Angeklagten Bergstedt lernte er im Jahr 2000 kennen. Nach gelegentlichen Besuchen blieb er seit Mitte/Ende 2001 in der Projektwerkstatt in Saasen. Bis dahin hatte er noch bei seinen Eltern gelebt. Er brachte seine Sachen nach Saasen, stellte sie jedoch bis auf wenige, ganz persönliche Dinge dem dort anwesenden, wechselnden Personenkreis zur

Mitbenutzung zur Verfügung. So machen es im Übrigen alle dort anwesenden Freunde und Gäste.

Auch der Angeklagte Neuhaus bezieht keine Sozialhilfe. Im Gegensatz zum Angeklagten Bergstedt ist er nicht krankenversichert. Er hat nur manchmal Geld, wenn „etwas reinkommt“. Kleidung besorgt er sich kostenlos z. B. in einem sog. Umsonstladen, wobei er bescheiden ist und sich u.a. das Barfußgehen zur Gewohnheit gemacht hat. Er beschäftigt sich mit Musik und Elektronik, textet, macht Buchprojekte und auch workshops, die sich z.B. mit Gruppendynamik und dem Abbau von Hierarchien befassen.

Der Angeklagte Neuhaus ist nicht vorbestraft.

II.

Die vorliegend festgestellten Taten ereigneten sich allesamt vor dem Hintergrund der politischen Aktivitäten der Angeklagten und ihrer Anhänger, die sich in der Projektwerkstatt in Saasen betätigten. Die Angeklagten und ihre Mitstreiter wollten mit ihrer Arbeit Unterdrückung und Ausbeutung von Menschen bekämpfen und dabei die bestehenden Machtstrukturen sichtbar machen, die die gewünschten Veränderungen der Gesellschaft verhindern. Sie entwickelten Ideen und verabredeten Strategien, um die bestehenden Zustände und Strukturen transparent zu machen und öffentlich anzuprangern. Das von ihnen – und vor allem auch vom Angeklagten Bergstedt – jedenfalls zur Tatzeit favorisierte Konzept lässt sich damit umschreiben, dass Herrschaftsstrukturen und die Unterdrückung Andersdenkender entlarvt werden sollten, indem diejenigen, die Gewalt ausüben, mit ihren eigenen angeblichen Fehlern, Unzulänglichkeiten und Überschreitungen ihrer Kompetenzen öffentlich konfrontiert und dadurch herausgefordert werden, ihre Verhaltensweisen zu wiederholen. Anschaulich erläuterte der Angeklagte Bergstedt auch anhand von Beispielen, dass dazu viel Phantasie und durchaus scharfsinnige Überlegungen notwendig sind.

Dabei überschritten die Angeklagten, wie die Beweisaufnahme ergab, in verschiedener Weise die Grenzen des Erlaubten und machten sich strafbar.

1. Während des Wahlkampfs zur Bundestagswahl 2002 entschlossen sich die Angeklagten und andere, unbekannt gebliebene Personen, die die Aktivitäten der Angeklagten unterstützten, Wahlplakate durch Aufkleber zu verunstalten und Parteien und ihre Vertreter lächerlich und damit deren Plakatwerbung sinnlos zu machen. Auf diese Weise wollten sie demonstrieren, dass Wahlen, so wie sie hierzulande durchgeführt werden, zur Herbeiführung politischer Veränderungen ungeeignet und eine Farce seien. In Ausführung ihres Tatplans waren die Angeklagten und nicht ausschließbar einige ihrer Mitstreiter am 28./ 29. 8. 2002 nachts in Reiskirchen unterwegs. Sie wollten zuvor ausgeschnittene Teile von Computerausdrucken mit Klebstoff auf die Plakate aufbringen, und es war ihnen klar, dass ihre Aufkleber ohne Zerstörung des Untergrunds nicht mehr entfernt werden konnten.

So klebten die Angeklagten oder, was die Kammer nicht mit der notwendigen Sicherheit ausschließen konnte, ihre unbekannt gebliebenen Mittäter mit Wissen und Willen der Angeklagten bei einem Plakat der SPD über das Gesicht des abgebildeten Kandidaten einen Totenschädel, den Bundestagskandidaten der CDU verunstalteten sie mit einem Aufkleber auf den Mund, der Zahnprothesen (Gebiss) zeigte. Auf die gleiche Art wurden 2 weitere Plakate, die Bundeskanzler Schröder und Edmund Stoiber zeigten, beklebt. Bei diesen beiden Plakaten wurde außerdem der Schriftzug „14. 9. Aktionstag Gießen – www.projektwerkstatt.de/giessen“ und das Wort „Typen“ aufgebracht. Bei zwei weiteren Plakaten der SPD wurde einmal das Gesicht des Bundeskanzlers und zum anderen das des Bundestagskandidaten mit einem Affenkopf überklebt sowie bei letzterem auch der Schriftzug www.wahlquark.de.vu angebracht.

Die Polizeibeamten Haberkorn und Gontrum waren gegen 1 Uhr am 29. 8. 2002 mit einem Streifenwagen nach Reiskirchen gefahren, weil im Bereich An der Hell – Heinrich Heine Straße ein Autoalarm angegangen war und eine Anwohnerin in der Meinung, dass das Fahrzeug gestohlen werden sollte, die Polizei gerufen hatte. Auf ihrem Weg zu dieser Einsatzstelle sahen die Polizeibeamten, die bis dahin die beschädigten Plakate noch nicht wahrgenommen hatten, an der Einmündung Jahnstraße – Heinrich-Heine Straße – nur etwa 250 m von den in Rede stehenden Wahlplakaten entfernt - die Angeklagten auf dem rechten Gehweg laufen. Während der Annäherung des Streifenwagens wechselte der Angeklagte Bergstedt auf die

linke Gehwegseite und rannte dann in der Fahrtrichtung des Streifenwagens davon. Die Polizeibeamten glaubten, es mit den Autodieben zu tun zu haben und hielten sofort an, um die Personen festzunehmen. Der Angeklagte Neuhaus konnte sogleich gestellt und festgenommen werden, der Angeklagte Bergstedt erst nach einer ca. 100 - 120 m langen Verfolgung bis zu einem am Straßenrand stehenden Container mit Bauschutt, in den er verschiedene Dinge warf. Bei der Durchsuchung der Festgenommenen wurde beim Angeklagten Bergstedt eine nicht angebrochene Dose mit Sprühkleber gefunden. Der Angeklagte Neuhaus trug eine Umhängetasche bei sich, in welcher sich zahlreiche ausgeschnittene bzw. zurecht geschnittene bedruckte Papierstücke befanden, u. a. solche, die auf den Plakaten, wie beschrieben, Verwendung fanden. Dem schenken die Polizeibeamten in Unkenntnis der wahren Sachlage allerdings keine Beachtung. Sie wollten die Angeklagten wieder frei lassen, hatten aber versehentlich keine passenden Schlüssel dabei, um die zur Festnahme verwendeten Handfesseln zu öffnen. Daher musste eine andere Polizeistreife gebeten werden, entsprechende Schlüssel zu bringen. Dies geschah, und die Angeklagten wurden nach einer guten halben Stunde wieder auf freien Fuß gesetzt. Beim Zurückfahren zu ihrer Dienststelle erkannten die Polizeibeamten die veränderten Wahlplakate. Sie waren aufgrund der zuvor getroffenen Feststellungen überzeugt, dass die Angeklagten aufgrund vorausgegangener Vorkommnisse hierfür verantwortlich seien. Eine anschließende etwa 1 ½ stündige Bestreifung der gesamten Umgebung führte jedoch nicht zum Wiederauffinden der Angeklagten. Bei der Absuche des Bauschuttcontainers konnten keine den Angeklagten zurechenbaren Gegenstände festgestellt werden, sondern nur noch ein feuchter Fleck und eine geringe Anhaftung, die sich ähnlich wie Tapetenkleister anfühlte.

2. Da in der Region in der Folgezeit weitere Plakate in ähnlicher Weise verunstaltet worden und verschiedene andere auf den Wahlkampf bezogene, störende Aktionen bekannt geworden waren, als deren Urheber der Angeklagte Bergstedt und seine Mitstreiter von der Polizei verdächtigt wurden, fand am 10. 1. 2003 in der Projektwerkstatt in Saasen eine Durchsuchung durch die Polizei statt. Unter anderem wurden Teile der dort benutzten PC's beschlagnahmt und von der Polizei mitgenommen. Dadurch veranlasst entschlossen sich der Angeklagte Bergstedt und andere zu einer Aktion auf dem Seltersweg in Gießen. Mit einem Spruchband mit der Aufschrift „Freiheit stirbt mit Sicherheit“ und einem Megaphon ausgerüstet, traf sich

die Gruppe von 10 bis 12 Personen am späten Vormittag des 11. 1. 2003 in der Fußgängerzone der Giessener Innenstadt und zwar in Höhe der Einmündung der Plockstraße in den Seltersweg bei den „3 Schwätzern“, einer allseits bekannten Skulptur.

Wie der Angeklagte wusste, fand etwa 25 bis 30 m von dieser Einmündung entfernt (in Richtung Selterstor) an diesem Tag, einem Samstag, eine genehmigte Wahlveranstaltung der CDU statt und zwar in der Form, dass ein Stand mit Info-Material und einige Stehtische aufgestellt worden waren. Hier sollten Passanten verweilen und sich – auch durch Gespräche mit Parteimitgliedern – informieren, und hier wollte der Angeklagte Bergstedt mit seinen Mitstreitern durch eine Aktion auf sich aufmerksam machen, indem durch das erwähnte Transparent und durch Ansagen des Angeklagten Bergstedt mit dem Megaphon rechtswidrige Übergriffe der Polizei und besonders die tags zuvor stattgefundene Durchsuchung der Projektwerkstatt angeprangert werden. Der Angeklagte wusste, dass sich in der Nähe des CDU-Stands mit Sicherheit Polizeikräfte aufhalten werden, und dass die Polizeibeamten gegen ihn zumindest als S t ö r e r nach Polizeirecht einschreiten würden.

Um die Mittagszeit hielten sich neben dem Angeklagten Bergstedt und etwa 12 seiner Mitstreiter, verschiedene Wahlhelfer der CDU, der Hessische Innenminister Bouffier und der Giessener Polizeipräsident Meise sowie einige Passanten am oder in der Nähe des CDU-Stands auf. Gegen 13 Uhr wurde von den Begleitern des Angeklagten Bergstedt das mitgebrachte Transparent ausgebreitet. Gleichzeitig begann Bergstedt, durch das Megaphon u. a. die Durchsuchung der Projektwerkstatt durch die Polizei als unerhörten, rechtswidrigen Übergriff staatlicher Gewalt darzustellen. Er stand dabei in einer Entfernung von etwa 10 - 12 m direkt vor dem CDU-Stand und sprach in Richtung des Stands und der sich dort aufhaltenden CDU – Anhängern und interessierten Bürgern. Er redete mit Unterbrechungen mehrfach hintereinander, insgesamt mindestens 10 Minuten lang. Währenddessen meinten sowohl der Innenminister als auch der Polizeipräsident Meise gegenüber dem Zeugen Walter, der als Einsatzleiter der Polizei für Sicherheit und Ordnung vor Ort verantwortlich war, dass man sich „das“, gemeint war die Aktion des Angeklagten Bergstedt, nicht bieten lassen wolle. Dann rief der Zeuge Walter, der nur mit einem

weiteren Kollegen vor Ort war, Verstärkung herbei. Als kurz darauf etwa 8 – 9 weitere Beamte eingetroffen waren, wollte der Zeuge Walter das Tun des Angeklagten und seiner Begleiter beenden. Er trat deshalb zusammen mit weiteren Polizeibeamten an den Angeklagten Bergstedt heran. Der Angeklagte wusste sofort, dass er aufhören und am besten mit seinen Mitstreitern weggehen sollte. Dem wollte er sich jedoch nicht beugen. Er umklammerte daher mit beiden Händen und Unterarmen augenblicklich das Megaphon. Mit der Androhung, es werde dem Angeklagten abgenommen, wenn er es nicht freiwillig herausgebe, griff der Zeuge Walter sodann nach dem Megaphon, weil der Angeklagte dieses weiter umklammerte und seinen Oberkörper schützend darüber beugte. Da auch das Abnehmen nicht gelang, erklärte der Zeuge Walter dem Angeklagten mit knappen Worten, er (der Angeklagte) werde in Gewahrsam genommen, wenn er weiter die Herausgabe des Megaphons verweigere. Nachdem auch diese Androhung wirkungslos blieb, ergriffen der Zeuge Walter und der Zeuge Ernst den Angeklagten an den Oberarmen, um ihn zu einem unweit abgestellten Polizeifahrzeug zu bringen, das ihn zur zuständigen Polizeistation transportieren sollte. Aus dieser Situation heraus entwickelten sich sodann tumultartige Szenen. Verschiedene Begleiter des Angeklagten griffen dabei von der Seite oder von hinten nach den Polizeibeamten, um sie vom Angeklagten wegzuziehen. Das wiederum suchten weitere Beamte zu verhindern, um den Abtransport des Angeklagten sicher zu stellen. Zuletzt zogen und trugen 3 – 4 Beamte den Angeklagten zu einem Polizeifahrzeug, das an der Einmündung der Plockstraße in den Seltersweg geparkt war. Vor der Schiebetür, durch die man zu den hinteren Sitzbänken des Ford-Transit gelangte, setzten die Beamten den Angeklagten auf die Straße. Der Zeuge Walter forderte den Angeklagten zum Einsteigen auf, als die Tür geöffnet worden war. Dies verweigerte der Angeklagte. Daher wurde er angehoben und in das Fahrzeug geschoben und gezogen, wobei der Zeuge Walter die Füße des Angeklagten gepackt hatte. Obwohl dem Angeklagten Bergstedt bewusst war, dass er schwere, halbhohe Schnürstiefel anhatte, deren Sohlen vorn mit einem Eisen verstärkt waren, und obwohl er sah, dass der etwas gebückte Zeuge Walter mit seinem Gesicht in der Nähe seiner Füße war, machte er eine Abwehrbewegung mit dem Bein in Richtung des Kopfes des Zeugen Walter. Dabei traf er den Zeugen Walter, freilich nicht mit großer Wucht aber doch schmerzhaft, mit der Schuhspitze in der Mitte der Stirn. Diese für ihn vorhersehbare Folge seines Handelns nahm der Angeklagte zumindest billigend in Kauf. Der Zeuge

Walter langte sich kurz an die schmerzende Stirn, ergriff jedoch sogleich wieder den Fuß des Angeklagten und brachte ihn unter Mithilfe der Beamten Hinkel und Dietermann anschließend in das Fahrzeug. Der Angeklagte wurde bis zum Schluss der CDU-Veranstaltung in Polizeigewahrsam gehalten.

Noch am gleichen Nachmittag verfasste der Zeuge Walter, u.a. wegen gefährlicher Körperverletzung, eine Strafanzeige gegen den Angeklagten. Professor Dr. Oemke attestierte wenige Stunden später als konsultierter Arzt die entstandene Verletzung, nämlich eine 3 mal 2 cm große Hautverletzung, etwa in der Mitte der Stirn gelegen, wobei die Wunde mit Blut bedeckt war, und sich eine Schwellung mit leichter Unterblutung zeigte. Der Zeuge Walter hatte wegen der erlittenen Verletzung eine zeitlang Kopfschmerzen.

3. Am Abend des 27. 3. 2003 fand im Giessener Stadthaus eine öffentliche Stadtverordnetenversammlung statt. Auf der Tagesordnung stand u.a. der Punkt (neue) Gefahrenabwehrverordnung, um die es bereits sehr kontrovers geführte öffentliche Diskussionen gegeben hatte. Es war auch zu erwarten, dass zur Sprache kommen würde, dass der - der CDU angehörende - Oberbürgermeister Haumann im Zusammenhang mit der von ihm und seinen Parteifreunden befürworteten Gefahrenabwehrverordnung erklärt hatte, es habe eine Bombendrohung im Stadthaus gegeben, was tatsächlich nicht geschehen war. Er benutzte diesen Umstand, um zu zeigen, wie notwendig eine verschärfte Gefahrenabwehr sei.

Die beiden Angeklagten und einige ihrer Freunde und Bekannte wollten sich mit einer ihrer Aktionen in die erwartete Diskussion einmischen. Daher begaben sie sich gegen 19.30 Uhr als Zuhörer in den Sitzungssaal. Wie sie es geplant hatten, setzten sich die Angeklagten und der gesondert verfolgte Marc Daren Abresch sowie möglicherweise noch ein oder zwei weitere Mitstreiter in die vorderste Reihe auf einer der zu beiden Seiten des Saals befindlichen Zuschauertribünen. Bald nach ihrem Eintreffen im Stadthaus wurde den polizeibekanntem Angeklagten vom Zeugen Urban, der als Polizeibeamter im Einsatz war, angekündigt, dass sie „rausgehen, wenn sie nur einen Mucks machen“ – das sei mit dem Stadtverordnetenvorsteher so abgesprochen. Davon ließen sich die Angeklagten jedoch nicht beeindrucken. Wie geplant, wurde ein mitgebrachtes Transparent etwa von der Größe eines Betttuchs,

wenn nicht eigenhändig, so mit ihrem Wissen und Wollen von ihren Begleitern, als Rolle direkt vor den Sitzen der Gruppe unterhalb der Brüstung befestigt, so dass es mit wenigen Handgriffen schnell über die Brüstung heruntergelassen und vom Saal aus lesbar gemacht werden konnte.

Gegen 20.15 Uhr, während des Redebeitrags des Zeugen Janitzki, einem PDS - Stadtverordneten, wurde das Betttuch, wie von den Angeklagten geplant, entrollt. In Anlehnung an die Gestaltung eines Werbeplakats stand in der linken Ecke „Gut & Günstig“ und darunter „Jetzt neu im Sortiment“, in der Mitte war mit roter Farbe und Großbuchstaben geschrieben „Angebot“ und darunter mit schwarzer Schrift „Bombendrohungen, Gründe für unverhältnismäßige Polizeieinsätze und vieles mehr“ „unverbindliches Reinschnuppern im Bürgermeisterzimmer, es berät sie: Haumann“ zu lesen. Mit diesem „wohlfeil angebotenen Sortiment an Argumenten“ wurde auf die nicht stattgefundene Bombendrohung angespielt. Genau hinter dem Transparent saßen zu diesem Zeitpunkt – und auch später - die beiden Angeklagten und der gesondert verfolgte Abresch. Als bald nach dem Herunterlassen des Transparents wurde neben anderen im Saal anwesenden Personen auch der Stadverordnetenvorsteher Gail auf den Vorgang aufmerksam. Er forderte den Angeklagten Bergstedt, den er als einzigen der drei direkt hinter dem Transparent sitzenden Personen mit Namen kannte, deutlich hörbar mindestens zweimal mit den Worten „Herr Bergstedt, nehmen sie das weg!“ auf, das Transparent zu beseitigen. Der Angeklagte Bergstedt begann zu diskutieren, weshalb er das Transparent wegnehmen sollte, und machte ebenso wie der Angeklagte Neuhaus und Abresch keine Anstalten der Aufforderung des Zeugen Gail nachzukommen. Daraufhin wurden die Angeklagten Bergstedt und Neuhaus sowie Abresch vom Zeugen Gail unmissverständlich aufgefordert, den Saal zu verlassen, was sie mit ihrer Anwesenheit direkt hinter dem Transparent wissentlich provoziert hatten. Als der Zeuge Gail feststellte, dass drei nicht gehen würden, wurden auf seine Veranlassung Polizeikräfte angefordert, die die Angeklagten und Abresch notfalls mit Zwang entfernen sollten.

Da die Angeklagten auch der Aufforderung der Polizeibeamten, den Saal zu verlassen, nicht nachkamen, wurden sie und der gesondert verfolgte Abresch aus dem Saal getragen und aus dem Stadthaus entfernt.

Einige Tage später wurde vom Leiter des Rechtsamts der Stadt Gießen namens und im Auftrag des Stadtverordnetenvorstehers Gail Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gegen die Angeklagten gestellt.

4. Am 23. 8. 2003 waren zum Zweck der Wahlwerbung der Kandidaten der bevorstehenden Oberbürgermeisterwahl im Seltersweg in Gießen verschiedene Info-Stände aufgebaut, so auch für die Kandidatin der „Grünen“, die Zeugin Gülle. Der Angeklagte und Gleichgesinnte wollten diese Gelegenheit nutzen, um durch eine sog. Sprengaktion ihre politische Einstellung zur OB-Wahl kund zu tun. Diese Aktion sollte darin bestehen, Symbole staatlicher Macht, wie z.B. öffentliche Gebäude und anderes, was ihrer Meinung nach mit den herrschenden Machtstrukturen in Zusammenhang zu bringen war, mit Wasser zu be- „sprengen“. Der Angeklagte Bergstedt und einige Akteure und Akteurinnen versammelten sich zu dieser Aktion in der Nähe des Stands der „Grünen“, wiederum in der Nähe der Einmündung der Plockstraße in den Seltersweg. Manche von ihnen hatten grüne Gießkannen dabei, die mit Wasser gefüllt waren.

Kurz nach der Entfaltung eines Transparents mit politischen Parolen setzte sich vereinbarungsgemäß die ganze Personengruppe in Richtung Selterstor in Bewegung, dabei waren der Angeklagte Bergstedt, der Angeklagte Neuhaus und die Zeugin Vollstedt. Am Stand der „Grünen“ hielten einige der Akteure jedoch gleich wieder inne, unter ihnen der Angeklagte Bergstedt. Er wollte der Zeugin Gülle eine besondere „Lektion“ erteilen. Nachdem das Portrait der Zeugin Gülle auf einem Wahlplakat, das sich auf einem Doppelständer befand, bereits mit Wasser nass gemacht war, goss der Angeklagte Bergstedt – mittlerweile im Beisein der Zeugin Gülle, die hinter dem Stand nach vorn gekommen war und nun direkt neben ihm stand - aus seiner Gießkanne Wasser auf das Bild der Zeugin und sagte dabei, „damit pisse ich dich an!“ Die Zeugin Gülle ärgerte sich über diese Verunglimpfung und ekelte sich, da sie im ersten Augenblick dachte, in der Gießkanne befände sich Urin. Sie schubste den Angeklagten daher mit den Worten „lass das, geh weg“ von sich und ihrem Stand weg. Währenddessen wurde sie von einer Begleiterin des Angeklagten von hinten mit Wasser besprengt und sodann vom Angeklagten von vorn bis etwa in Kniehöhe. Sie hatte nasse Füße, und sie fühlte die Nässe ihres wadenlangen Leinenrocks an den Beinen. Darüber war sie besonders aufgebracht,

Denn sie hatte sich eigens für den Wahlkampf ein gutes, neues Kleid gekauft, das sie wegen des Wiedererkennungswerts bei Wahlveranstaltungen tragen sollte und nun vielleicht nicht mehr anziehen konnte. Wutentbrannt versetzte sie daraufhin dem Angeklagten eine Ohrfeige. Dabei flog dessen Brille einige Meter weit weg und zerbrach. Die Zeugin Gülle erstattete an Ort und Stelle u.a. wegen Beleidigung Strafanzeige und stellte Strafantrag gegen den Angeklagten Bergstedt. Dieser wurde anschließend festgenommen und eine zeitlang in Gewahrsam gehalten.

III.

Die Feststellungen zur Person der Angeklagten beruhen auf ihren insoweit glaubhaften Angaben. Soweit der Angeklagte Bergstedt sich zu seinem künftigen Verhalten äußerte, geschah dies in einer vorbereiteten ausführlichen Stellungnahme. Dem war eine Erläuterung der Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung durch die Kammer vorausgegangen. Es gab daher keine Veranlassung, dem Angeklagten nicht abzunehmen, dass ihn Strafen nicht beeindrucken werden, und dass er „weitermachen“ werde wie bisher.

Zur Sache wurden die Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung zweifelsfrei im Sinne der obigen Feststellungen überführt.

1. Hinsichtlich der Vergehen der Sachbeschädigung in 6 Fällen ergab sich dies aus folgendem:

Die Angeklagten erklärten, sie seien bei Bekannten gewesen, um ein „Wahl-Mobil“ herzustellen, was bedeutete, zu Demonstrationszwecken einen Fahrradanhänger mit verschiedenen – durch Beschriftung bzw. Überklebung veränderten Wahlplakaten zu bestücken. Zum Verändern der Plakate habe man Kleber und u.a. die beim Angeklagten Neuhaus aufgefundenen Papierausschnitte benötigt. Sie seien beim Zusammentreffen auf dem Nachhauseweg gewesen. Der Angeklagte Bergstedt ergänzte, er sei – angesichts des Streifenwagens – die von den Polizeibeamten bezeichnete Strecke von etwa 120 m bis hinter einen Bauschuttcontainer weggelaufen, aber nur deswegen, weil er keine Lust gehabt habe, wieder mit der Polizei zusammenzutreffen. Im Übrigen ergebe sich aus dem Umstand, dass die Polizeibeamten – auch diejenigen, die die Schlüssel brachten – bei der Hinfahrt an den in Rede stehenden Plakaten vorbei gekommen seien und nichts festgestellt hätten, dass er und Neuhaus nicht die Täter sein könnten. Wenn alle

Polizeibeamten die Veränderungen nicht wahrnahmen, müsse man davon ausgehen, dass sie vor ihrer Festnahme noch nicht da gewesen seien. Da bis zur Rückfahrt der Beamten schließlich keine Gelegenheit für sie, die Angeklagten, bestanden habe, die Veränderungen vorzunehmen, müssten andere Personen die Plakate beklebt haben. Dass andere Leute in der fraglichen Nacht noch unterwegs gewesen seien, ergäbe sich auch aus verschiedenen Vermerken von Polizeibeamten in den Akten.

Diese Einlassung stand im Einklang mit den Beobachtungen der Zeugen Haberkorn und Gontrum. Allerdings berichtete der Zeuge Haberkorn zusätzlich, dass der Angeklagte Bergstedt auf seinem Fluchtweg „etwas Längliches“, das er, der Zeuge, später, als er die Zusammenhänge erkannte, als Pinsel erkannt zu haben glaubte, und „etwas aus Glas“ in den Container warf. Letzteres habe er aus dem klirrenden Geräusch geschlossen, das er dabei gehört habe. Nachdem er und sein Kollege Gontrum auf ihrer Weiterfahrt nach der Freilassung der Angeklagten die exakt mit den bei Neuhaus festgestellten Papierausschnitten verunstalteten Wahlplakate (erstmalig) bemerkt hätten, seien sie nochmals zu dem Container zurückgekehrt, um nachzusehen, was hineingeworfen worden war. Zwar habe man keine Gegenstände gefunden, die den Angeklagten zweifelsfrei hätten zugerechnet werden können. Es sei aber ein feuchter Fleck auszumachen gewesen, der sich nach einer „Probe“ mit dem Finger so angefühlt habe, als stamme er von Tapetenkleister.

Die Kammer glaubte dem Zeugen Haberkorn. Gegen das Vorliegen von Falschbelastungsmotiven und einer Falschbelastung sprach, dass beide Zeugen auch Entlastendes aussagten, und der Zeuge Haberkorn auf Vorhalt seine in einem Aktenvermerk niedergelegte Beschreibung der von Bergstedt weggeworfenen Gegenstände ohne Umschweife relativierte, indem er erklärte, er habe eigentlich nur „etwas Längliches (in den Container) fliegen“ sehen, erst nachdem er die Zusammenhänge gekannt habe, habe er an einen Pinsel gedacht. Wahrscheinlich habe er gegenüber dem Zeugen Gontrum anschließend auch von einem Pinsel gesprochen. So sei zu erklären, dass dieser in seinem Aktenvermerk aufnahm, der Angeklagte habe einen Pinsel in den Container geworfen. Da der Container nach Aussage des Zeugen Haberkorn nicht genau durchsucht worden war und somit aus dem Nichtauffinden eines Pinsels ohnehin keine Schlüsse gezogen werden konnten, sprach die vor diesem Hintergrund unnötige Korrektur der Aussage dafür, dass der Zeuge den Angeklagten nicht zu Unrecht belasten wollte und dies auch nicht tat.

Wäre ein Belastungsmotiv vorhanden gewesen, wäre es ein Leichtes gewesen zu behaupten, der Angeklagte habe einen Pinsel und ein Glas mit Tapetenkleister in den Container geworfen.

Zusammen mit den übrigen, von den Angeklagten nicht bestrittenen Umständen, nämlich dem Mitführen der exakt gleichen Papierausschnitte, wie die vorliegend verwendeten, eines (wenn auch unbenutzten) Sprühklebers, dem Weglaufen des Angeklagten Bergstedt über eine Strecke von etwa 120 m beim Anblick der Polizei sowie dem Entledigen von Dingen, die er bei sich hatte, während dieser Flucht belegten unzweifelhaft die Verstrickung der Angeklagten in die vorliegenden Taten und widerlegten auf der anderen Seite, dass die Angeklagten nur an ihrem „Wahl-Mobil“ gearbeitet und auf dem Nachhauseweg waren.

Zweifelhaft blieb danach nur noch, ob die Angeklagten die Plakate eigenhändig beklebten oder ob dies während des Festhaltens durch die Zeugen Haberkorn und Gontrum durch andere Personen (mit Wissen und Wollen der Angeklagten) vorgenommen wurde. Wie die Polizeibeamten erklärten, schieden die von ihnen oder anderen Polizeibeamten in der Tatnacht später noch in Tatortnähe angetroffenen Personen unzweifelhaft als Täter aus. Nähere Einzelheiten hierzu konnten die Zeugen jedoch nicht bekunden, so dass ihre Einschätzung nicht verifizierbar war. Es blieb auch unklar, ob die Polizeibeamten die verunstalteten Plakate auf der Hinfahrt nach Reiskirchen etwa deshalb nicht bemerkten, weil die Plakate zu dieser Zeit noch unversehrt waren. Unter diesen Umständen konnte nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es noch andere Mittäter gab und die Angeklagten bei den festgestellten 6 Plakaten nicht eigenhändig am Werk waren.

Diese nicht auszuschließende Variante ließ sich mit den übrigen Feststellungen zwanglos vereinbaren. Wie die Angeklagten selbst vorbrachten, waren sie mit einigen ihrer Freunde zusammen, um Wahlplakate für ihr „Wahl-Mobil“ zu verändern. Sie beschäftigten sich also inhaltlich zu mehreren nach eigener Einlassung mit dem, was nachher auch draußen geschah. Ohne weiteres war daher erklärbar, wann und wo ein gemeinsamer Tatplan und eine arbeitsteilige Vorgehensweise für die vorliegenden Taten verabredet wurden, für den Fall, dass die Angeklagten nicht allein unterwegs waren.

Dass die Angeklagten dann auch ein eigenes Interesse am vorliegend festgestellten Taterfolg hatten, war nach Überzeugung der Kammer aufgrund ihres (von sich aus dargestellten) außerordentlich starken politischen Engagements nahe liegend. Wie sie im Zusammenhang mit dem „Wahl-Mobil“ anschaulich erläuterten, war ihr Streben zum Tatzeitpunkt darauf focusiert, die Wahlkandidaten lächerlich und die bevorstehenden Wahlen verächtlich zu machen. Das bekräftigte der Angeklagte Bergstedt in der Berufungshauptverhandlung im Zusammenhang mit einem mitgebrachten Plakat, das er als Beispiel für die Art der beabsichtigten Demonstration mit dem „Wahl-Mobil“ vorstellte, und der Angeklagte Neuhaus indirekt, indem er mit offensichtlichem Vergnügen die vorliegenden Überklebungen interpretierte.

Zur Verurteilung kamen allerdings nur 6 Taten (statt 8) der Sachbeschädigung, da die Kammer nur solche Veränderungen den Angeklagten zurechnete, die augenscheinlich mit Papierausschnitten vorgenommen worden waren, wie sie Neuhaus bei seiner Festnahme dabei hatte. Weitere Plakate wiesen Übermalungen z.B. mit einer Brille oder einem (Hitler-)Bart auf. Davon distanzieren sich die Angeklagten inhaltlich, was der Angeklagte Bergstedt überzeugend darlegen konnte, und es wurden auch keine Utensilien gefunden, die auf die Angeklagten insoweit als Täter hinwiesen.

Die Angeklagten waren daher insoweit aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

2. Die Kammer war weiter davon überzeugt, dass der Angeklagte Bergstedt bei Gelegenheit seiner Festnahme auf dem Seltersweg am 11. 1. 2003 Widerstand leistete und dem Polizeibeamten Walter mit dem beschuhten Fuß die oben beschriebene Verletzung an der Stirn beibrachte.

Der Angeklagte ließ sich insoweit folgendermaßen ein:

Er habe sich an dem betreffenden Tag zu einer erlaubten Spontandemonstration mit etwa 20 bis 30 Personen auf dem Seltersweg bei den Schwätzern (= Einmündung der Plockstraße) zusammengefunden. Ziel der Veranstaltung sei gewesen auf die – tags zuvor, also weniger als 48 Stunden zurückliegende - rechtswidrige Durchsuchung der Projektwerkstatt öffentlich aufmerksam zu machen. Er habe ein

Megaphon dabei gehabt, seine Mitstreiter Flugblätter und ein Transparent mit der Aufschrift „Freiheit stirbt mit Sicherheit“. Etwa gleichzeitig mit der Entfaltung des Transparents habe er gegenüber dem CDU- Wahlkampfstand Position bezogen und begonnen, durch das Megaphon zu sprechen. Nach seiner insgesamt etwa 10 Minuten dauernden Durchsage, die von kurzen Pausen unterbrochen gewesen sei, seien mehrere Polizeibeamte auf ihn losgegangen. Allenfalls einer habe so etwas wie, er wolle das Megaphon haben, gesagt. Daraufhin habe er es festgehalten, da er im Recht gewesen sei. Es hätten sich dann fünf Beamte auf ihn gestürzt. Er habe aber weiter das Megaphon festgehalten, weil es legal gewesen sei, es zu benutzen. Es habe eine Rangelei gegeben. Ein ganzes „Kuddel-Muddel“ habe sich auf die andere Seite des Selterswegs bewegt und dann weiter in Richtung Plockstraße zum Polizeifahrzeug, was ihm aber als Ziel des Abtransports vorher nicht bekannt gewesen sei. Er sei – das Megaphon immer noch umklammernd - gezogen und zum Schluss von 4 Polizeibeamten getragen worden. In den Transporter habe man ihn mit den Füßen nach oben „hineinbugsieren“ wollen. Er sei mit den Füßen oben am Rahmen der Tür hängen geblieben. Der Zeuge Walter habe ihm „in die Genitalien gegriffen“. Er habe Schmerzen gehabt, und es sei den Beamten dann gelungen, ihn in das Fahrzeug zu schieben. Getreten habe er den Polizeibeamten auf keinen Fall. Es sei richtig, dass er seine Winterschuhe, halbhohle Schnürstiefel, mit fester Sohle, die an der Spitze einen Metallbeschlag hatten, zur Tatzeit angehabt hätte. Der Zeuge Walter habe sich die Verletzung wahrscheinlich bei dem tumultartigen Polizeihandeln selbst beigebracht. Außerdem habe er sich erst nach einigen Stunden weiteren Dienstes an dem CDU-Wahlkampfstand dem Arzt vorgestellt. Demnach könne die Verletzung auch erst später entstanden sein.

Dem Zeugen Walter und den übrigen als Zeugen aufgetretenen Polizeibeamten warf der Angeklagte vor, sie machten allesamt gemeinsame Sache, damit er bestraft werde. Zum Beleg führte er eine lange Reihe von Umständen an, die teilweise nicht von der Hand zu weisen waren, aber vorliegend nach Überzeugung der Kammer jedenfalls keinen Einfluss auf die Aussagen der Polizeibeamten in Richtung unbewusster oder gar bewusster Falschbelastungen hatten.

Die Darstellung des Angeklagten wurde, was die tumultartigen Szenen (welche die vernommenen Polizeibeamten bestätigten) bei seiner Festnahme und dem Abtransport anbelangte, durch verschiedene Lichtbilder, die er in der

Berufungshauptverhandlung übergab, belegt. Zwar sprach er davon, dass sich zugleich 4 – 5 Beamte auf ihn „gestürzt“ hätten, die Bilder zeigten jedoch unzweifelhaft, dass zwar so viele Beamte unmittelbar bei ihm, aber einige damit beschäftigt waren, andere fernzuhalten oder deren Angriff auf die Polizei abzuwehren. Durch die Lichtbilder, die augenscheinlich in recht schneller Abfolge aufgenommen worden waren, wurden zugleich auch die Zeugen widerlegt, die den Angeklagten bei ihrer Aussage insoweit bestätigten. Die letzte Phase des Abtransports, wo vier Beamte den Angeklagten getragen haben sollen, war nicht fotografisch belegt, jedoch ergab sich aus der Betrachtung aller Aussagen, dass am Ende durchaus 4 Beamte mit dem Wegtragen des Angeklagten beschäftigt waren. Soweit hier Widersprüche auftraten, war dies bei allen Zeugen entweder durch ihren unterschiedlichen Standort, durch verständliche Gedächtnisschwächen oder Verwechslungen zwanglos erklärbar, so auch bei den vernommenen Polizeibeamten, die allesamt von einer tumultartigen Situation berichteten, in der sie eigentlich keine Übersicht mehr hatten. Absichtliche Falschaussagen waren insoweit jedenfalls nicht erkennbar. Was den Zugriff des Zeugen Walter mit anderen Polizeibeamten anbelangte folgte die Kammer den Angaben des Zeugen Walter.

Teilweise und zu Beginn seiner Aussage stützte der Zeuge Janitzki zwar ausdrücklich die Einlassung des Angeklagten Bergstedt, indem er meinte, die Polizeibeamten hätten sich sofort auf den Angeklagten Bergstedt „gestürzt“, Aufforderungen oder Androhungen habe es nicht gegeben – „es müsse eine andere Veranstaltung gewesen sein, von welcher die Polizeibeamten redeten“. Mit der anschließenden, detaillierteren Beschreibung der Situation ging es beim ersten Zugriff auf den Angeklagten aber offensichtlich für den Zeugen erkennbar um die Übergabe des Megaphons, denn er beschrieb die Situation etwa mit den Worten „am Anfang war Gezerre um das Megaphon, das war klar“. Wenn dies für ihn aus einer Entfernung von 3 – 4 m, wie von ihm beschrieben, noch „klar“ war, hatte die Kammer keinen Zweifel, dass es dem Angeklagten ebenfalls klar war, und dies sich aus der Situation und den Worten des Zeugen Ernst ergab, wie es dieser und andere Zeugen darstellten.

Auch der Zeuge Schmidt bestätigte die Version des Angeklagten nicht, da er meinte, dass der Zeuge Ernst den Angeklagten aufgefordert habe, das Megaphon

herzugeben und dann schnell versucht habe, dieses abzunehmen. Bergstedt sei 1 – 2 mal zurückgewichen, ohne das Megaphon herzugeben. Dann sei er von 2 Beamten ergriffen worden, links und rechts an den Armen, und einer (einer der Beamten) habe noch nach dem Megaphon gegriffen. Ob etwas von Festnahme gesprochen worden war, konnte der Zeuge nicht sagen. Auch der Zeuge Krömker sprach nur von 2 Beamten, die den Angeklagten anfangs festnahmen. Näheres konnte er nicht berichten.

Aufgrund der äußeren Tatumstände gab es keinen Zweifel, dass sich der Angeklagte bewusst und gewollt den Polizeimaßnahmen widersetze. Dies geschah nach Überzeugung der Kammer auch in dem Bewusstsein der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns. Es lag nämlich auf der Hand, dass eine genehmigte Wahlveranstaltung, zumindest nach allgemeinem Polizeirecht nicht minutenlang mit Lautsprecherdurchsagen aus kurzer Entfernung beeinträchtigt werden darf. Die rechtlichen Bewertungen des Angeklagten in diesem Zusammenhang waren daher als Schutzbehauptungen einzustufen.

Soweit der Angeklagte bestritt, dem Zeugen Walter mit dem Schuh eine Verletzung an der Stirn beigebracht zu haben, wurde er durch die glaubhaften Angaben des Zeugen Walter auch insoweit überführt. Der Zeuge schrieb, sobald die dienstlichen Erfordernisse es zuließen, noch am gleichen Nachmittag eine Anzeige. Eine ärztliche Untersuchung, wenige Stunden nach dem Geschehen attestierte eine Verletzung, die im Einklang steht mit der Schilderung des Zeugen von ihrer Entstehung. Der vom Zeugen geschilderte Tathergang ist nachvollziehbar. Übermäßiger Belastungseifer wurde weder durch seine Wortwahl noch durch sein sonstiges Aussageverhalten erkennbar. Auch ein Falschbelastungsmotiv, etwa in der Form, wie es der Angeklagte behauptete, war aufgrund der Position des Zeugen im Polizeidienst nicht nahe liegend. Eher für als gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussage sprach nach Auffassung der Kammer zudem, dass der Zeuge jetzt erstmals den Zeugen Dietermann erwähnte, der beim Verbringen des Angeklagten in den Transporter half, indem er den Angeklagten von hinten in das Fahrzeug hineinzog, wie der Zeuge Dietermann nun bei seiner Vernehmung bekundete. Als erfahrener Polizeibeamter muss der Zeuge Walter gewusst haben, dass er mit der (späten) Benennung eines weiteren Tatzeugen riskierte, dass man dies als bedeutsame Aussageänderung

auffassen könnte, die die Glaubwürdigkeit wesentlich erschüttern kann. Dass er sich trotzdem dazu entschloss, konnte vor seinem Wissenshorizont nur als Bemühen aufgefasst werden, auch in diesem Punkt die Wahrheit zu sagen. Der Zeuge Walter konnte auch plausibel erklären, weshalb er den Zeugen Dietermann bis dahin „vergessen“ hatte. Wie die Vernehmung auch anderer Polizeibeamter ergab, gehörte der Zeuge Dietermann einer anderen Polizeidienststelle an, mit der gewöhnlich keine Kontakte bestanden, und es konnte ohne weiteres nachvollzogen werden, dass der Zeuge Walter – ebenso wie andere Kollegen – am Tattag nicht wusste, welche Polizisten im einzelnen vor Ort waren. Unter diesen Umständen erschien es glaubhaft, dass der Zeuge Walter den Zeugen Dietermann am Einsatzort nicht mit Bewusstsein wahrnahm und deshalb keine Recherchen anstellte, ob noch andere Kollegen bei dem Vorfall dabei waren, zumal der Zeuge Dietermann sofort, nachdem der Angeklagte im Fahrzeug war, ausstieg und andere Beamte mit dem Zeugen Walter zur Polizeistation fuhren.

Gestützt wurden die Angaben des Zeugen Walter durch die Angaben der Polizeibeamten Dietermann, Walter, Ernst, Hinkel und Fett. Da alle Zeugen während des Gesamtgeschehens, teilweise mehrfach unterschiedliche Aufgaben wahrnahmen, waren ihre Aussagen nicht deckungsgleich, sie ergänzten sich jedoch zwanglos und ohne nennenswerte Widersprüche zu einem folgerichtigen Geschehen. Der Zeuge Dietermann schilderte die Situation beim Verbringen des Angeklagten in den Transporter im Wesentlichen übereinstimmend mit den Zeugen Walter, Ernst und Hinkel, wobei die eigentliche Verletzungshandlung offenbar nur vom Zeugen Dietermann wahrgenommen wurde. Der Zeuge Ernst, der beim Hineinheben des Angeklagten in das Auto beteiligt war, gab an, der Zeuge Walter habe die Füße des Angeklagten Bergstedt los gelassen und sich kurz an die Stirn gefasst, wo er später eine Rötung wahrgenommen habe. Der Zeuge Hinkel berichtete, dass der Zeuge Walter im Fahrzeug erzählte, dass er getreten worden sei.

Die Angaben der übrigen Zeugen konnten die glaubhaften Angaben des Zeugen Walter und der genannten Polizeibeamten weiterhin nicht erschüttern. Der Zeuge Schmidt nahm nicht einmal das Fahrzeug, in welches der Angeklagte Bergstedt gebracht wurde, nicht wahr. Der Zeuge Sauer sah keinen Tritt, konnte aber nicht

ausschließen, dass ihm im entscheidenden Augenblick die Sicht versperrt war. Dass er keinerlei sonstigen Hinweise auf eine Körperverletzung wahrnahm, passte hingegen zur Darstellung des Zeugen Walter, der sich seiner Aussage nach nur ganz kurz an die Stirn fasste. In ähnlicher Weise wie der Zeuge Sauer äußerte sich der Zeuge Braun, und der Zeuge Janitzki achtete seiner Aussage nach nicht auf die Vorgänge am Transportfahrzeug. Der Aussage des Zeugen Krömker konnte die Kammer im hier in Rede stehenden Punkt keinen Glauben schenken, da der Zeuge bei seiner Aussage immer wieder seine Einschätzungen und Schlussfolgerungen so schilderte, als habe er entsprechende Beobachtungen gemacht. Es konnte insbesondere nicht festgestellt werden, inwieweit seine Aussage, einen Tritt habe es nicht gegeben, wirklich auf eigener Wahrnehmung beruhte, da er entsprechendes Randgeschehen auch auf mehrfaches, ausdrückliches Nachfragen nicht berichtete und daran also offenbar keine Erinnerung hatte.

Die Kammer ging aufgrund der Angaben des Zeugen Walter davon aus, dass der Angeklagte nicht bewusst nach ihm trat. Allerdings musste dem Angeklagten angesichts der Gesamtsituation klar sein, dass jede Bewegung mit seinen beschuhten Füßen für die Polizeibeamten besonders beim Hineinheben in das Polizeifahrzeug gefährlich war. Daher bestand kein Zweifel, dass er damit rechnete, dass er den Zeugen Walter mit seiner Abwehr beim „Hineinbugsieren“ in den Transporter am Kopf bzw. an der Stirn treffen könnte, und dass er diese Folge billigen in Kauf nahm.

3. Bezüglich des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs in der Stadtverordnetensitzung ergab sich der festgestellte äußere Sachverhalt aus den übereinstimmenden Angaben der Angeklagten, der Tonbandaufnahme vom hier interessierenden Teil der Sitzung, die in der Berufungshauptverhandlung abgespielt wurde, und den in Augenschein genommenen Lichtbildern, die während der Sitzung der Stadtverordneten aufgenommen worden waren.

Die Angeklagten haben das festgestellte äußere Geschehen so geschildert, wie vorstehend dargestellt. Allerdings wollten sie mit dem Transparent nichts zu tun gehabt und ganz zufällig dahinter gesessen haben. So erklärten sie übereinstimmend nicht bemerkt zu haben, dass innen an der Brüstung genau vor

- ihren Sitzen zunächst das aufgerollte Tuch hing, und sie wollten nicht wahrgenommen haben, wer es herunterließ, obwohl sie die ganze Zeit direkt dahinter saßen. Das konnte ihnen nicht geglaubt werden, zumal sie nicht plausibel erklären konnten, wer in welcher Weise in der Lage gewesen sein könnte, das Plakat von ihnen unbemerkt zu entrollen.

Bei genauer Betrachtung der vorliegenden Lichtbilder, ergab sich zudem, dass die Angeklagten mit dem gesondert verfolgten Abresch vollkommen gelassen und abwartend in den Saal schauten. Sie erweckten dadurch den Eindruck, dass sie mit dem Transparent einverstanden waren und dass sie damit in Verbindung standen, wenn sie es nicht bereits eigenhändig entrollten.

Nach Überzeugung der Kammer waren sich die Angeklagten der Wirkung ihres Handelns auch bewusst. Etwas anderes anzunehmen, wäre völlig lebensfremd.

Bei Betrachtung all dieser Umstände war ohne Zweifel davon auszugehen, dass die Angeklagten – noch unmittelbar zuvor gewarnt durch den Zeugen Urban - bewusst ein Hausverbot durch den Stadtverordnetenvorsteher Gail provozierten und sich in Kenntnis der Strafbarkeit ihres Handelns dem Hausverbot absichtlich nicht beugten.

Dass durch das Rechtsamt der Stadt Gießen namens und in Auftrag des Stadtverordnetenvorstehers Gail, dem Inhaber des Hausrechts im Sitzungssaal, Strafantrag gestellt wurde, ergab sich aus der Aussage des Zeugen Metz, dem Leiter des Rechtsamts. Seinen Angaben glaubte die Kammer, zumal er sich auf eine schriftliche Beauftragung durch den Zeugen Gail bezog, die er dabei hatte und vorlegte.

4. Wegen des Vergehens der Beleidigung zum Nachteil der Zeugin Gülle hielt die Kammer den Angeklagten Bergstedt durch die glaubhafte Aussage der Zeugin Gülle für überführt.

Hier ließ sich der Angeklagte dahingehend ein, dass er weder das Plakat mit dem Bild der Zeugin Gülle noch sie selbst mit Wasser begossen habe. Die Zeugin Gülle sei durch den Polizeibeamten Schmidt aus Verfolgungseifer an Ort und Stelle zu

einer voreiligen Strafanzeige veranlasst worden, die die Zeugin später mit einer erlogenen Geschichte untermauert habe, um sich zu rächen, weil sie ihn im Verdacht hatte, dass er für die Verunstaltung ihrer Wahlplakate verantwortlich sei. Sie habe ihn wegen der Plakate gehohlet und nicht wegen einer vorausgegangenen Beleidigung.

Diese Einlassung wurde nach Überzeugung der Kammer durch die insoweit glaubhafte Aussage der Zeugin Gülle widerlegt. Dass die Zeugin Gülle den von ihr berichteten Geschehensablauf, also das Angießen ihres Plakats, die Äußerung des Angeklagten hierbei und das Benässen ihrer Person erfunden haben könnte, hielt die Kammer für ausgeschlossen.

Dagegen sprach nämlich das Aussageverhalten der Zeugin in der Berufungshauptverhandlung, das nicht zu einer zurecht gelegten, kalkulierten Falschaussage passte, wie sie nach Darstellung des Angeklagten erforderlich gewesen wäre. Wortreich und in mehrfach wechselnder Reihenfolge schilderte sie zum Teil nur schlagwortartig den Sachverhalt, wie oben festgestellt. Dabei ließ sie sich wiederholt durch den Angeklagten Bergstedt unterbrechen und zu direkten Entgegnungen hinreißen. Dadurch provozierte Missverständnisse und scheinbare Widersprüche, die sie vor Aufregung selbst zum Teil nicht bemerkte, konnte sie auf Nachfrage aber zwanglos und mit plausibler Begründung ausräumen. Die Zeugin versuchte nicht, ihre bereits aufgrund des hier Vorgefallenen verständlichen Hassgefühle zu verbergen oder zu beschönigen. Auch das sprach eher gegen einen bewussten Racheakt in Form einer Falschbelastung.

Dass die Zeugin berichtete, schon vor dem Eintreffen des Angeklagten an ihrem Stand davor und nicht dahinter gestanden zu haben, was durch ein in Augenschein genommenes Lichtbild als widerlegt anzusehen war, machte ihre Aussage nicht unglaubwürdig. Dieses Detail konnte ohne weiteres in Vergessenheit geraten sein, zumal es als Randgeschehen einzustufen war, auf das es der Zeugin im Nachhinein nicht mehr ankam.

Die übrigen Zeugenaussagen konnten im Ergebnis die Angaben der Zeugin Gülle nicht erschüttern, da die übrigen Zeugen die Geschehnisse nicht lückenlos oder aus größerer Entfernung beobachteten, wie sich aus ihren Aussagen ergab.

IV.

1. Der Angeklagte Bergstedt war - über die bereits erwähnten Taten hinaus - aus rechtlichen Gründen von dem Vorwurf, am 9. 1. 2003 gegen 16.30 Uhr in Grünberg Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und vorsätzliche Körperverletzung zum Nachteil des Zeugen Puff begangen zu haben, aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Die Angeklagten begaben sich zum oben genannten Zeitpunkt zur Gallushalle in Grünberg, wo am frühen Abend eine Wahlveranstaltung der CDU stattfinden sollte, bei welcher u. a. der hessische Ministerpräsident Koch erwartet wurde. Als ihr Herannahen von den an der Gallushalle bereits eingetroffenen Polizeibeamten bemerkt wurde, erhielt der ebenfalls anwesende Zeuge Puff, der damalige Leiter der Staatsschutzabteilung der hiesigen Polizei Nachricht hiervon. Er entschied, dass beide Angeklagte, die er kannte und von denen er wusste, dass sie in Saasen wohnten, wegen zurückliegender Straftaten festgenommen werden sollten. Zu diesem Zweck wurden die Angeklagten von mehreren Polizeibeamten unweit des Eingangs der Halle abgefangen. Der Zeuge Puff erklärte dem Angeklagten Bergstedt mit kappen Worten, er sei vorläufig festgenommen. Ob und in welcher Weise er erklärte, welcher Straftaten er verdächtig sei, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Gleichzeitig mit seiner Erklärung ergriff der Zeuge Puff einen Arm des Angeklagten Bergstedt, um ihn festzuhalten. Dieser entwand sich dem Griff, da er nicht verstand, weshalb seine Festnahme erfolgte. Nicht ausschließbar erlitt der Zeuge Puff bei diesem ersten Zugriff eine Verletzung seines Daumens, durch Überdehnen der Gelenkkapsel.

Beide Angeklagte wurden anschließend von mehreren Polizeibeamten in ein Transportfahrzeug der Polizei verbracht, und nach Gießen gefahren, wo sie über Nacht im Polizeigewahrsam blieben. Am anderen Tag wurden sie wieder freigelassen.

Der Angeklagte bestritt die obigen Feststellungen, also die Umstände des ersten Zugriffs, nur insoweit, als er behauptete, der Zeuge Puff habe nicht erklärt, weshalb die Festnahme erfolgte, und er habe dem Zeugen die Verletzung nicht zugefügt.

Ersteres war nach Überzeugung der Kammer nicht zu widerlegen, da der Zeuge Puff hierzu zunächst keine genauen Angaben machte und von den übrigen Polizeibeamten nicht bestätigt wurde, dass der Zeuge Puff einen bestimmten Festnahmegrund nannte, was nahe liegend war. Es gab zwar eine Fülle von Straftaten, bei denen die Polizei vermutete, dass die Angeklagten damit zu tun haben. Außer bei den hier in Rede stehenden Sachbeschädigungen lagen aber zu dieser Zeit keinerlei konkrete Hinweise auf die Täterschaft der Angeklagten vor, wie die übrigen Polizeibeamten übereinstimmend meinten, und was auch dem Zeugen Puff nicht verborgen gewesen sein kann.

Im Übrigen konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich der Zeuge Puff bei der ersten Abwehr des Angeklagten die attestierte Verletzung am Daumen zuzog. Alle Zeugen (und der Angeklagte) berichteten übereinstimmend, dass sich der Angeklagte aus dem Griff des Zeugen Puff zunächst befreite, so dass der Zeuge Puff mehrfach „nachfassen“ musste. Der Zeuge Puff war sich selbst nicht sicher, in welcher Situation es zu der Verletzung kam, da er sie zunächst nicht wahrnahm. Bei dieser Sachlage war zugunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass er bei seiner ersten Gegenreaktion auf die Festnahme den Zeugen Puff verletzte.

Der Vorwurf des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung war danach nicht begründet.

Voraussetzung für eine Verurteilung wegen Widerstands ist gemäß § 113 Abs. 3 StGB, dass die Diensthandlung gegen die Widerstand geleistet wurde, rechtmäßig war. Maßstab für die Beurteilung ist zwar ein strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff, der sich nach spezifisch strafrechtlichen Kriterien und insbesondere unabhängig von den Regeln des Verwaltungsrechts bestimmt. So genügt es, wenn der Polizeibeamte örtlich und sachlich zuständig ist und eine gesetzliche Eingriffsgrundlage besteht. Hat der Polizeibeamte, wie hier, die sachlichen Eingriffsvoraussetzungen selbst zu beurteilen, kommt es darauf an, ob er die Vollstreckungssituation bei pflichtgemäßer Würdigung der ihm bekannten und erkennbaren Umstände zur Annahme der Vollstreckungsvoraussetzungen gelangen durfte. Dabei ist ein objektiver Maßstab dessen anzulegen, was man von einem verständigen Beamten in derartigen Situationen verlangt werden kann. Vorliegend geht es um eine vorläufige Festnahme des Angeklagten Bergstedt, in einer Situation in der er weder Störer war, noch sonst

verbotswidrig handelte. Nach Aussage des Zeugen Puff ging er dementsprechend vom Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen nach § 127 StPO aus, nämlich einer vorläufigen Festnahme wegen dringenden Tatverdachts. Abgesehen davon, dass er die Tatvorwürfe hätte benennen müssen, gab es zu diesem Zeitpunkt nur die vorstehend genannten Verunstaltungen an den Wahlplakaten in Reiskirchen, bei denen es konkrete Hinweise auf eine Täterschaft der Angeklagten gab. Diese nicht schwerwiegenden Straftaten lagen inzwischen monatelang zurück. Die vorläufige Festnahme (der bekanntermaßen in Saasen ansässigen) Angeklagten musste dem Zeugen Puff als erfahrenem Polizeibeamten bei verständiger Würdigung aller Umstände somit zumindest unverhältnismäßig erscheinen. Dementsprechend wurden vom zuständigen Staatsanwalt am nächsten Tag Haftbefehle gegen die Angeklagten auch nicht beantragt.

Unter den gegebenen Umständen war nicht auszuschließen, dass die Körperverletzung durch Notwehr gerechtfertigt war, so dass auch insoweit die Strafbarkeit des Täters entfiel.

2. Der Angeklagte Neuhaus war aus tatsächlichen Gründen vom Vorwurf der Sachbeschädigung, begangen in der Nacht vom 8. auf den 9. 1. 2003 an der Gallushalle in Grünberg freizusprechen, weil die Tat nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden konnte.

In der genannten Tatnacht, der Nacht vor der Inhaftierung der Angeklagten, wurden an der Außenfassade der Gallushalle mit roter Sprühfarbe politische Parolen aufgesprüht. Die ermittelnden Polizeibeamten stellten Fußspuren von zwei Personen im Schnee fest, die sie fotografisch sicherten. Bevor die Angeklagten am nächsten Tag aus der Haft entlassen wurden, wurden ihre Schuhe mit den Fußspuren im Schnee verglichen. Dabei stellte sich heraus, dass die Turnschuhe, die der Angeklagte Neuhaus bei seiner Festnahme anhatte, zu den Fußabdrücken passten. Allerdings haben die Schuhe die Größe 46 ½, wie die Kammer in der Berufungshauptverhandlung feststellte. Diese Schuhe waren dem Angeklagten Neuhaus augenscheinlich um einiges zu groß. Dieser Umstand sprach dagegen, dass ihm die Schuhe gehörten und dass er sie deshalb allgemeiner Lebenserfahrung nach auch am 9. 1. 2003 bei seiner Festnahme anhatte. Damit entfiel ein

wesentliches Indiz für die Täterschaft des Angeklagten. Er war daher vorliegend aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

V.

Die Angeklagten haben sich wie folgt strafbar gemacht:

Der Angeklagte Bergstedt beging gemeinschaftliche Sachbeschädigung gemäß §§ 303, 25 Abs. 2 StGB, indem er sich mit eigenem Interesse am Taterfolg in einverständlichem Zusammenwirken mit anderen an der Überklebung der Wahlplakate beteiligte.

Die Tat zum Nachteil des Zeugen Walter ist rechtlich als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2, 52 StGB zu bewerten.

Die vom Zeugen Walter vorgenommene Diensthandlung war im Sinne von § 113 Abs. 3 StGB rechtmäßig. Der Zeuge Walter war zuständig für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Bereich der von der Stadt Gießen genehmigten CDU-Wahlwerbung mit einem Stand. Bei der gegebenen Sachlage entschied er sich angesichts der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu Recht zum Einschreiten. Ob dabei die Wünsche des Innenministers und des Polizeipräsidenten eine Rolle spielten, war daher ohne Belang. Sein Verlangen, das Megaphon herauszugeben, war nach der nicht zu beanstandenden Einschätzung der Lage durch den Zeugen Walter auch notwendig, um weitere Durchsagen zu unterbinden. Da sich der Angeklagte allem widersetzte, waren auch seine Festnahme und der Abtransport zum Transportfahrzeug rechtmäßig.

Der Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Ein Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszuschließen.

Zum Nachteil der Zeugin Gülle beging der Angeklagte ein Vergehen der Beleidigung gemäß § 185 StGB.

Die genannten Taten wurden jeweils in Tatmehrheit gemäß § 53 StGB begangen. Die erforderlichen Strafanträge lagen vor.

Der Angeklagte Neuhaus machte sich wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in 6 Fällen und wegen Hausfriedensbruchs (in Tatmehrheit) nach den oben genannten Vorschriften strafbar.

VI.

Bei der Strafzumessung ging die Kammer im Wesentlichen von folgenden Erwägungen aus:

1. Bei der Tat des Angeklagten Bergstedt zum Nachteil des Zeugen Walter (II., 2) legte die Kammer den gemäß § 224 StGB für minder schwere Fälle gemilderten Strafraumen von 3 Monaten bis zu 5 Jahren zugrunde. Dies erschien nach einer Gesamtabwägung aller zugunsten und zulasten des Angeklagten sprechenden Umstände geboten.

Der Angeklagte ist zwar bereits in ähnlichem Zusammenhang bestraft worden, allerdings nur zu einer verhältnismäßig geringen Geldstrafe. Ansonsten trat er bisher noch nicht in Erscheinung. Mildernd zu berücksichtigen war, dass der Angeklagte nicht wissentlich nach dem Zeugen Walter trat, sondern nur bedingter Vorsatz anzunehmen war. Die entstandene Verletzung war auch nicht schwerwiegend. Nicht außer Betracht blieb zudem, dass der Angeklagte aufgrund der Festnahmesituation aufgeregter war.

Auf der anderen Seite musste berücksichtigt werden, dass die Tat in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte begangen wurde. Sie war objektiv auch sehr gefährlich. Bei einem Fußtritt in das Gesicht, zumal wenn er unkontrolliert geschieht, können schwerwiegende, bleibende Schäden an den Augen oder den Zähnen verursacht werden, was der Angeklagte in Kauf nahm.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt die Kammer die Freiheitsstrafe von

6 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Die Sachbeschädigungen an den Wahlplakaten (II., 1) ging die Kammer vom Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe aus.

Zugunsten des Angeklagten war zu sehen, dass keine erheblichen Sachwerte beeinträchtigt wurden und der Angeklagte die Taten nicht eigenhändig beging,

wovon zu seinen Gunsten auszugehen war . Andererseits war die schnelle Abfolge mehrerer Taten vorausgeplant.

Nach Abwägung aller Umstände erschien die Geldstrafe von

12 Tagessätzen

für jede Tat schuldangemessen.

Wegen des Hausfriedensbruchs während der Stadtverordnetenversammlung (II., 3) war der Strafraum von § 123 StGB, nämlich Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe anzuwenden.

Da der Angeklagte sich nur ein Transparent zu eigen machte, das er, soweit festgestellt, nicht selbst entfaltet hatte, und lediglich der Aufforderung, den Saal zu verlassen, nicht sofort nachkam, war die Tat für sich genommen nicht als schwerwiegend einzustufen. Nicht unberücksichtigt bleiben konnte hingegen, dass der Angeklagte insoweit nicht lange zurückliegend einschlägig vorbestraft war.

Nach Abwägung aller Umstände hielt die Kammer vorliegend die Geldstrafe von

50 Tagessätzen

zur angemessenen Ahndung für notwendig.

Die Tat zum Nachteil der Zeugin Gülle (II., 4) war gemäß § 185 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe zu ahnden.

Zulasten des Angeklagten wirkte sich aus, dass die Zeugin Gülle sowohl mit Worten, verbunden mit dem Angießen ihres Portraits, als auch durch das Begießen mit Wasser aus der Gießkanne beleidigt wurde. Dies geschah in der Öffentlichkeit und anlässlich einer Wahlwerbeveranstaltung, so dass die Tat erhebliche Auswirkungen für die Zeugin Gülle hatte.

Zugunsten der Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er auf der Stelle eine Ohrfeige bekam, und dass seine Brille, auf die er wegen eines erheblichen Sehfehlers dringend angewiesen war, unbrauchbar wurde.

Nach Abwägung aller zugunsten und zulasten des Angeklagten wirkenden Umstände hielt die Kammer die Geldstrafe von

40 Tagessätzen

für tat- und schuldangemessen.

Aus den genannten Einzelstrafen wurde nach nochmaliger Abwägung aller zugunsten und zulasten des Angeklagten wirkenden Umstände die für angemessen erachtete

Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten

festgesetzt.

Dabei wurde zugunsten des Angeklagten der teilweise sehr enge situative und zeitliche Zusammenhang der Taten berücksichtigt, sowie insbesondere auch der Umstand, dass die Taten geraume Zeit zurückliegen. Für das Vorliegen eines Täter-Opfer Ausgleichs fehlten angesichts der Einstellung des Angeklagten zu seinen Taten die notwendigen Voraussetzungen.

Die Vollstreckung der Strafe konnte nicht gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, da die Erwartung, der Angeklagte werde sich die Verurteilung ausreichend zur Warnung dienen lassen, nicht gerechtfertigt war. Der Angeklagte schilderte glaubhaft, wie er mit dem Umstand der Bestrafung im vorliegenden Verfahren umgehen werde. Er versicherte, dass ihn weder die Strafe noch die Vollstreckung der Strafe beeindrucken könnten. Danach hielt die Kammer weitere Straftaten für wahrscheinlich, so dass die Kriminalprognose ungünstig war.

2. Zur Ahndung der vom Angeklagten Neuhaus begangenen Taten waren die jeweils genannten Strafraumen für Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung anzuwenden.

Zugunsten des Angeklagten Neuhaus bewertete die Kammer, dass er nicht vorbestraft ist, und dass er die Taten zusammen mit dem wesentlich älteren Angeklagten Bergstedt beging. Nach dem von der Kammer nach etlichen Verhandlungstagen aus dem Agieren der beiden Angeklagten gewonnenen Eindruck imponierte dem Angeklagten Neuhaus der redegewandte, klug argumentierende Mitangeklagte Bergstedt, so dass er ihm offenbar gerne nacheiferte und sich leicht zu den vorliegenden Taten verleiten ließ.

Unter Berücksichtigung auch des Gewichts der Taten hielt die Kammer die Verhängung von jeweils

10 Tagessätzen

zur Ahndung der Sachbeschädigungen an den Wahlplakaten für ausreichend.

Wegen Hausfriedensbruchs anlässlich der Stadtverordnetenversammlung hielt die Kammer angesichts der Tatschwere, wie sie oben bezeichnet wurde, des Fehlens von Vorverurteilungen und der Beziehung des Angeklagten Neuhaus zum Angeklagten Bergstedt die Geldstrafe von

30 Tagessätzen

für notwendig.

Aus den genannten Einzelstrafen wurde auch beim Angeklagten Neuhaus nach nochmaliger Abwägung aller be- und entlastenden Umstände – wobei auch hier der teilweise enge Zusammenhang der Taten Berücksichtigung fand – auf die

Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen

erkannt.

Die Höhe eines Tagessatzes wurde mit 10 Euro bemessen. Dies entspricht dem, was der körperlich und geistig leistungsfähige Angeklagte pro Tag mindestens verdienen könnte, wenn er einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nachginge.

VI.

Die Kostenentscheidung folgte aus §§ 465, 473 StPO.

Brühl

Ausgefertigt:
Gießen, den 22.07.05

Kern

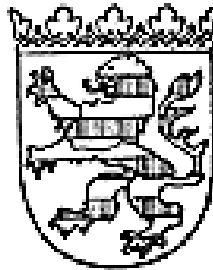
Kern

Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



2 Ss 314/05
3 Ns 501 Js 19896/02
(LG Gießen)



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen

1. **Jörg Bergstedt**,
geboren am 02. Juli 1984 in Bleckede,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,
ledig, deutscher Staatsangehöriger,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Wolf Steinmeyer,
Gutenbergstr. 16, 35037 Marburg -

2. **Patrick Neuhaus**,
geb. am 03. Juni 1981 in Hemer,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,
ledig, deutscher Staatsangehöriger,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Markus Künzel,
Souhaystraße 3, 60594 Frankfurt
am Main -

wegen

gemeinschaftlicher Sachbeschädigung u.a.

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 2. Strafsenat –

1. auf die Beschwerden der Angeklagten gegen den Beschluss des Landgerichts Gießen vom 11. Juli 2005

2. auf die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil der 3. Strafkammer des Landgerichts Gießen vom 03. Mai 2005 sowie die am 07. November 2005 abgesandte Gegenerklärung des Angeklagten Neuhaus

am 16. März 2006 gemäß §§ 309, 349 Abs. 2, 473 Abs. 1 StPO

b e s c h l o s s e n :

I.

Die Beschwerden der Angeklagten gegen den Beschluss des Landgerichts Gießen vom 11. Juli 2005 werden auf ihre Kosten als unbegründet verworfen.

II.

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 03. Mai 2005 werden auf ihre Kosten als unbegründet verworfen, die Revision des Angeklagten Bergstedt mit der Maßgabe, dass die Höhe eines jeden Tagessatzes für die gegen ihn verhängten Einzelgeldstrafen auf 1 € festgesetzt wird.

G r ü n d e :

I.

Das Amtsgericht Gießen hatte den Angeklagten Bergstedt wegen Sachbeschädigung in 8 Fällen, wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in 2 Fällen, in einem Falle davon in Tateinheit mit vorsätzlicher und gefährlicher Körperverletzung, wegen Hausfriedensbruchs und wegen Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten, den Angeklagten Neuhaus wegen Hausfriedensbruchs und wegen Sachbeschädigung in 9 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 10 € verurteilt.

Auf die hiergegen eingelegten Berufungen der beiden Angeklagten hob das Landgericht Gießen am 03.05.2005 dieses Urteil auf und verurteilte den Angeklagten Bergstedt wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in 6 Fällen, wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, wegen Hausfriedensbruchs und wegen Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten, den Angeklagten Neuhaus wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in 6 Fällen und wegen Hausfriedensbruchs zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 10 € unter Gewährung von Ratenzahlung. Im übrigen sprach es die Angeklagten frei.

Nach den Feststellungen des Urteils der Strafkammer gehörten die Angeklagten der Projektwerkstatt in Saasen an, die – nach Angaben der Angeklagten – mit politischen Aktivitäten Unterdrückung und Ausbeutung von Menschen bekämpfen und bestehende Machtstrukturen sichtbar machen wollten.

Vor diesem Hintergrund überklebten die Angeklagten selbst oder unbekannte Mittäter mit ihrem Wissen und Wollen in der Nacht zum 29.08.2002 in Reiskirchen insgesamt 6 Wahlplakate der CDU und der SPD, indem sie das Gesicht der dort abgebildeten Personen ganz oder teilweise überklebten und in vier Fällen dort zusätzliche Schriftzüge aufklebten.

Am 11.01.2003 versammelten sich der Angeklagte Bergstedt und etwa 12 weitere Personen – eine Genehmigung nach dem Versammlungsgesetz lag nicht vor- in der Innenstadt von Gießen und störten eine Wahlveranstaltung der CDU, wobei der Angeklagte Bergstedt aus etwa 10-12 m Entfernung zum Wahlstand durch ein mitgeführtes Megaphon mindestens 10 Minuten lang in Richtung dieses Standes sprach, während seine Anhänger ein mitgebrachtes Transparent ausbreiteten. Als deshalb - wie von dem Angeklagten und seinen Anhängern eingeplant - die Polizei eingriff und den Angeklagten unter Androhung von Zwang zur Herausgabe des Megaphons aufforderte, umklammerte dieser es, beugte seinen Oberkörper schützend darüber und gab es auch nach Androhung, ihn in Gewahrsam zu nehmen, nicht heraus. Der Angeklagte wurde ergriffen und letztlich zu einem Polizeifahrzeug gebracht, vor dem er auf die Straße gesetzt wurde. Als er der Aufforderung zum Einsteigen nicht nachkam, sollte er angehoben und in das Fahrzeug gehoben oder geschoben werden. Dabei bewegte er ein Bein in Richtung des Kopfes des Polizeibeamten, der seine Füße erfasst hatte, und traf diesen mit der Spitze seines schweren halbhohen Schnürstiefels an der Stirn, wobei er eine Verletzung des Beamten zumindest billigend in Kauf nahm, welche in Form einer Prellung mit leichter Hautverletzung in der Stirnmitte auch eintrat.

Am Abend des 27.03.2003 besuchten beide Angeklagten mit einigen Bekannten eine öffentliche Stadtverordnetenversammlung im Gießener Stadthaus. Gemäß gemeinsamer Absprache wurde von der Gruppe ein mitgebrachtes Transparent unterhalb einer Brüstung befestigt und während eines Redebeitrages entrollt, wobei die beiden Angeklagten und eine weitere Person direkt hinter dem Transparent saßen. Als der Angeklagte und seine Begleiter mehrfachen Aufforderungen des Stadtverordnetenvorstehers, das Transparent zu entfernen, nicht nachkamen, wurden u.a. die beiden Angeklagten von dem Stadtverordnetenvorsteher zum Verlassen des Saales aufgefordert. Dem kamen sie ebenso wenig nach wie einer entsprechenden Aufforderung der anwesenden Polizeibeamten, so dass sie aus dem Saal getragen werden mussten.

Am 23.08.2003 war für die Zeugin Gülle als Kandidatin für die bevorstehende Oberbürgermeisterwahl in Gießen im Seltersweg ein Infostand der „Grünen“ aufgebaut worden. Im Rahmen einer geplanten Aktion wollten der Angeklagte Bergstedt und Gleichgesinnte Symbole staatlicher Macht mit Wasser besprengen, so dass einige Personen Gießkannen dabei hatten. Nachdem das Portrait der Zeugin Gülle auf einem Wahlplakat benässt worden war, goss der Angeklagte Bergstedt im Beisein der Zeugin Gülle aus seiner Gießkanne ebenfalls Wasser auf das genannte Wahlplakat und äußerte zu dieser „Damit pisse ich Dich an!“ Die Zeugin schubste den Angeklagten weg, wurde jedoch von diesem von vorn mit Wasser besprengt, worauf sie ihm eine Ohrfeige versetzte.

Gegen dieses Urteil richten sich die form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Revisionen der beiden Angeklagten, mit welchen sie jeweils die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügen.

Durch Beschluss der Vorsitzenden der Strafkammer vom 11. Juli 2005 wurde hinsichtlich beider Angeklagter die Beiordnung eines Pflichtverteidigers für das Revisionsverfahren abgelehnt. Hiergegen wenden sich die Angeklagten mit ihren Beschwerden, denen das Landgericht nicht abgeholfen hat.

II.

Die zulässigen Beschwerden der Angeklagten gegen den Beschluss des Landgerichts Gießen vom 11. Juli 2005 haben in der Sache keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO für die Beiordnung von Pflichtverteidigern liegen nicht vor. Die in Rede stehenden Taten sind weder in der Einzel- noch Gesamtbetrachtung als schwer einzustufen. Die Sach- oder Rechtslage ist nicht als so schwierig anzusehen, daß die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint, und es ist nicht ersichtlich, daß sich die beiden Angeklagten nicht selbst verteidigen können.

Der Angeklagte Bergstedt hatte bereits für das Berufungsverfahren die Bestellung eines Pflichtverteidigers gem. § 140 Abs. 2 StPO beantragt. Dieser Antrag ist von der Vorsitzenden der Strafkammer abschlägig beschieden worden. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Angeklagten verwarf der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die vorgesehene mehrwöchige Terminierung lasse nicht den Rückschluß auf eine schwierige Sach- und Rechtslage zu. Sie sei durch den bisherigen Prozeßverlauf veranlaßt worden. Es handele sich aber um einfach und übersichtlich gelagerte Vorgänge. Eine Vielzahl von Zeugen sei nur auf Veranlassung des Angeklagten geladen worden. Der Angeklagte sei von dem Amtsgericht "lediglich" zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt worden. Diese Strafe könne zum Nachteil des Angeklagten nicht mehr geändert werden, da die Staatsanwaltschaft ihr Rechtsmittel zurückgenommen hatte. Da die Schwere der Tat vor allem an der zu erwartenden Rechtsfolgeentscheidung bemessen würde, wäre auch insoweit nicht die Bestellung eines Pflichtverteidigers geboten. Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte sich nicht selbst verteidigen könnte, seien nicht vorhanden. Dabei dürfe nämlich nicht darauf abgestellt werden, ob der Angeklagte in der Lage sei, auf jede sich neu ergebende Situation in prozessualer Hinsicht wie ein Rechtsanwalt zu reagieren. Ansonsten wäre es nur Strafverteidigern oder sonstigen Volljuristen zumutbar, sich einem Strafverfahren ohne Verteidiger zu stellen.

Diese Begründung trifft auch für die Ablehnung von Pflichtverteidigern für das Revisionsverfahren zu. Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, daß für die Frage der Beiordnung eines Pflichtverteidigers gemäß § 140 Abs. 2 StPO für das Revisionsverfahren keine andere Bewertung erfolgen kann wie für die im Berufungsverfahren. Das beruht zunächst darauf, daß das Revisionsgericht die Feststellungen und die rechtliche Beurteilung durch das Berufungsgericht und den Verfahrensgang nur auf rechtliche Fehler hin zu prüfen hat. Eine vollständige Überprüfung des Berufungsurteils auf materiellrechtliche Fehler ist durch die Erhebung der allgemeinen Sachrüge auf äußerst einfache Weise zu erreichen. Dagegen ist die zulässige Erhebung von Rügen der Verletzung des formellen Rechts schwieriger. Der Gesetzgeber hat dies aber bewußt so gestaltet und gleichwohl nicht die generelle

Beiordnung eines Pflichtverteidigers für die Begründung der Revision vorgesehen. Vielmehr ist im Gesetz u.a. die Möglichkeit eingeräumt, daß der Angeklagte die Revisionsbegründung und die Revisionsanträge zu Protokoll der Geschäftsstelle anbringen kann. Erfolgen dabei Fehler, die auf ein Verschulden des Rechtspflegers zurückzuführen sind, so ist dem Angeklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die Beiordnung eines Pflichtverteidigers nach § 140 Abs. 2 StPO für das Revisionsverfahren – in dem Fall, daß eine derartige Beiordnung für das Berufungsverfahren zu Recht abgelehnt worden war – nur dann in Frage kommt, wenn auf Grund besonderer Umstände des konkreten Verfahrens dafür Anlaß besteht. Für eine solche Ausnahme sind hier Anhaltspunkte nicht ersichtlich. Der erkennende Senat stimmt der Beurteilung des 3. Strafsenats für das Berufungsverfahren hinsichtlich der Schwere der Taten, der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage und der Fähigkeiten der Angeklagten, sich selbst zu verteidigen, zu. Im Revisionsverfahren haben sich insoweit Änderungen nicht ergeben. Eine abweichende Beurteilung kann sich auch nicht daraus ergeben, daß die Angeklagten in extensiver Wahrnehmung ihrer prozessualer Rechte, insbesondere der Erhebung zahlreicher formeller Rügen, eine vermeintlich schwierige Sach- und Rechtslage zu schaffen versuchen. Grundlage der Prüfung der Voraussetzungen der Beiordnung eines Pflichtverteidigers nach § 140 Abs. 2 StPO muß stets die objektiv gegebene Sach- und Rechtslage bleiben (vergl. BGH Beschl. Vom 09.11.2004 –1 StR 375/04 = BGH-Nack StPO § 338 Nr. 1).

III.

In der Sache haben die zulässigen Revisionen der Angeklagten im Ergebnis keinen Erfolg.

Die Überprüfung des angefochtenen Urteils auf das Revisionsvorbringen und die Gegenerklärung des Angeklagten Neuhaus hin lässt, soweit es um die Tatsachenfeststellungen, die rechtliche Würdigung und die Strafzumessung geht, keinen Rechtsfehler zum Nachteil der beiden Angeklagten erkennen, so dass ihre Revisionen gemäß § 349 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet zu verwerfen waren.

Dem Landgericht ist lediglich insoweit ein Rechtsfehler unterlaufen, als es bei dem Angeklagten Bergstedt, soweit gegen diesen Einzelgeldstrafen verhängt worden sind, die Festsetzung der Tagessatzhöhe unterlassen hat. Diese Festsetzung war auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Einzelgeldstrafen in einer Gesamtfreiheitsstrafe aufgegangen sind (BGH JR 1982, 72, 73). Gemäß § 354 Abs. 1 StPO konnte der Senat jedoch die Tagessatzhöhe selbst bestimmen und auf das gesetzliche

Mindestmaß von 1 € (§ 40 Abs. 2 StGB) festsetzen, da das angefochtene Urteil keine ausreichenden Feststellungen enthält, welche die Festsetzung eines höheren Tagessatzes ermöglichen (vgl. dazu u.a. BGH, Beschluss vom 08.01.2002 – 4 StR 567/01).

IV.

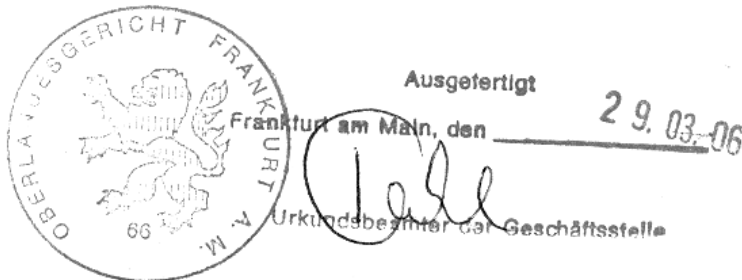
Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich der Beschwerden und hinsichtlich der Revisionen aus § 473 Abs. 1 StPO.

Soweit die Revision des Angeklagten Bergstedt zu einer Ergänzung des angefochtenen Urteils geführt hat, bestand keine Veranlassung zu einer Ermäßigung der Gebühr oder zu einer teilweisen Auferlegung der Auslagen und notwendigen Auslagen auf die Staatskasse (§ 473 Abs. 4 StPO), da – wie seine Begründung ausweist – das Rechtsmittel auch eingelegt worden wäre, wenn in dem angefochtenen Urteil die Tagessatzhöhe festgesetzt worden wäre (vgl. Meyer-Goßner aaO, RdNr. 26 zu § 473 StPO m.w.N.).

Gürtler
Vors. Richter am OLG

Pohl
Richter am OLG

Enders-Kunze
Richterin am LG



Polizeipräsidium Mittelhessen
 Polizeidirektion Gießen
 Polizeistation Gießen Nord
 Berliner Platz 3
 35390 Gießen
 Telefon 0641 / 7006-3755

LÜ-Nummer (wird von der StA eingetragen)

M

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft

VNr.: GAW/0030748/2003

Nachweis über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände

In der Strafsache Bußgeldsache Polizeirechtssache

gegen
Jörg
Bergstedt
Ludwigstraße 11, Projektwerkstatt
35447 Reiskirchen
*** 02.07.1964** in **Bleckede**

wegen Verdachts
Sicherstellung (Gefahrenabwehr) gemäß § 40 HSOG, sonstige OWI

wurden am **11.01.2003** in **Gießen, Seltersweg** bei **o.g. Person,**

Die nachstehend aufgeführten Gegenstände sichergestellt beschlagnahmt

1. Verzeichnis (Fortsetzung auf weiterem Vordruck, wenn Platz nicht ausreicht)

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Anzahl	Bezeichnung der Gegenstände	Zweck ¹⁾	Mutmaßliche/r Eigentümer(in)/Fundort	Erledigungsvermerk
1.	1	Megaphon	G	o.g. Person	
2.	1	Transparent an zwei Kanthölzer befestigt.	G	o.g. Person	
		Die oben aufgeführten Gegenstände wurden gg. 16.00 Uhr wieder an den Eigentümer ausgehändigt.			

Ort, Datum, Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle, Unterschrift(en) der amts handelnden Person(en)
35390 Gießen
Polizeistation Gießen Nord
Fett, PK *Fett*

Wurde gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben?
 Ja nein

Nachweis erhalten:

Datum, Unterschrift (Betroffene / Zeugen)

2. Aufbewahrung außerhalb der Asservatenstelle Belassen im Gewahrsam des / der verwhart bei
3. Eintragung in das Asservatenbuch vornehmen und danach hier vermerken Nr. des Asservatenbuches Lfd.-Nr im Asservatenbuch Handzeichen und Datum

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Die betroffene Person kann gegen eine polizeiliche Beschlagnahme, die gemäß § 94 i. V. m. § 98 oder § 111 b i. V. m. 111 e StPO erfolgt ist, jederzeit bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, die richterliche Entscheidung über die Beschlagnahme beantragen. Die betroffene Person kann bei Sicherstellung nach § 40 HSOG, Ersatzvornahme nach § 49 HSOG und unmittelbarer Ausführung einer Maßnahme nach § 8 HSOG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der o. a. Dienststelle erheben. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Ausfertigung für die Originalakte der Justizbehörde / Verwaltungsbehörde



11.01.03

Am Samstag, den 11.01.03, hatte die CDU im Rahmen ihrer Wahlkampagne einen Informationsstand im Bereich der Fußgängerzone in Gießen (Seltersweg / 'Tchibo' – Höhe Plockstraße) aufgestellt.

Da hiesiger Behörde Erkenntnisse vorlagen, wonach der Beschuldigte Bergstedt zu Störungshandlungen aufgerufen hatte, sollte sich im Rahmen der Prävention in Höhe dieses CDU-Standes eine Streifenbesatzung aufhalten.

Gg. 11.50 Uhr fuhren PK Fett und Unterzeichner zu Beginn des Spätdienstes nach dort, um die beiden Kollegen vom Frühdienst vor Ort abzulösen.

Zu diesem Zeitpunkt herrschte reger Publikumsverkehr im Bereich des Fußgängerzone.

An dem CDU-Stand war unter anderem auch der Hessische Innenminister, Herr Volker Bouffier zugegen.

Neben dem Beschuldigten konnten zunächst noch etwa fünf weitere Personen / Sympathisanten ausgemacht werden, die sich in einer Entfernung von ungefähr 15 – 20 Metern aufhielten. Sie standen zumeist zusammen, lösten sich hin und wieder aus der Gruppe.

Gegen 12.40 Uhr erschien Herr Polizeipräsident Meise, der sich zunächst bei uns -den beiden Beamten-aufhielt.

Nach wenigen Minuten waren plötzlich Durchsagen über ein Megaphon zu vernehmen, welches der Beschuldigte Bergstedt an einem Haltegurt über seiner Schulter mitführte.

Inhalt seiner verbalen Ausführungen waren Proteste über die in der Vergangenheit durchgeführten polizeilichen Maßnahmen, insbesondere der kürzlich vorgenommenen, angeblich willkürlichen Durchsuchung in der 'Projektwerkstatt' in Saasen. Eines dieser in seinem Besitz befindlichen Flugblätter wurde später einbehalten und ist diesem Vorgang beigelegt.

Die Durchsagen wurden zwar nach wenigen Minuten eingestellt, kurz darauf jedoch wieder durchgeführt.

Nun gesellten sich sehr schnell weitere Personen hinzu, die diesem Klientel des Beschuldigten zuzuordnen waren. Bedingt durch die Vielzahl von Passanten, die sich zu diesem Zeitpunkt im Seltersweg aufhielten, war eine in der Anzahl eindeutige Festlegung der Personen um den Beschuldigten nicht möglich. Die Gruppe bestand aus etwa 30 Personen.

Im weiteren Verlauf wurde schließlich ein Transparent ausgerollt, welches aus einem weißen Stofftuch bestand und an den Seiten mit je einer langen Holzstange versehen war. Dieses Transparent war bedruckt mit den Worten:

Freiheit stirbt mit Sicherheit
Demokratische Linke
JD / JL".

Da davon ausgegangen werden mußte, dass der Beschuldigte keine behördliche Erlaubnis zur Benutzung eines Megaphons hatte, sollte dieses sichergestellt werden.

Ferner sollte auch das Transparent mit den Holzstangen nach dem HSOG sichergestellt werden.

Aus polizeitaktischen Gründen wurden durch Unterzeichner zusätzliche Kräfte angefordert.

Bei deren Eintreffen (eine Streife der Pst. Gießen-Nord -drei Kollegen-, eine Streife der Pst. Gießen-Süd und eine weitere Streife des KDD) sollte zunächst das Transparent sichergestellt werden. Man näherte sich dieser Personengruppe und forderte die beiden Träger auf, das Transparent auszuhändigen. Begründet wurde diese Maßnahme damit, dass die Holzstangen als Schlagwerkzeug benutzt werden könnten und somit eine Gefahr für die anwesenden Kommunalpolitiker und die Polizeibeamten darstellen. Bei Weigerung der Aushändigung könne unmittelbarer Zwang angewendet werden, was bedeuten würde, dass das Transparent mit einfacher körperlicher Gewalt abgenommen werden würde.

Nachdem die Aushändigung verweigert wurde und sich sogleich noch weitere Personen an den Stangen festklammerten, konnte es -einhergehend mit passivem Widerstand (Festklammern an den Holzstangen)- diesen Personen schließlich abgenommen und in einem der Funkwagen abgelegt werden.

16

Vor der Sicherstellung des Megaphons wurde der Beschuldigte darüber in Kenntnis gesetzt, dass er mit diesen seinen lauten Durchsagen Geräusche in einer Lautstärke verursache, die die Allgemeinheit erheblich beeinträchtigen würde. Eine behördliche Genehmigung für die Benutzung desselben konnte er nicht vorlegen. Deshalb wurde er von dem Unterzeichner darauf hingewiesen, dass das mitgeführte Megaphon nun sichergestellt werde, um ein weiteres ordnungswidriges Verhalten zu unterbinden. Er habe somit das Megaphon unverzüglich an uns auszuhändigen.

Im Falle der Weigerung wurde ihm die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt unsererseits angedroht.

Während dieser Zeit kam es aus den Reihen der umstehenden Symphatisanten zu lautstarken Zwischenrufen und Pfiffen.

Da der Beschuldigte sich weigerte das Megaphon freiwillig auszuhändigen, versuchten PK Ernst und Unterzeichner es mit einfacher körperlicher Gewalt von seiner Schulter abzustreifen.

Der Beschuldigte leistete in dieser Phase jedoch passiven Widerstand, indem er das Megaphon umklammerte und sich in eine gebückte Haltung begab.

Der anschließende Ablauf geschah sehr rasch.

Der Beschuldigte wurde nun darauf hingewiesen, dass er vorläufig festgenommen sei und uns zum Streifenwagen begleiten solle.

Die Inverwahrungnahme wurde unumgänglich, um ihn an der Fortführung seines ordnungswidrigen Verhaltens und der möglichen Begehung von Straftaten zu hindern.

Er gab sofort unmißverständlich zu verstehen, dass er dies nicht tun werde.

Beide Beamte wurden nun mehr und mehr von den umherstehenden Symphatisanten bedrängt, die dem Beschuldigten zu Hilfe eilten. Sie versuchten uns von dem Beschuldigten zu trennen, indem sie uns immer wieder wegrissen bzw. wegstießen. Wir kamen -den Beschuldigten noch immer festhaltend- ins Straucheln, so dass nicht zu verhindern war, dass der Beschuldigte zu Boden ging. Bedingt durch die personelle Unterlegenheit gelang es den weiteren Beamten nur mit größter Mühe, die, wie bereits oben erwähnt, agierenden Symphatisanten von dem eigentlichen Geschehensort um den Beschuldigten fernzuhalten.

Da dieser sich nach wie vor weigerte aufzustehen, war es unerlässlich, ihn zu einem in der Plockstraße abgestellten Streifenwagen zu ziehen. Dies geschah teils in sitzender und teils in liegender Position des Beschuldigten.

Aufgrund der andauernden und teilweise nicht zu verhindernden Übergriffe durch Personen aus dieser Gruppe war ein Tragen des Beschuldigten unmöglich.

Bei dem Streifenwagen angekommen, wurde der Beschuldigte aufgefordert aufzustehen und in dem Fahrzeug Platz zu nehmen. Auch dieser Aufforderung kam er nicht nach, so dass er von dem zwischenzeitlich hinzueilenden POK Hinkel (Pst. Gießen-Süd) und Unterzeichner vom Boden aufgehoben und in den Streifenwagen (Ford Transit) gesetzt werden sollte.

POK Hinkel ergriff den Beschuldigten im Bereich des Oberkörpers, Unterzeichner im Bereich der Beine und Füße. POK Hinkel begab sich in den Innenraum und zog den Beschuldigten hinein. Während dieser Maßnahme zeigte die Körperseite des Beschuldigten nach oben.

Schon fast gänzlich ins Fahrzeuginnere verbracht, kam es plötzlich zur aktiven und heftigen Gegenwehr des Beschuldigten. Es gelang ihm, seine Beine aus dem Griff / Umklammerung durch den Unterzeichner zu entziehen. Durch einen seiner plötzlichen gezielten Tritte mit beiden Stiefeln (Kampfstiegel mit aufgenageltem Metallbesatz an der Schuhspitze) in Richtung des Unterzeichners, der sich -situationsbedingt- in leicht gebückter Haltung befand, wurde dieser durch einen dieser Tritte an der Stirnmitte getroffen und verletzt.

Dieser Tritt wurde von unten nach oben geführt.

Es kann im Nachhinein nicht mit eindeutiger Sicherheit gesagt werden, mit welchem Teil des Schuhes die Verletzung zugefügt wurde.

Es kam zu einer Prellung und Schürfwunde in einem Ausmaß von etwa 3x2 cm, wobei sich im weiteren Verlauf Kopfschmerzen einstellten.



Diese Verletzung wurde gg. 17.55 Uhr von Herrn Prof. Dr. H.-J. Oehmke auf hiesiger Dienststelle in Augenschein genommen und attestiert. Dieses Attest ist dem Vorgang beigelegt.

Weitere Beamte wurden nicht verletzt.

Nachdem sich der Beschuldigte in dem Streifenwagen befand, wurde er zum Polizeipräsidium verbracht, wo er bis zum Ende der CDU-Veranstaltung im Polizeigewahrsam verblieb.

Er stand nicht unter Alkoholeinfluß.

Dem Beschuldigten wurde bei seiner Entlassung gegen 16.00 Uhr das Megaphon ausgehändigt. Gleiches gilt auch für das Transparent, welches an eine Person aus dieser Gruppe bei der Pst. Gießen-Süd ausgehändigt wurde.

Lohr / Walter, POK

Aus „klaffender Wunde“ wurde „rote Stelle“

Korrigierte Aussagen und Erinnerungslücken bei Zeugen im Bergstedt-Prozess – Montag geht es um Stadtrordnetenversammlung

GIESSEN (cam). Als der Polizeibeamte mehrere Nachfragen mit „Ich weiß nicht mehr“ beantwortet hatte, war sich der angeklagte „Berufsrevolutionär“ Jörg Bergstedt sicher: „Es ist eine offensichtlich gelogene Sache.“ Ganz klar habe der Zeuge, Kollege von jenem Polizisten, der den 40-Jährigen der vorsätzlichen gefährlichen Körperverletzung beschuldigt, mit diesem seine „Story“ in „entscheidenden Punkten“ abgesprochen. Und zwar, dass Bergstedt, bei Auseinandersetzungen auf dem Seltersweg einem Polizeibeamten „bestieft“ ins Gesicht getreten habe. Er habe zwar den mutmaßlichen Tritt nicht mit eigenen Augen gesehen, meinte der Zeuge. Doch habe er gesehen, dass sein Kollege sich plötzlich den Kopf hielt und eine „klaffende Wunde“, er korrigierte sich kurze Zeit später: „eine rote Stelle“ auf der Stirn hatte.

ten, will mit eigenen Augen den angeblichen Tritt gesehen haben: Es war der 39-jährige Polizeibeamte, von dem erst vor wenigen Tagen bekannt geworden war, dass er bei den Ereignissen am 11. Januar 2003 unmittelbar beteiligt gewesen sein soll. Der angeblich getretene Polizist hatte nämlich am vorangegangenen Prozesstag seine Angaben hinsichtlich der eingesetzten Polizisten mehrfach korrigiert, und der Name des 39-Jährigen wurde dabei zum ersten Mal genannt. Der konnte sich genau daran erinnern, wie „überrascht“ er davon war, dass Bergstedt plötzlich zugetreten habe. Bis dahin sei der nämlich völlig „passiv“ gewesen. Der 40-Jährige war festgenommen und zum Funkwagen getragen worden. Kurz bevor er in den Wagen gehievt wurde, sei es zu dem Tritt gekommen.

Bergstedt hatte sich mit anderen „Personen aus dem Umfeld der Saasener Projektwerkstatt“ zu einer Spontandemo versammelt, direkt gegenüber dem Stand, an dem

die CDU gemeinsam mit Hessens Innenminister Volker Bouffier Wahlkampf betrieb. Mit Plakaten und Megaphon wollten die Demonstranten auf zuvor durchgeführte Polizeiaktionen aufmerksam machen. Protestaktion und Megaphon-Durchsage wurden von der Polizei unterbunden. Und als der 40-Jährige sich weigerte, seinen Stimmverstärker herauszurücken, kam es zur Festnahme.

Menschen vor dem Richter

Am Nachmittag, als alle Zeugen gehört waren, ging die Berufungskammer zur Erörterung des nächsten Anklagepunktes über. Denn neben Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in zwei Fällen wird Bergstedt auch Hausfriedensbruch vorgeworfen. Dafür hatte ihn

das Amtsgericht insgesamt zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Nun ging es also um den Hausfriedensbruch, den Bergstedt und sein 23-jähriger Mitangeklagter im März 2003 begangen haben sollen. Beiden wird vorgeworfen, in der Sitzung der Stadtrordnetenversammlung zur Abstimmung über die sogenannte „Gefahrenabwehrverordnung“ ein Protestplakat ausgereicht zu haben. Beide stritten das allerdings ab. Der einzige Protest, den sie offen bekundet hätten, sei die Aufschrift auf ihren T-Shirts – „Lust und Laune statt Law and Order“ – gewesen. Dass sie gleichwohl mit Polizeigewalt aus dem Saal geschleppt und angezeigt wurden, zeigten dem 23-Jährigen, dass „eine gezielte Kriminalisierung von als unliebsam empfundenen Personen“ in Gießen betrieben werde. Am Montag wird der Prozess fortgesetzt, dann soll unter anderem Stadtrordnetenvorsteher Dieter Gall zu den Vorgängen in der März-Sitzung gehört werden.